B6897F

Informationen zur politischen Bildung

306

1/2010



Kriminalität und Strafrecht

Als Täter wird bestraft, wer
die Straftat selbst oder
durch einen anderen begeht.

§ 25,1 StGB

Inhalt











Editorial



Die Gewährleistung der inneren Sicherheit gehört zu den ersten Aufgaben des Staates. Ein Staat, der seine Bürgerinnen und Bürger nicht vor Kriminalität, Gewalt und anderen Gesetzesverstößen schützen kann, verliert in den Augen vieler seine Existenzberechtigung, denn den Rechtsfrieden zu wahren ist eine elementare Voraussetzung für das gesellschaftliche Zusammenleben. Um diese Aufgabe zu erfüllen, verfügt der freiheitliche Rechtsstaat über das Gewaltmonopol. Um Machtmissbrauch vorzubeugen, wird dieses Monopol reglementiert durch Recht und Gesetz sowie durch die Bindung an Grundrechte, wie sie im Grundgesetz kodifiziert sind. Eine unabhängige Justiz ist für die notwendige Beurteilung des Einzelfalls ebenso wichtig wie frei gewählte Verfassungsorgane für die großen Linien der Gesetzgebung.

In diesem Zusammenhang stellen sich entscheidende Fragen: Welche Sanktionen sind für welche Tat angemessen, wie wird die Gemeinschaft vor Übergriffen geschützt? Wie findet man einen Interessenausgleich zwischen dem Anspruch eines Tatopfers auf Wiedergutmachung und dem Recht des Täters auf eine angemessene und faire Beurteilung seines Vergehens? Unser Rechtssystem hat dabei Leitprinzipien zu beachten: den Schutz der Gesellschaft, die Achtung der Menschenwürde von Opfer und Täter zu wahren sowie Straftätern eine Chance zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu geben.

Die Entscheidungsfindung der Justiz und die Gesetzgebungsrolle der Politik stehen häufig unter erheblichem Druck der Öffentlichkeit. Spektakuläre Verbrechen schüren Ängste, die durch die Neigung der Medien zu sensationsträchtiger Berichterstattung gefördert werden und nicht selten den Ruf nach neuen Gesetzen oder Gesetzesverschärfungen provozieren. Dabei belegen empirische Befunde, dass Kriminalität durch härtere Strafen keineswegs abnimmt. Wirkungsvoller ist es, Straftaten möglichst rasch und konsequent zu ahnden, denn nur hohe Aufklärungs- und Verurteilungsraten wirken nach einer aktuellen Studie sowohl abschreckend als auch vertrauensbildend.

Bei manch berechtigter Kritik an den staatlichen Maßnahmen zur Verbrechensprävention und zur Praxis des Strafvollzugs sollte man sich keinen Illusionen hingeben: Kein noch so perfektes Rechtssystem kann hundertprozentigen Schutz vor Kriminalität gewährleisten. Bei aller Zivilität verfügt jeder Mensch über egoistische Antriebe und Aggressionspotenziale, die unter ungünstigen Entwicklungen negativ zum Tragen kommen können. Unbestritten ist aber auch, dass gesamtgesellschaftliche Konstellationen wie etwa große Unterschiede zwischen Arm und Reich oder Entsolidarisierungstendenzen kriminelles Verhalten fördern können. Hier steht unsere Gesellschaft auf dem Prüfstand. „Gesellschaftliche Veränderungen sind [nämlich] nicht im Gerichtssaal durch ein Strafurteil herbeizuführen", schreibt Heribert Ostendorf.

Kriminelle Taten und ihre Folgen sind von jeher öffentlichkeitswirksame Themen, Gegenstand fiktionaler und medialer Berichterstattung sowie nicht selten stark emotional geführter öffentlicher Kontroversen. Das Anliegen dieses Heftes ist es, Grundlagen des Themenfeldes „Kriminalität und Strafrecht" auszuloten und damit zur Versachlichung der Debatten beizutragen. Der Autor beschreibt zunächst die statistischen Verfahren, die ein möglichst realitätsnahes Bild der Kriminalitätslage ergeben sollen. Anschließend stellt er theoretische Ansätze zu den Ursachen kriminellen Handelns vor. Weitere Kapitel widmen sich dem Sinn und Zweck von Strafen, der historischen Entwicklung der Strafrechtsprinzipien und der Strafrechtspflege sowie den Aufgaben und Herausforderungen, denen sich die Strafjustiz stellen muss. Einen besonderen Schwerpunkt bilden Ziele und Aufgaben des Jugendstrafrechts. In einem eigenen Kapitel beschreibt der Autor, wie sich die Justiz in der NS-Zeit und in der DDR von der Politik instrumentalisieren ließ.

Das Heft bietet damit ein Spektrum von Beurteilungskriterien, mit denen aktuelle Entwicklungen und Diskussionen rund um das Thema „Kriminalität und Strafrecht" eingeordnet werden können.

Jutta Klaeren

Heribert Ostendorf

Lagebild der Kriminalität



dieKLEINERT.de / Jan Rieckhoff

Das objektive Ausmaß von Kriminalität lässt sich nur unvollständig ermitteln. Die Angst, Opfer eines Verbrechens zu werden, ist unabhängig von statistischen Befunden und wird von Mediendarstellungen ebenso beeinflusst wie die stark unterschiedlichen Einstellungen zu staatlich verhängten Strafen.

Das Verhältnis vieler Menschen zu Kriminalität und Strafe ist gespalten: Kriminalität wird einerseits eindeutig negativ bewertet, aus moralischer Sicht ist kriminelles Verhalten schlecht, und Kriminalität macht Angst. Andererseits werden besonders raffiniert durchgeführte Verbrechen bewundert, finden Kriminalromane und Kriminalfilme seit jeher ein außerordentlich großes Interesse. Neben die Freude am Zuschauen tritt in der Realität eine Anfälligkeit vieler Menschen für kriminelles Handeln. Auch die Einstellungen zur staatlich angeordneten Strafe fallen unterschiedlich aus: Einmal werden aus der Sicht potenzieller oder tatsächlicher Opfer mehr bzw. härtere Strafen verlangt. Der Ruf nach einer strengeren Strafjustiz ist weit verbreitet. Ein andermal wird Strafrecht zumindest in manchen Bereichen aus der Sicht potenzieller oder tatsächlicher Täter als Interessen verletzende Einmischung des Staates aufgefasst. Die strafrechtlichen Anforderungen vonseiten des Finanzamtes oder im Straßenverkehr, zum Beispiel nach einem Verkehrsunfall, werden von manchen als zu hoch empfunden. Dementsprechend zeigen sich auch in der Kriminalpolitik Widersprüche: Auf der einen Seite bestehen – fortschreitende – Tendenzen, das Strafrecht auszuweiten, auf der anderen Seite gibt es immer wieder Anstöße, Handlungen oder Taten vom Strafrecht auszunehmen.

Das Lagebild der Kriminalität ist ein Mosaik, das sich aus unterschiedlichen Informationen zusammensetzt. Da gibt es die persönlichen Erfahrungen mit Kriminalität als Opfer, Zeuge oder Täter. Es gibt Gespräche über Kriminalität in der Nachbarschaft und Umgebung, und es erfolgen Berichte seitens der Medien, die sich bevorzugt sensationellen Kriminalfällen widmen. Hinzu kommt eine Anhäufung von fiktiven Verbrechen in Kriminalfilmen. Aus all dem ergeben sich subjektive, selektive Wahrnehmungen, die zu Verzerrungen führen können. Außerdem existieren unterschiedliche Vorstellungen darüber, was kriminell ist. Im Sinne des Gesetzes ist nur etwas kriminell, wenn der Gesetzgeber es so definiert hat. Das Strafgesetzbuch (StGB) sowie die in viele andere Gesetze aufgenommenen strafrechtlichen Bestimmungen sind den meisten Bürgerinnen und Bürgern aber nur „im Groben" bekannt. Demgegenüber bemühen sich amtliche Stellen sowie die kriminologische Forschung um objektive Lagebeschreibungen, wobei sich aber auch hier unterschiedliche Ergebnisse zeigen. Dementsprechend wird zwischen der subjektiven – persönlich empfundenen – und der objektiven – tatsächlichen, auf empirischen Daten fußenden – Sicherheitslage unterschieden. Man kann auch von einem gefühlten und einem gemessenen Sicherheitsklima sprechen.

Objektive Sicherheitslage

Das objektive Lagebild der Kriminalität lässt sich aus drei Faktoren zusammenstellen:

- Polizeiliche Kriminalstatistik,
- gerichtliche Verurteiltenstatistik,
- Dunkelfelduntersuchungen.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) wird vom Bundeskriminalamt (BKA) in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern erstellt. In der PKS werden die polizeilich registrierten Straftaten wiedergegeben – allerdings ohne Verkehrsdelikte (seit 1963) und ohne Staatsschutzdelikte. Mit letzteren sind Straftaten gegen den äußeren und inneren Bestand des Staates gemeint wie zum Beispiel Landesverrat oder die Verbreitung von NS-Propaganda. Diese werden in den Berichten der Verfassungsschutzämter erfasst. Die Nichtberücksichtigung gerade der Verkehrsdelikte, soweit sie Straftaten darstellen wie beispielsweise Trunkenheit im Straßenverkehr und nicht „bloße" Ordnungswidrigkeiten wie etwa falsches Parken, führt wegen ihrer großen Zahl zu einer erheblichen statistischen Verzerrung. Eine Straftat ist ein vom Gesetzgeber definiertes sozialschädliches Verhalten (Unrecht), das nicht ausnahms-

weise, zum Beispiel durch Notwehr, gerechtfertigt ist. Für eine Bestrafung ist zusätzlich erforderlich, dass der Täter schuldhaft gehandelt hat. Eine Ordnungswidrigkeit ist kein kriminelles Unrecht, sondern lediglich so genanntes Verwaltungsunrecht, das mit einer Geldbuße – bei gröberen Verkehrsverstößen auch mit einem Fahrverbot – geahndet wird.

Generell wird nur ein Bruchteil der tatsächlich begangenen Straftaten polizeilich registriert, da längst nicht alle Straftaten bekannt werden. Letzteres hängt vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung und von der polizeilichen Kontrolltätigkeit ab. Zu beachten ist weiterhin, dass es sich um eine erste Einstufung von Straftaten handelt und dass die Polizei immer nur Verdächtigungen aussprechen kann. Staatsanwaltschaft und Gerichte kommen nicht selten zu anderen Beurteilungen, es erfolgt so ein „Tatverdächtigenschwund". Auch werden in der PKS, was nicht immer beachtet wird, ebenso die Versuche von Straftaten mitgezählt.

Der Gesetzgeber hat einen ausdifferenzierten Deliktskatalog aufgestellt. So gibt es nicht nur den Diebstahl: Er wird vielmehr unterteilt in den „einfachen" Diebstahl, den besonders schweren Fall des Diebstahls, den Diebstahl mit Waffen und den Bandendiebstahl, den Wohnungseinbruchdiebstahl, den Haus- und Familiendiebstahl und den Diebstahl geringwertiger Sachen. Wird hierbei Gewalt gegen Personen angewendet, wird aus dem Diebstahl ein Raub. Ebenso unterscheidet der Gesetzgeber bei den Tötungsdelikten – entgegen dem Laienverständnis, das jede vorsätzliche Tötung als „Mord" interpretiert – zwischen Mord und Totschlag. Mörder ist, wer einen anderen Menschen vorsätzlich tötet und dabei hinsichtlich des Motivs, der Ausführung oder des Zwecks der Tat besonders verwerflich, zum Beispiel aus Habgier, heimtückisch oder grausam, handelt. Wer ohne eine solche „Mordqualifikation" einen anderen Menschen vorsätzlich tötet, wird als Totschläger bestraft. Auch ist nicht jeder Versuch einer Straftat strafbar, sondern nur, wenn es sich um ein besonders schweres Delikt handelt (Verbrechen) oder wenn der Gesetzgeber dies ausdrücklich so bestimmt hat.

Ein Beispiel dafür, wie die Medien das Phänomen Kriminalität nicht nur „reproduzieren", sondern auch „produzieren" können, ist die Meldung in einer großen Tageszeitung vom 30. Mai 1992: „2555 Morde in 1991". Tatsächlich waren von den 2555 „Ermordeten" 1635 Menschen am Leben, das heißt in 1635 Fällen blieb es bei einem versuchten Tötungsdelikt, so schlimm auch diese Tatversuche sind. Im juristischen Sinne waren von den „2555 Morden" nur 863 wirklich als solche zu bezeichnen, während 57 vollendete und 1635 versuchte Tötungsdelikte unterhalb der Schwelle des Mordes blieben.

Schließlich ist zu beachten, dass – notwendigerweise – auch Registrierfehler in der Polizeilichen Kriminalstatistik auftauchen können. Nach einer polizeiinternen Analyse ergibt sich eine Fehlerquote bei den erfassten Merkmalen (zum Beispiel Art der Kriminalität, Schusswaffeneinsatz, Versuchsanteil, Schadenshöhen, Opfergeschlecht) von knapp 14,5 Prozent, ohne dass sich dies als eine methodische Manipulation bezeichnen lässt.

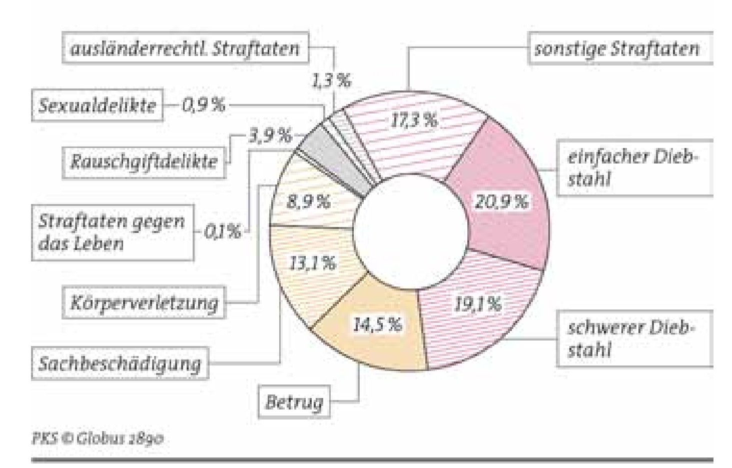
Jugendkriminalität

Um einen verlässlichen Vergleichsmaßstab anzulegen, wird Kriminalität auf 100 000 Einwohner der Gesamtbevölkerung bezogen; die so errechnete Zahl heißt Häufigkeitszahl. Sie betrug im Jahr 2008 für die gesamte Bundesrepublik Deutsch-

Tatverdächtige laut Polizeilicher Kriminalstatistik

Jahr	Bevölkerung		Bekannt gewordene Straftaten		Gesamthäufigkeitszahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr
	Einwohner am 30.06.	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Fälle	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		
1993	80.974.600		6.750.613		8.337	
1995	81.538.600	0,25 %	6.668.717	2,00 %	8.179	1,75 %
1997	82.012.200	0,24 %	6.586.165	-0,92 %	8.031	-1,16 %
1999	82.037.000	-0,02 %	6.302.316	-2,40 %	7.682	-2,37 %
2000	82.163.500	0,15 %	6.264.723	-0,60 %	7.625	-0,75 %
2001	82.259.500	0,12 %	6.363.865	1,58 %	7.736	1,46 %
2002	82.440.300	0,22 %	6.507.394	2,26 %	7.893	2,03 %
2003	82.536.700	0,12 %	6.572.135	0,99 %	7.963	0,88 %
2004	82.531.700	-0,01 %	6.633.156	0,93 %	8.037	0,93 %
2005	82.501.000	-0,04 %	6.391.715	-3,64 %	7.747	-3,60 %
2006	82.438.000	-0,08 %	6.304.223	-1,37 %	7.647	-1,29 %
2007	82.314.900	-0,15 %	6.284.661	-0,31 %	7.635	-0,16 %
2008	82.217.800	-0,12 %	6.114.128	-2,71 %	7.436	-2,61 %

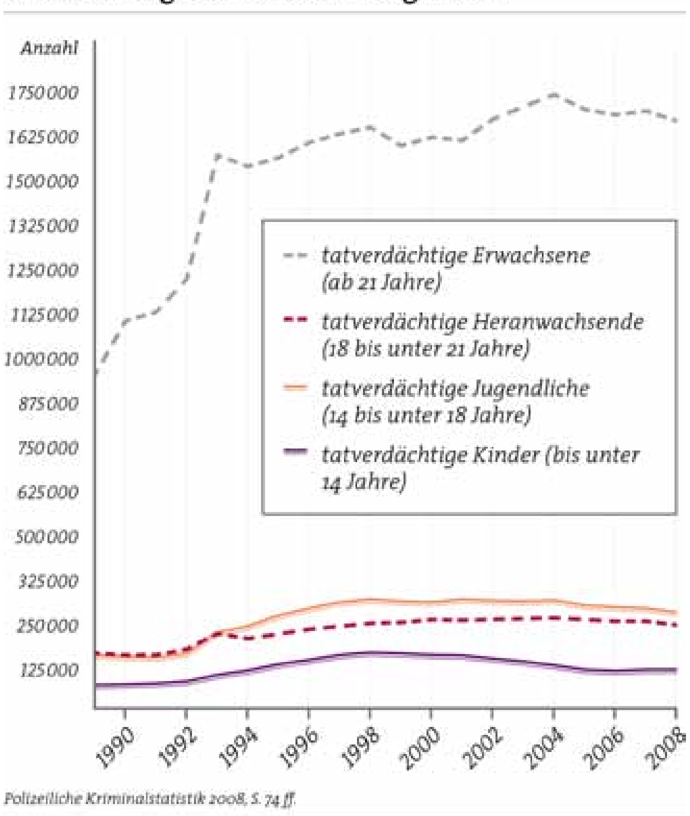
Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 2008, S. 30





Im Strafgesetzbuch werden unterschiedliche Formen des Diebstahls aufgeführt. Ladendiebstahl kann mit Geldstrafe oder Freiheitsentzug bestraft werden.

Entwicklung der Tatverdächtigenzahl



Polizeiliche Kriminalstatistik 2008, S. 74 ff.

land 7436, das heißt, nach der polizeilichen Registrierung wurden von 100 000 Einwohnern 7436 Straftaten begangen.

Bezogen auf je 100 000 Personen lassen sich auch spezifische Kriminalitätsbelastungen für bestimmte Altersgruppen errechnen (Kriminalitätsbelastungszahl = Anzahl der Straftaten berechnet auf 100 000 derselben Bevölkerungsgruppe). Dabei zeigt sich, dass von Jugendlichen (14 bis 17 Jahre), noch mehr von Heranwachsenden (18 bis 20 Jahre) generell häufiger Straftaten begangen werden als von Erwachsenen. So betrugen die Kriminalitätsbelastungszahlen für deutsche Tatverdächtige im Jahr 2008 für

- Jugendliche (14 bis einschließlich 17 Jahre) 6973
- Heranwachsende (18 bis einschließlich 20 Jahre) 7362
- Erwachsene (über 21 Jahre) 2160.

Wegen der begrenzten Aufklärungsquote – 2008 betrug sie 54,8 Prozent der polizeilich registrierten Straftaten – kann ein Großteil der Straftaten nicht bestimmten Personengruppen zugerechnet werden, so dass die Kriminalitätsbelastungszahlen unterhalb der Häufigkeitszahl liegen.

Die statistisch überdurchschnittliche Jugend- und Heranwachsendenkriminalität wurde bereits in einer Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage im Dezember 1986 wie folgt relativiert: „Die bloße Darstellung statistischer Ergebnisse vermittelt indes kein realistisches Bild über die tatsächliche Lage der Kriminalität junger Menschen. Zu oft wird durch undifferenzierte Berichterstattung der falsche Eindruck hervorgerufen, unsere Jugend werde immer kriminel-

Frühwarnsysteme gegen Gewalt

[...] Ist die Jugendkriminalität schlimmer geworden? Die bislang letzte verfügbare Statistik aus dem Jahr 2008 verzeichnet zwar weniger tatverdächtige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende als im Jahr 2007. Dem dokumentierten relativen Rückgang steht allerdings seit geraumer Zeit ein erheblicher Anstieg bei den Gewaltdelikten gegenüber.

Besonders die Zahl der schweren Körperverletzungen ist laut Polizei-Statistik gestiegen, seit 1998 um immerhin 54 Prozent. Auch die Zahl der jugendlichen Intensivtäter ist statistisch unklar. Im Jahr 2008 zählte eine Studie der Innenministerkonferenz (IMK) 4750 Intensivtäter in acht der 16 Bundesländer; die anderen hatten keine Zahlen gemeldet. Es gibt nicht einmal eine bundeseinheitliche Definition des Begriffs. Nach Schätzungen sind Intensivtäter, vielleicht ein Fünfzigstel aller Tatverdächtigen unter 21 Jahren, für ein Drittel aller Jugendstraftaten verantwortlich.

Dass es mehr geworden sind, steht für die Berliner Jugendrichterin Kirsten Heisig, am Amtsgericht für Jugendstrafsachen in Neukölln zuständig, außer Frage. „Vor ein paar Jahren haben wir noch gesagt: Wir verhängen möglichst keine Haftstrafen, das wächst sich aus, die werden ruhiger, wenn sie älter werden“, erzählt sie. „Die richtig harten Burschen, das waren zwei, drei Fälle, die konnte man so mit durchschleppen. Heute geht das nicht mehr. Es sind zu viele.“ [...] Die Jugendlichen, mit denen sie zu tun habe, hätten eine „extrem niedrige Frustrationsschwelle“ und seien „hochgradig aggressiv“, sagt Kirsten Heisig. [...] Stellen Ermittler die Täter zur Rede, können die Jugendlichen meist nicht sagen, warum sie einen anderen Menschen misshandelt haben. [...]

Bei Gewalttaten dieser Art wollen die Täter meist nichts erbeuten, kein Geld rauben, kein Handy „abziehen“. Sie planen die Taten nicht, es passiert einfach. Das deckt sich mit den Erkenntnissen der IMK-Studie von 2008. Die Verfasser kommen angesichts der jugendlichen Gewaltexzesse zu dem Schluss: „Als Auslöser wurden immer wieder Nichtigkeiten und Banalitäten angeführt. Die Gewalt wird um ihrer selbst willen verübt, sie scheint der ‚Unterhaltung‘ und dem ‚Zeitvertreib‘ zu dienen.“ [...]

Viele Täter kennen Gewalt [...] von zu Hause, von klein auf. [...] Nicht jeder Schulschwänzer wird zum Gewalttäter. Aber viele Gewalttäter werden zum ersten Mal in der Schule auffällig. Schulversagen generell ist ein regelmäßiges Merkmal einer beginnenden kriminellen Karriere: erste Auffälligkeiten schon in der Grundschule, Disziplinprobleme und Konzentrationsschwierigkeiten, dann häufiges Schwänzen, Schlägereien, Verweise. Schließlich verlassen die künftigen Täter die Schule ohne Abschluss. Was folgt, ist ein Leben auf der Straße, mit den Kumpeln. Zu den Eltern nach Hause, sagen Ermittler, gehe es, wenn überhaupt, nur noch zum Essen, zum Schlafen und manchmal, um die Kleidung zu wechseln. [...]

Die Laufbahnen der Schläger sind von deprimierender Gleichförmigkeit. Jugendrichterin Heisig hat deshalb vor ein paar Jahren angefangen, Kontakte zu knüpfen. Mit Eltern, Lehrern, Polizisten, dem Jugendamt, mit Streetworkern und Migranteninitiativen, auf dem kurzen Dienstweg und manchmal auch ganz ohne. Wenn die jungen Täter bei ihr im Gerichtssaal stehen, ist es nämlich meist viel zu spät. Deshalb versucht sie, Netzwerke zu schaffen, Frühwarnsysteme zu installieren, damit die vielen Stellen, die sich um die Jugendlichen kümmern,

ler. Demgegenüber muss ein verantwortlicher Umgang mit der Kriminalstatistik auch die Besonderheit der Struktur der Jugendkriminalität berücksichtigen. Danach ergibt sich unter anderem, dass die überwiegende Zahl aller Straftaten Jugendlicher dem Bereich der Massen- und Bagatellkriminalität zuzurechnen ist und dass die Straffälligkeit Jugendlicher meist ein episodenhaftes Phänomen ist, das sich mit zunehmendem Alter durch das Hineinwachsen in die Lebenswelt der Erwachsenen, in berufliche und familiäre Verpflichtungen von selbst verliert." Dies gilt auch heute noch, wie der Zweite Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung von 2006, S. 357 f., belegt: „Delinquentes Verhalten bei jungen Menschen ist, nach gesicherten Erkenntnissen nationaler wie auch internationaler jungendkriminologischer Forschung, weit überwiegend als episodenhaftes, d.h. auf einen bestimmten Entwicklungsabschnitt beschränktes, ubiquitäres Verhalten, d. h. in allen sozialen Schichten vorkommendes, und zudem im statistischen Sinne normales, d.h. bei der weit überwiegenden Mehrzahl junger Menschen auftretendes Phänomen zu bezeichnen. Fast 90 % der männlichen Jungerwachsenen haben irgendwann einmal im Kindes- und Jugendalter gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen.

Jugendliche Delinquenz ist insofern nicht per se Indikator einer dahinterliegenden Störung oder eines Erziehungsdefizits. Im Prozess des Normlernens ist eine zeitweilige Normabweichung in Form von strafbaren Verhaltensweisen zu erwarten. Dies hängt mit zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters, nämlich der Herstellung sozialer Autonomie, sozialer Integration und Identitätsbildung, zusammen. Damit ist Normübertretung ein notwendiges Begleitphänomen im Prozess der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität. Es ist von einem Kontinuum auszugehen, an dessen Ende die massenhafte und gelegentliche Begehung von Straftaten durch junge Menschen steht, quasi der Pol der Normalität, und an dessen anderem Ende sich die nur selten auftretende, länger andauernde und gehäufte Begehung schwerer Straftaten befindet.

Zahlreiche kriminologische Längsschnittstudien belegen die Existenz einer recht kleinen Gruppe junger Menschen, die über viele Jahre – teilweise bis in das mittlere und späte Erwachsenenalter hinein – kriminelle Delikte begeht. Mittlerweile lassen sich gewisse Regularitäten jener Entwicklungsverläufe benennen, die zu massiver, länger dauernder Delinquenz führen. Wenn sich auch die Forschung in der Frage der genauen Anzahl von möglichen Verläufen und der relativen Bedeutsamkeit von Risikofaktoren nicht einig ist, so kann doch als gesichert gelten, dass die Kumulation von Risikofaktoren die Wahrscheinlichkeit späterer massiver und längerfristiger, d. h. bis ins Erwachsenenalter reichender Delinquenz, substanziell erhöht. Einflüsse, die hier relevant sind, beziehen sich sowohl auf Persönlichkeitsmerkmale und Temperamentsfaktoren auf der individuellen Ebene als auch auf die familiäre Sozialisation, hier insbesondere die Eltern-Kind-Bindung sowie Gewalterfahrungen im familiären Nahraum, die einer der relevantesten Prädikatoren der Entwicklung von Aggression und Delinquenz zu sein scheinen. Von hoher Bedeutung sind dabei

nicht isoliert voneinander vor sich hinwurschteln. Damit sie frühzeitig auf Schulschwänzer aufmerksam werden. Damit die Lehrer erfahren, was ihre Schüler so treiben.

Noch steht diesem Anliegen häufig der Datenschutz im Weg, oft hapert es an der Zusammenarbeit. So dürfen Polizeibeamte eine Schule offiziell nicht informieren, wenn einer ihrer Schüler außerhalb des Geländes auffällig geworden ist. Das ist nur dem Staatsanwalt erlaubt und auch dann erst, wenn es zu einer Anklage kommt.

Christian Denso / Heinrich Wefing, „Aus heiterem Himmel", in: Die Zeit Nr. 7 vom 11. Februar 2010

Zivilcourage oder Flucht?

[...] Psychologen und Verhaltensforscher empfehlen, dass man sich in Situationen, in denen Gewalt zu erwarten ist, nicht überschätzen und selbst gefährden sollte, vor allem sollte man nicht den Helden spielen. Dieser Ratschlag sollte aber nicht als Persilschein für Duckmäusertum missverstanden werden. [...] Ein eindeutiges Opferverhalten gibt es nicht. Zwar wird jemand eher angegriffen, wenn er sich geduckt und mit hochgezogenen Schultern zeigt. Es gilt aber auch, die Balance zu wahren und weder zu verängstigt zu erscheinen, noch überheblich und herablassend zu wirken und die Täter eventuell damit zu provozieren. [...]

Öffentlichkeit zu schaffen, ist eine weitere Empfehlung im Anti-Gewalt-Training. „Erheben Sie die Stimme und bieten Sie dem Opfer an, dass es sich neben Sie setzen kann, wenn es belästigt wird", raten einschlägige Broschüren. „Sind Sie selbst das Opfer, sprechen Sie Passanten direkt an und weisen Sie darauf hin, dass Sie belästigt werden oder treten Sie aus der Gefahrenzone heraus." Den Angreifer bringe man meist aus dem Konzept, wenn man ihn darauf hinweist, dass die Polizei schon informiert sei.

Respekt ist für viele aggressionsbereite junge Menschen wichtig, weil sie ihn selbst womöglich selten erfahren haben. In einer Situation, die zu entgleiten droht, kann es daher hilfreich sein, dem Aggressor zu vermitteln, dass man einen ernstzunehmenden Verhandlungspartner in ihm sieht und nicht den dummen Jungen – auch wenn er sich unmöglich verhält. „Ruhig und bestimmt auftreten" lautet eine weitere Empfehlung für solch heikle Situationen. Aber wer kann das schon, wenn Leben in Gefahr sind? Die Aufforderung „tu das Messer weg", kann zum Ziel führen, wenn sie souverän vorgetragen wird und die Umstände glücklich sind – oder aber zur Verschärfung beitragen, wenn sie gequält herausgepresst wird. „Es gibt kein Rezept, wie man vorbeugend alles richtig macht", sagt [der Soziologe und Vorsorge-Experte] Ulrich Bröckling [von der Universität Halle-Wittenberg]. „Eine solche Situation ist äußerst angstbesetzt, da ist niemand völlig abgeklärt."

Empfohlenes Verhalten in die Tat umzusetzen, ist in der Praxis oft schwierig. „Werden Menschen mit beunruhigenden Situationen konfrontiert, läuft im Kopf ein immer gleiches Muster ab: Hier riecht es nach Ärger, bloß schnell weg!", sagt Jens Weidner, Erziehungswissenschaftler und Kriminologe in Hamburg. Wer stattdessen couragiert handeln möchte, müsse bewusst gegen den archaischen Fluchtwunsch ankämpfen. „Zivilcourage praktizieren heißt, die eigene Angst zu unterdrücken und sich Ärger aufzuhalsen", sagt Weidner. [...]

Werner Bartens, „Sicher ist nur die Angst", in: Süddeutsche Zeitung vom 15. September 2009

die Entwicklung sozialer Informationsverarbeitung, die Entwicklung von Empathiefähigkeit und die Herausbildung von Fähigkeiten zur Affekt- und Selbstkontrolle.“

Kinderdelinquenz

Die Kinderdelinquenz ist nach der polizeilichen Kriminalstatistik von 1998 bis 2008 deutlich um 33,6 Prozent gesunken. Hinsichtlich der Altersstruktur finden sich in der polizeilichen Kriminalstatistik für 2008 folgende Angaben:

Kinder (insgesamt)	*101 389*
bis unter 6 Jahre	*1 013*
6 bis unter 8 Jahre	*3 873*
8 bis unter 10 Jahre	*10 693*
10 bis unter 12 Jahre	*23 974*
12 bis unter 14 Jahre	*61 836*

Selbst Kindergartenkinder geraten somit in die polizeiliche Kriminalstatistik, weil zum Beispiel im Fall einer Brandstiftung zunächst Anzeige gegen Unbekannt erstattet wird und erst später Kinder als Tatverdächtige ermittelt werden.

Kinderdelinquenz ist darüber hinaus nicht so gefährlich wie die Kriminalität der Erwachsenen, der Jugendlichen sowie der Heranwachsenden. 41,7 Prozent der tatverdächtigen Kinder wurden 2008 wegen Ladendiebstahls angezeigt, 20,4 Prozent wegen Sachbeschädigung. Hinzu kommen Körperverletzungen, „schwere“ Diebstähle, Beleidigungen und Brandstiftungen.

Bei alledem wird mit der polizeilichen Registrierung nur ein Verdacht festgeschrieben, der in Abweichung zur Strafverfolgung Jugendlicher/Heranwachsender und Erwachsener nicht durch die Staatsanwaltschaft und durch die Justiz überprüft wird. Hier können deshalb auch falsche Anzeigen registriert werden, insbesondere kann der Tatvorwurf überhöht sein, wenn zum Beispiel von der Polizei ein Raub registriert wird, tatsächlich aber „nur“ ein Diebstahl vorlag.

Ausländerkriminalität

Nach der polizeilichen Kriminalstatistik werden Menschen ohne deutschen Pass häufiger als Deutsche strafrechtlich auffällig, obwohl der prozentuale Anteil in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen ist.

Bei einem Vergleich der Kriminalität von Deutschen und Nichtdeutschen kann der Polizeilichen Kriminalstatistik aber nur ein äußerst beschränkter Aussagewert zugebilligt werden; bezüglich der Kriminalitätsbelastung der beiden Bevölkerungsgruppen ist deshalb auf die verschiedenen Verzerrungsfaktoren hinzuweisen. In der polizeilichen Kriminalstatistik 2008 heißt es hierzu: „2008 besaßen 20,9 Prozent (2007: 21,4 Prozent) der von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Ein Vergleich der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung der nichtdeutschen Wohnbevölkerung mit der deutschen ist jedoch schon wegen des Dunkelfeldes der nicht ermittelten Täter in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht möglich. Ferner enthält die Bevölkerungsstatistik bestimmte Ausländergruppen wie vor allem Illegale, Touristen/Durchreisende, Besucher, Grenzpendler und Stationierungsstreitkräfte nicht, die in der Kriminalstatistik als Tatverdächtige mitgezählt werden. Die Volkszählung von 1979 hat gezeigt, dass auch die Daten der gemeldeten ausländischen Wohnbevölkerung (fortgeschriebene Bevölkerungsstatistik) sehr unzuverlässig sind. Die Kriminalitätsbelastung der Deutschen und Nichtdeutschen ist zudem aufgrund der unterschiedlichen strukturellen Zusammensetzung (Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur) nicht vergleichbar. Die sich in Deutschland aufhaltenden Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft sind im Vergleich zur deutschen Bevölkerung im Durchschnitt jünger und häufiger männlichen Geschlechts. Sie leben eher in Großstädten, gehören zu einem größeren Anteil unteren Einkommens- und Bildungsschichten an und sind häufiger arbeitslos. Dies alles führt zu einem höheren Risiko, als Tatverdächtige polizeiauffällig zu werden.

Zu berücksichtigen ist weiterhin ein beachtlicher Anteil ausländerspezifischer Delikte. So liegt der Ausländeranteil an den Tatverdächtigen bei den Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU naturgemäß

Migranten in Deutschland

In Deutschland leben (2008)

Menschen mit Migrationshintergrund (Zuwanderer und ihre Nachkommen) 15,6 Mio.

darunter mit deutschem Pass 8,3 Mio.

Die wichtigsten Herkunftsländer (2007)

Land	Anteil
Türkei	20,2 %
Polen	6,8 %
Russland	6,0 %
Italien	5,8 %
Serbien	4,3 %
Kroatien	3,4 %
Griechenland	3,1 %
Bosnien und Herzegowina	2,8 %
Ukraine	2,4 %
Rumänien	2,3 %

Statistisches Bundesamt

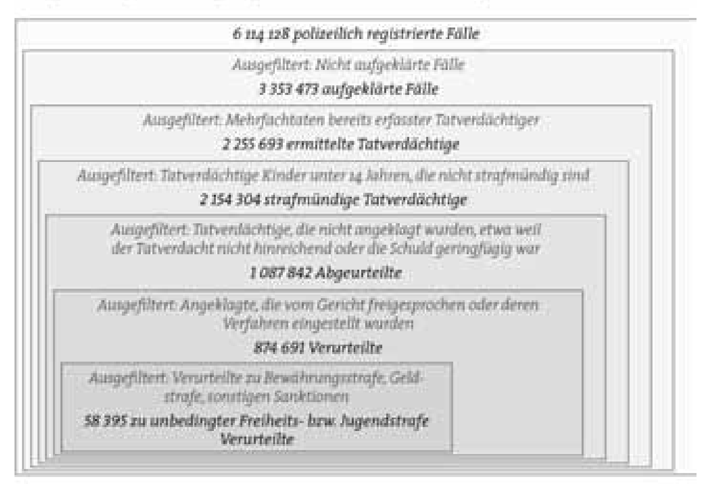


Markus Matzel / Das Fotoarchiv

Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht gehören zu den ausländerspezifischen Delikten, die nur Nichtdeutsche begehen können. Asylsuchende in Abschiebehaft in Düsseldorf 2002

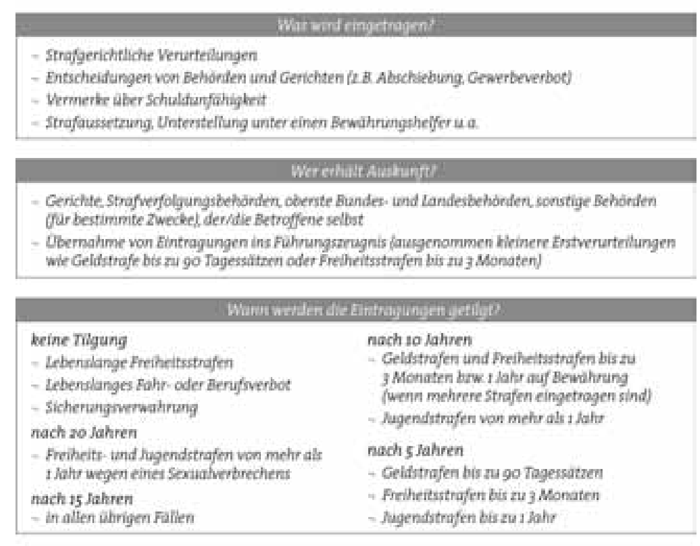
Kriminalitätsmessung auf Grundlage der amtlichen Statistik

Ausfilterung im Strafverfahren 2008 (ohne Straßenverkehr)



Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik); Statistisches Bundesamt (Strafverfolgungsstatistik)

Das Bundeszentralregister



© Bergmoser + Höller Verlag AG, Zahlenbild 129 550

mit 96,0 Prozent (2007: 95,4 Prozent) sehr hoch. Bei 14,2 Prozent (2007: 15,8 Prozent) aller nichtdeutschen Tatverdächtigen wurde wegen Verstoßes gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU ermittelt: Vergehen, die von Deutschen in der Regel nicht begangen werden können. Ohne ausländerspezifische Delikte betrug der Tatverdächtigenanteil Nichtdeutscher 18,9 Prozent (2007: 19,0 Prozent)."

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die sozialen Probleme jugendlicher und heranwachsender Menschen ohne deutschen Pass kaum einen Vergleich zulassen. Verglichen werden dürften nur Deutsche wie Nichtdeutsche, die sich in einer vergleichbaren sozialen Lage befinden, so dass schon der Begriff „Ausländerkriminalität" aufs falsche Gleis führen kann. Mehrere sozialwissenschaftliche Analysen belegen zudem, dass die Anzeigebereitschaft gegenüber Zugewanderten in der Bevölkerung größer ist als gegenüber Deutschen. Diese Korrekturen und Erläuterungen dürfen jedoch nicht den Blick davor verschließen, dass gerade in manchen Großstädten durch Bandenbildungen Jugendlicher und Heranwachsender mit Migrationshintergrund ein besonderes Gefährdungspotenzial entstanden ist. Kriminelle Folgen einer misslungenen Integration zeigen sich mitunter auch bei jugendlichen Spätaussiedlern aus der ehemaligen Sowjetunion.

Verurteiltenstatistik

Die Verurteiltenstatistik wird vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden in Zusammenarbeit mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Statistischen Landesämtern erstellt. In ihr spiegeln sich die gerichtlichen Entscheidungen über die von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklagen wider. Da nur ein Teil der polizeilich registrierten Straftaten aufgeklärt wird, das heißt Beschuldigte überhaupt ermittelt werden – im Jahre 2008 betrug die polizeiliche Aufklärungsquote 54,8 Prozent –, kann bei einem Großteil der Straftaten gar keine Anklage erhoben werden. Ein weiterer, nicht unerheblich großer Teil wird von der Staatsanwaltschaft aus Opportunitätsgründen (Ermessensprinzip) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eingestellt. Dies geschieht insbesondere bei Bagatelldelikten von Ersttätern. Diese Fälle tauchen dementsprechend nicht mehr in der Verurteiltenstatistik auf. Zudem wird zusätzlich von gerichtlicher Seite eine Vielzahl von Verfahren eingestellt. So wurden im Jahre 2007 insgesamt trotz der weit höheren Anzahl von Straftaten „nur" 751 629 Personen verurteilt. Die Diskrepanz zwischen polizeilich registrierten Straftaten und den gerichtlichen Verurteilungen weist darauf hin, dass eine Vielzahl der Straftaten Bagatellcharakter hat, zur Klein- oder Leichtkriminalität zählt, und auch in der kriminalpolitischen Diskussion nicht jede Straftat – vom Fahren in öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Fahrkarte bis zu Straftaten gegen das Leben – „mit gleicher Elle" gemessen werden darf.

Neben der anonymen Gesamtregistrierung gibt es die Einzelregistrierung von Verurteilten im Bundeszentralregister, das in Berlin vom Bundesamt für Justiz geführt wird. Die Dauer der Registrierungen ist unterschiedlich: Für Geldstrafen und kurze Freiheitsstrafen beträgt sie beispielsweise fünf Jahre. Neben dem Zentralregister für Strafverurteilungen wird vom Bundeszentralregister ebenso das Erziehungsregister geführt, in das die vom Jugendgericht angeordneten erzieherischen Maßnahmen eingetragen werden; diese bleiben in der Regel bis zum 24. Lebensjahr der Betroffenen dort registriert. Im Jahr 2007 waren über 6,3 Millionen Personen im Bundeszentralregister erfasst.

Dunkelfeld

Zirka 90 Prozent der in der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Straftaten werden durch Anzeigen aus der Bevölkerung bekannt. So wird bei der Anzeige eines Ladendiebstahls in der Regel gleich auch der Ladendieb „mitgeliefert". Andererseits gibt es auch Deliktsbereiche, die fast ausschließlich von der Polizei ermittelt werden wie Trunkenheit im Straßenverkehr und Drogendelikte. Bereits hieraus lässt sich ersehen, dass nur ein Teil der tatsächlich begangenen Straftaten polizeilich bekannt wird.

Es gibt daneben ein großes Dunkelfeld von Straftaten. Dieses ist deliktspezifisch unterschiedlich, hängt von Wahrnehmungsmöglichkeiten, von der Anzeigebereitschaft und der

polizeilichen Kontrolldichte ab. Bei Delikten, die nicht „auf der Straße" begangen werden, sowie bei Delikten, bei denen niemand persönlich verletzt oder geschädigt wird, ist die Dunkelziffer naturgemäß größer.

Um das Dunkelfeld zu erhellen, wurde eine Vielzahl von sozialwissenschaftlichen Untersuchungen durchgeführt. Es hat sich in der Kriminologie eine eigenständige Dunkelfeldforschung herausgebildet, die auf dem Wege repräsentativer Befragungen vorgeht:

- Täterbefragungen (Täter bekennen Kriminalität),
- Opferbefragungen (Opfer berichten über Kriminalität),
- Umfeldbefragungen (Unbeteiligte geben Auskunft über Straftaten in ihrem Umfeld).

Aus diesen Untersuchungen wird geschlossen, dass – auch wenn eine gestiegene Anzeigebereitschaft berücksichtigt wird – die Kriminalität in der letzten Zeit nicht angestiegen ist. Dies gilt ebenso für die Jugendkriminalität.

„In der Gesamtschau ergibt sich somit ein konsistentes Bild: Dunkelfeldstudien an verschiedenen Orten sowie bezogen auf verschiedene Zeiträume bieten für die These eines Anstiegs der Jugendkriminalität keine empirische Abstützung. Die verfügbaren Befunde deuten eher in die Richtung, dass es zu Rückgängen der Jugenddelinquenz sowohl bei Eigentums- als auch bei Gewaltdelikten gekommen ist, bei Letzteren nicht nur beim Raub, sondern auch bei den Körperverletzungsdelikten. Dies ist verbunden mit einem Anstieg der Anzeigebereitschaft sowie der Wahrscheinlichkeit offizieller Registrierungen. In Kombination mit Feststellungen dazu, dass für einen wichtigen Risikofaktor, die Verbreitung innerfamiliärer Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, ebenfalls Rückgänge festzustellen sind, erscheint eine solche Tendenz abnehmender Delinquenz Jugendlicher sowohl theoretisch plausibel als auch empirisch abgesichert", so der Zweite Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung von 2006, S. 398.

Drogendelikte werden fast ausschließlich von der Polizei ermittelt. Nachgestellte Szene 2009



Bernd Hartung / Agentur Focus

Subjektive Sicherheitslage

Die objektive (tatsächliche, auf empirischen Daten fußende) Kriminalitätslage ist für den so genannten Normalbürger schwer überschaubar. In der Bevölkerung dominiert eine subjektive Sichtweise, die gerade bei älteren Menschen zum Teil von Furcht und Angst bestimmt wird. Aus dem Gefühl von Ohnmacht heraus wird gleichzeitig vielfach nach einem härteren Strafrecht gerufen. Als eine wesentliche Ursache dieser besonderen Kriminalitätsängste müssen ein allzu pauschaler Umgang mit Kriminalität in der Politik sowie überzogene, reißerische Darstellungen in den Medien vermutet werden. Hierbei stehen Kriminalitätsängste im unmittelbaren Zusammenhang mit dem allgemeinen Lebensgefühl; sie drücken auch Unbehagen und/oder Verdruss über die gegenwärtige Befindlichkeit sowie Zukunftsängste aus.

Bei genauerer Betrachtung zeigen sich aber Ungereimtheiten, wenn nicht Widersprüche:

- Die große Mehrheit in der Bevölkerung geht entgegen der tatsächlichen Entwicklung von einem starken, bei einzelnen Delikten von einem dramatischen Kriminalitätsanstieg aus.
- Das allgemeine Strafverlangen ist dementsprechend ebenfalls gestiegen, wenngleich deliktspezifisch unterschiedlich.
- Die Kriminalitätsfurcht ist trotzdem in den letzten beiden Jahren gesunken, was offensichtlich auf den persönlichen Erfahrungen im eigenen Umfeld gründet.



ullstein bild – Sven Simon

Besonders ältere Menschen fürchten, Opfer eines Verbrechens zu werden. Reißerische Mediendarstellungen können diese Ängste schüren.

Heribert Ostendorf

Ursachen von Kriminalität

Das Kriminalitätsbild ist sehr vielschichtig, denn es reicht vom Fahren ohne Fahrerlaubnis bis hin zum Mord. Auch daher lässt sich Kriminalität nicht mit einer einzigen Theorie erklären.



„Gewalt hinterlässt Spuren": Gewalterfahrung in der Kindheit kann eine Ursache für spätere Kriminalität sein. Ein Firmensponsor stellt in Berlin 2009 eine Plakataktion des Deutschen Kinderschutzbundes vor.

picture-alliance / dpa / Alina Novopashina

Kriminalität lässt sich nicht mit einer einzigen Theorie erklären. Dafür ist das Kriminalitätsbild zu vielschichtig. Unter Kriminalität fallen sowohl das Fahren ohne Fahrerlaubnis, die Trunkenheit im Straßenverkehr, die Verkehrsunfallflucht, die Sachbeschädigung, der Diebstahl in unterschiedlichsten Formen und die Steuerhinterziehung als auch der Raub, die Vergewaltigung oder der Mord bis hin zum millionenfachen Massenmord im „Dritten Reich". Straftaten werden sowohl von 14-Jährigen als auch von 80-Jährigen begangen – es bedarf also verschiedener Zugänge zum Thema. Wir folgen heute einem Mehrfaktorenansatz, um Kriminalität zu erklären. Häufig sind mehrere Ursachen/Begründungen für die einzelne Straftat heranzuziehen. Im Folgenden werden verschiedene Theorien zu den Ursachen von Kriminalität auf vereinfachte Weise dargestellt.

Lehre vom „geborenen Verbrecher"

Der Anfang der Kriminologie, die Lehre von den Ursachen der Kriminalität, ist mit dem italienischen Arzt Cesare Lombroso (1835-1909) verbunden, der die Theorie vom „geborenen Verbrecher" aufstellte. Grundlegend hierfür waren die Vererbungsgesetze des österreichischen Naturforschers und Augustinerpaters Gregor Johann Mendel (1822-1884). Lombroso glaubte, den typischen Verbrecher von Geburt an aufgrund von Äußerlichkeiten feststellen zu können. So wurden die Länge der Nase, der Abstand der Augenbrauen und die Größe der Ohren gemessen. In den 1930er Jahren wurde dieser biologisch-anthropologische Ansatz für die Erklärung von Kriminalität auf Zwillings- und Sippenforschung gestützt.

Auch heute gibt es vereinzelte Stimmen, die Chromosomenabweichungen in der genetischen Ausstattung als Ursache von Verbrechen heranziehen; ganz überwiegend werden aber diese Lehren in der Wissenschaft verworfen. In der Bevölkerung sind derartige Ansichten jedoch nach wie vor weit verbreitet: Den Glauben, dass der Sohn des Totschlägers wieder gewalttätig wird, gibt es noch immer. Das Sprichwort „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm" drückt diese Ansicht aus. Verbrecher werden vielfach in Comics und einigen Kinderbüchern mit fliehender Stirn, Hakennase und zusammengekniffenen Augenbrauen dargestellt, um so ihre angebliche böse Natur zu verdeutlichen. Wenn heute der erbbiologische Ansatz in der Kriminologie ganz einhellig abgelehnt wird, so werden damit keineswegs unter-



Berliner Illustrirte Zeitung

500 Zwillinge werden geprüft / Ein interessanter Forschungszweig im Kaiser-Wilhelm-Institut in Berlin-Dahlem

Mit Hilfe der Zwillingsforschung sollte auch die „Theorie vom geborenen Verbrecher" belegt werden. Bildbericht in der Berliner Illustrierten Zeitung vom 27. Juli 1930 über Forschungen des Kaiser-Wilhelm-Instituts in Berlin-Dahlem

bpk

schiedliche erbliche Anlagen beim Kind geleugnet. Nur entwickeln sich diese Anlagen nach überwiegender Auffassung verschieden, je nach individuellem Werdegang und sozialem Kontext. Forschungen über die zum Teil ganz unterschiedlichen Lebensläufe bei eineiigen Zwillingen und damit bei gleichen Erbanlagen haben dies bestätigt.

Auch geistige und psychische Erkrankungen führen nicht automatisch zu Kriminalität. Sicherlich gibt es auch – gerade bei Tötungsdelikten – geistig behinderte und psychisch kranke Straftäter, deshalb muss mit Hilfe eines psychiatrisch oder psychologisch ausgebildeten Sachverständigen deren Schuldfähigkeit besonders geprüft werden. Die meisten Straftaten werden aber von so genannten Normalen begangen. Gerade Tötungsdelikte in der Familie, im sozialen Nahraum „erwachsen" häufig aus Alltagskonflikten, die im Laufe der Zeit eskalieren.

Entwicklungstheorie

Regelverletzungen sind insbesondere bei Jugendlichen weit verbreitet. Es ist häufig so, dass im kindlichen und jugendlichen Alter Straftaten leichter bis mittlerer Art begangen werden, da Normen/Regeln, wie vieles andere auch, erst erlernt werden müssen. Diese Häufung jugendlicher Straftaten kann nicht primär mit Besonderheiten erklärt werden, sie ist vielmehr gerade durch die Entwicklungsphase des Menschen bedingt. Strafrechtliche wie sonstige Verhaltensnormen werden nicht in einem intellektuellen Vorgang, sondern in einem Erfahrungsprozess, vor allem durch Reaktionen der sozialen Umwelt in der Form von Lob und Tadel, übernommen. *„Learning by doing"* gilt auch hier.

Das Böse im Menschen

***Die Zeit:** Herr Kröber, Sie sind seit 25 Jahren Gerichtspsychiater, haben rund tausend Straftätern gegenübergestanden. Was ist für Sie das „Böse"?*
***Hans-Ludwig Kröber:** Für mich ist das Böse eine Wahrnehmungskategorie, eine Form des unmittelbaren Erlebens. So wie wir spontan etwas als schön oder eklig empfinden, so erleben wir auch ein bestimmtes Handeln – ob wir es wollen oder nicht – als böse. Im Angesicht des Bösen sind wir fassungslos, empört, die Welt ist aus den Fugen – weil jemand sie bewusst zerstört.*

[...] Wir reden vor allem dann vom Bösen, wenn wir das Gefühl haben, der Täter hätte die Freiheit gehabt, sich auch anders zu entscheiden, er spiele seine Möglichkeiten aus, er brauchte jetzt nicht noch einmal zuzustechen oder zuzutreten. [...]
***Zeit:** Wie verarbeitet man eine solche Erfahrung?*
***Kröber:** Für den, der Böses erlebt – also Demütigung, Qual und Zerstörung –, für den ist dieses Erleben unauslöschbar; und es ist auch nicht relativierbar. Keine Deutungskunst kann so ein Verbrechen am Menschen mindern, verkleinern, als zwangsläufig legitimieren. [...]*
***Zeit:** Aber Sie schieben auch nicht alles nur auf die Umstände?*
***Kröber:** Nein. Es gibt tatsächlich auch böse Menschen. Die sind zwar erstaunlich selten, aber es gibt doch Einzelne, die so viel Hass und Vernichtungswillen aufgebaut haben, dass sie sich immer wieder Situationen suchen, in denen sie dies ausleben können. [...] Solche Menschen können auch in der persönlichen Begegnung unmittelbar Beklemmungen oder Ängste auslösen. [...]*
***Zeit:** Für viele hat das Böse auch eine Attraktivität. [...] Könnte also prinzipiell jeder jedes Verbrechen begehen? Auch ich oder Sie?*
***Kröber:** Nein, das glaube ich nicht. [...] Es gibt zwar Studien, in denen Menschen befragt wurden, ob sie schon einmal ernsthaft daran gedacht hätten, jemanden umzubringen. Und etwa die Hälfte sagte Ja! [...] Doch aus solchen Gedanken und Absichten wird eben dann doch meist keine Realität, die meisten Menschen werden gerade nicht zu Mördern. Nur wenn ein solches Verhalten in ein Konzept der Selbstrechtfertigung, in eine angenommene Opferrolle hineinpasst, sieht die Sache anders aus. Viele Opfer glauben, sie dürften nun ihrerseits die Regeln verletzen. Deshalb warne ich stets davor, sich in eine Opferrolle hinein zu fantasieren.*
***Zeit:** Was halten Sie von der These von Hirnforschern, jegliche Tat sei biologisch determiniert, so etwas wie Schuld gebe es gar nicht?*
***Kröber:** Ich glaube, dass dahinter ein Denkfehler steckt: der Fehler, das für nicht existent zu halten, was man mit einer bestimmten wissenschaftlichen Methodik nicht entdecken kann. Natürlich, solange ich mich nur mit naturwissenschaftlichen Beschreibungen und deterministischen Handlungsabläufen befasse, werde ich eine Kategorie wie Schuld nicht einfangen können. [...]*
***Zeit:** Wäre denn eine Gesellschaft überhaupt vorstellbar, die ausschließlich friedlich ist? Oder geht es nicht ohne ein gewisses Maß an Aggression?*
***Kröber:** Das ist die Frage, ob ein Klavier ohne schwarze Tasten wünschenswert wäre ... Ich finde schon, dass in den vergangenen 50 Jahren ein wohltuender Zivilisierungsprozess in Deutschland zu beobachten ist. Die Zahl der Tötungs- und Vergewaltigungsdelikte geht zurück, es gibt eine zunehmende Ächtung von Gewalt, etwa an Schulen, in den Familien. Ich selbst bin auf dem Gymnasium noch geohrfeigt worden, das gibt es heute nicht mehr. Aber einen Grundbestand an Aggressivität wird es immer geben.*
***Zeit:** Dennoch hat man, wenn man Fernsehen und Zeitungen verfolgt, den Eindruck, die Gewalt nähme nicht ab, sondern eher zu. Erschreckt uns das Böse vielleicht gerade deshalb so sehr, weil wir es im Alltag immer weniger erleben?*
***Kröber:** Ich glaube schon. Die mögliche Nähe von Gewalt wird in einem gewissen Umfang verleugnet und verdrängt, und die Ansprüche und Erwartungen, in einer rundum abgesicherten Gesellschaft leben zu können, sind größer geworden. Diese Sicherheitserwartung wird von der Politik noch geschürt, so entsteht die Illusion, man könnte eine gewaltfreie Gesellschaft erreichen. Kein Politiker wagt es, zu sagen, dass in einem Volk von 80 Millionen immer eine gewisse Gewaltbereitschaft und damit ein Lebensrisiko besteht. [...]*

Ulrich Schnabel im Gespräch mit dem Gerichtspsychiater Hans-Ludwig Kröber: „Das Böse lebt in der Tat", in: Die Zeit Nr. 44 vom 22. Oktober 2009

Vormalige biographische Untersuchungen bei Strafgefangenen, in denen regelmäßig auch frühere Straftaten und eine kriminelle Karriere festgestellt wurden, haben das große Feld derjenigen, die nicht ertappt bzw. deren Taten nicht geahndet wurden, außer Acht gelassen. Heute ist in kriminologischen Untersuchungen vielfach nachgewiesen, dass Kinder- und Jugendkriminalität nicht automatisch zum „Gewohnheitsverbrecher“ führt. Diese Auffassung hat sich auch in der offiziellen Begründung zum Ersten Änderungsgesetz zum Jugendgerichtsgesetz von 1989 niedergeschlagen: „Für einen nicht unerheblichen Teil der leichteren Jugendkriminalität stellt das abweichende Verhalten junger Menschen eine eher normale Erscheinung dar, die nicht als Symptom einer beginnenden oder möglichen kriminellen Verwahrlosung beurteilt wird und die keinerlei über die Entdeckung der Tat und über den Kontakt mit Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft hinausgehende Folgen nach sich ziehen muss. Der Interventionsbedarf erscheint in solchen Fällen wesentlich geringer als bisher (üblicherweise) noch angenommen wird.“

Sozialisationstheorien

Sich wiederholende Kriminalität ist häufig eine Folge misslungener Sozialisation von den ersten Kindheitsjahren an. In dieser Zeit wird die Entwicklung des Menschen maßgeblich bestimmt. Fehlentwicklungen, die auch in Kriminalität einmünden können, sind häufig hier bereits angelegt. Kriminalität ist nach der Sozialisationstheorie die Folge von Sozialisationsdefiziten, die insbesondere dann auftreten, wenn in der Kindheit eine dauerhafte Bezugsperson fehlte und kein Urvertrauen hergestellt worden ist. Die Gewissensbildung, also die Verinnerlichung von Recht und Unrecht, kann aber auch bei Inkonsequenz, bei falschen Erziehungsmethoden, bei Hartherzigkeit der Erziehungspersonen oder auch bei überzogener Verwöhnung verbeziehungsweise behindert werden. Eine Sozialisation wird insbesondere auch durch äußeren sozialen Druck gefährdet, durch beengte Wohnverhältnisse und/oder Dauerarbeitslosigkeit der Eltern, durch Armut. Positive emotionale Beziehungen, die für die Entwicklung des Kindes notwendig sind, können in solchen sozialen Notsituationen häufig nur erschwert aufgebaut werden. Es ist in schwierigen sozialen Verhältnissen nur schwer möglich, notwendige Verhaltensbeschränkungen so zu vermitteln, dass sie auch verstanden werden.



picture-alliance / dpa / Arno Burgi

Die Sozialisationstheorie besagt, dass fehlende Bindung in der Kindheit später Kriminalität begünstigen kann. Lager eines Obdachlosen in Berlin 2009

Lerntheorien

Dass Kriminalität auch gelernt wird, erscheint plausibel, da wir nicht nur unser Wissen, sondern auch unsere Handlungskompetenzen wie beispielsweise Fahrradfahren, Fußballspielen oder Ballett erlernen müssen. Gelernt wird Kriminalität zunächst am schlechten Vorbild: Wenn Vater oder Mutter stehlen, „färbt“ dies sicherlich ab, ebenso wenn der Vater die Mutter regelmäßig körperlich misshandelt. Gerade Kindheitserfahrungen mit selbst erlittener und miterlebter Gewalt sind nach empirischen Untersuchungen ein bedeutsamer Faktor für spätere Gewalttätigkeiten. Gelernt wird aber auch aus dem Verhalten der Gesellschaft. Positive ethische Werte wie Nächstenliebe und Solidarität werden bei dem heutigen Konkurrenzdenken, zum Beispiel im Bildungssystem und auf dem Arbeitsmarkt, vielfach der Lächerlichkeit preisgegeben. Wenn Kriminalität selbst von gesellschaftlich herausgehobenen Persönlichkeiten vorexerziert wird, beeinflusst auch dies das Rechtsbewusstsein nachteilig.

Einige Vertreter dieser Lerntheorien sprechen angesichts einer zum Teil aggressiven Werbung („Greifen Sie zu“), welche die angepriesenen Gegenstände wegnahmebereit ausbreitet, schon von



picture-alliance / dpa / Stefanie Pilick

Erwachsene bieten nicht nur negative Vorbilder. Streetworker, hier in Berlin-Kreuzberg 2009, wollen sozialen Problemen vorbeugen und Kriminalität bekämpfen.

Verführung zur Kriminalität. Die weitverbreitete Diebstahlskriminalität in Kaufhäusern und Selbstbedienungsläden wird nach ihrer Auffassung durch diese Verkaufspolitik faktisch begünstigt. Gleichwohl wäre es keine Lösung, deshalb diese Verkaufsform an sich in Frage zu stellen, zumal die meisten Menschen diesen Verlockungen widerstehen. Bei vielen jungen Menschen muss eine entsprechende Widerstandskraft jedoch erst wachsen.

Eine verführerische Wirkung muss auch von Gewaltdarstellungen in den Medien, in Videos, im Film, im Fernsehen und im Internet befürchtet werden. Wenn sie auch selten zu unmittelbarer Nachahmung führen, so bewirken sie doch eine Gewöhnung an Brutalität sowie den Verlust von Mitleid. Wird Gewalt als normale Konfliktlösungsstrategie dargestellt, bei der zum Teil der Gewalttätige auch noch der Sieger, der Erfolgreiche bleibt, wird Sexualgewalt als Lustgewinn vermittelt, können solche Verhaltensweisen – bewusst oder unbewusst – übernommen werden. Moralische Hemmschwellen werden gesenkt.

Kinder und Jugendliche lernen vor allem auch in ihren Spiel- und Jugendgruppen. Gruppenbildungen sind für Jugendliche in ihrer Ablösung vom Elternhaus, in ihrem Prozess des Selbstständigwerdens und bei ihren Konflikten mit der Erwachsenenwelt normal. Der Schritt von der Legalität zur Kriminalität fällt Jugendlichen in der Gruppe leichter, da Verantwortung an die Gesamtgruppe, zum Teil an den Anführer abgegeben werden kann. Es gibt Gruppenzwänge, die bis hin zu kriminellen Mutproben führen können. Gerade in Großstädten haben sich kriminalitätsbereite Jugendbanden gebildet: Streetgangs, fanatische Fußballfans, rechtsradikale Banden und linksautonome Gruppierungen, in denen zum Teil Sozialprotest geäußert wird, in denen aber auch Gewalt als *„action"*, als *„fun"*, als *„kick"* aus-

Tätertypen

[...] So schwer es fällt, sich einem rücksichtslosen Gewalttäter gedanklich zu nähern, so notwendig ist es, sich mit ihm und seiner Innenwelt zu beschäftigen. Nur wenn verständlich wird, was einen Jugendlichen antreibt, [...] brutal andere Menschen anzugreifen, und was ihn daran hindert, Mitgefühl zu empfinden, werden pädagogische Antworten möglich – für den Umgang mit straffällig Gewordenen und für die Entwicklung präventiver Konzepte.[...]

Jüngere Untersuchungen über unterschiedliche aggressive Tätertypen zeigen, wie verschieden gewaltbereite Jugendliche sind und wie gezielte pädagogische Programme gestaltet werden müssten. Schon länger bekannt ist der Typ des „reaktiven" Gewalttäters, der sich sehr schnell provoziert, beleidigt fühlt, der seinen aufflammenden Wutaffekt dann nicht steuern kann und den (vermeintlichen) Aggressor brutal zusammenschlägt. [...] Nach der Tat empfindet er oft Schuldgefühle, denkt selbst, er habe überreagiert. Er ist in pädagogischen Programmen oft sehr erfolgreich.

Im Kontrast zu diesem Affekttäter lässt sich der „instrumentelle" Gewalttäter identifizieren, der nur dann aggressiv wird und auch bedenkenlos zuschlägt, wenn er seine – oft dissozialen – Ziele nicht erreicht. Das ist der Jugendliche, der von anderen die Lederjacke oder das neue Handy „abzieht" und bedenkenlos eine Waffe einsetzt, falls der das Geforderte nicht herausrückt. Dieser Täter hat kaum ein moralisches Bewusstsein entwickelt, er bereut seine Taten in der Regel nicht und hat auch keine Schuldgefühle. Mit ihm pädagogisch zu arbeiten ist schwierig, weil er nicht einsieht, warum er sich ändern sollte.

In unseren eigenen Forschungsbemühungen haben wir eine dritte, besonders schwierige Gruppe von jugendlichen Gewalttätern identifiziert. Diese Jugendlichen handeln scheinbar ganz grundlos; weder sind sie provoziert worden, wie im Beispiel des Affekttäters, noch setzen sie ihre Aggressivität instrumentell ein. Es handelt sich um junge Menschen, die mit einer dumpfen Wut durch die Straßen ziehen und sich ein Opfer suchen, an dem sie ihren Hass ausleben könnten. Die Wahl des Opfers ist fast beliebig: Jeder, der hinguckt, wegguckt, lacht oder ängstlich schaut, und erst recht derjenige, der auf das Rauchverbot in der S-Bahn aufmerksam macht, kann als Opfer herhalten. [...]

Psychoanalytiker bezeichnen diese Interaktionsschleife als „projektive Identifizierung", die dann gefährlich werden kann, wenn ein „Projektor" sich von einem [...] vernichtenden Selbstbild befreien muss. Regelmäßig berichten diese Jugendlichen, dass sie sich nach der Tat erleichtert, wie gehoben fühlen, aber ihr schlechtes Selbstgefühl kehrt nach kurzer Zeit wieder zurück. [...]

Es liegt auf der Hand, dass solche typologischen Unterscheidungen für die Frage nach geeigneten pädagogischen Strategien von großer Bedeutung sind. Denn der Affekttäter muss lernen, seine Wut zu kontrollieren, das ist eine relativ leichte Übungsaufgabe. Der instrumentelle Täter soll ein moralisches Bewusstsein entwickeln, das ist schon sehr viel schwieriger, und vermutlich wird er das nur tun, wenn er im Pädagogen ein Vorbild findet, mit dem er sich identifiziert. Der „intrinsische" oder „Frust-Täter" hingegen bedarf einer pädagogischen Strategie, die eine tiefverwurzelte Störung seiner Persönlichkeit berücksichtigt. [...]

So offenkundig es ist, dass die soeben skizzierten Typen aggressiven Handelns ganz unterschiedliche pädagogische Programme erforderlich machen, so wenig ist dies in der pädagogischen Praxis schon möglich. Es fehlt an diagnostischen Verfahren, welche eine sichere Zuordnung der Straftäter zum einen oder anderen Typ ermöglichen würden, und es fehlt auch an Programmen, die individuell auf die jeweilige Problemstellung des Jugendlichen zugeschnitten wären.

[...] Fehlende differentielle Diagnostik und der Mangel an spezifischen pädagogischen Programmen machen es aber dem Jugendrichter fast unmöglich, für einen jugendlichen Straftäter die pädagogische Maßnahme auszuwählen, die für diesen jungen Menschen erfolgreich zu sein verspricht. Der Richter kann nicht wissen, welches pädagogische Programm bei welcher Problemlage das erfolgreichste ist, weil derlei wissenschaftlich begründete Erkenntnisse nicht vorliegen. In vielen Fällen mag er intuitiv die richtige Weisung erteilen, in vielen anderen verurteilt er zu Maßnahmen, deren Wirksamkeit nicht erwiesen ist (wie Freizeitpädagogik oder Erlebnispädagogik) oder die sogar im Verdacht stehen, sich schädlich auszuwirken (wie Gruppengespräche ohne konkrete Zielsetzungen).

[...] Es muss bald gelingen, die in jüngster Zeit gefundenen Unterscheidungen in drei Typen aggressiv-delinquenter Jugendlicher auch für die Entwicklung „maßgeschneiderter" Programme zu nutzen.

Jürgen Körner, „Jeder Gewalttäter braucht das ihm gemäße Programm", in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29. Oktober 2009

geübt wird. Da mit strafrechtlichen Reaktionen (Verfahren und Sanktionierung) allein keine sozialen Probleme gelöst werden können, ist hier vorgreifende Sozialarbeit wie zum Beispiel der Einsatz von Streetworkern gefordert.

Frustrations-Aggressions-Theorie

Für Gewaltkriminalität wird neben der Lerntheorie auch die Frustrations-Aggressions-Theorie herangezogen: Gewaltkriminalität ist hiernach eine Folge von Ohnmacht und Frustrationen.

Wir alle wissen von uns selbst, wie schwer Ärger und Enttäuschungen zu verarbeiten sind. Ein unbedachtes, falsches Wort führt dann häufig zu Fehlreaktionen, die sonst nicht passieren würden. Ärger wird nicht selten an Schwächeren, zum Beispiel an Kindern und Frauen, ausgelassen; es werden Sündenböcke gesucht. Zugewanderte, insbesondere mit niedrigem sozialen Status, haben ebenfalls solche Aggressionen anderer auszuhalten, wie sie auch selbst vermehrt Frustrationen in ihrer Arbeits- und Lebenswelt erfahren. Die statistisch hohe Gewaltkriminalität jugendlicher und heranwachsender Migranten findet hier eine Ursache. Begünstigt wird die Gewaltreaktion aufgrund von Frustrationen, wenn die Fähigkeit fehlt, Konflikte mit Worten zu bereinigen. Die Sprachlosigkeit in solchen Situationen, die auch mit dem Bildungsgrad zusammenhängt, kann dazu führen, in der Gewalt die einzige Konfliktlösungsmöglichkeit zu sehen.

Amok: die 10-Minuten-Schizophrenie

[...] Neben den psychisch defekten Gewalttätern hat [der Stuttgarter Jugendpsychiater Reinhart] Lempp in den letzten zehn, fünfzehn Jahren die Bildung einer Gruppe von psychisch und sozial weitgehend unauffälligen Jugendlichen beobachtet, die als maßlose Antwort auf eine Kränkung scheinbar aus dem Nichts Blutbäder anrichten. Gerade mithilfe von aggressiven Filmen oder Videospielen, die sie pausenlos und suchtartig konsumieren, steigern sich diese männlichen Halbwüchsigen in die Rolle eines Rächers hinein, der zu Taten imstande ist, die ihnen selbst „subjektiv fremd" sind und die ihnen keiner zutraut.

Die Identifikation mit solch einer Rolle dauert oft Jahre: Sie geschieht zunächst durch spielerische Was-wäre-wenn-Vorstellungen, dann greift die virtuelle Welt nach und nach in die Wirklichkeit über und formt sie nach ihrem Bilde – so entsteht ganz allmählich durch Zeichnungen und Tagebucheinträge eine Art Rohentwurf der Tat. Die entsprechenden Funde interpretiert die Polizei dann später – nach Durchsuchung des Kinderzimmers – als jahrelangen Tatvorsatz. Zu Unrecht, wie Reinhart Lempp glaubt. Der Entschluss zur Tat sei zum Zeitpunkt der Aufzeichnungen noch lange nicht gefasst. Die gedanklichen Vernichtungsspiele dienten immer noch der psychischen Entlastung des Kindes von der als feindselig und ablehnend erlebten Umwelt. Erst unmittelbar vor der Tat kommt es, so Lempp, zu einem akuten Realitätsverlust, einer Art Zwang, durch den der Minderjährige wie im Rausch die innerlich tausendfach durchlebte Tat auch ausführt.

Nach dem Verbrechen, wenn die Obsession gewichen und der klare Blick zurückgekehrt sei, stünden viele der jugendlichen Mörder entsetzt vor ihren Taten, mit denen sie sich nicht mehr identifizieren könnten, so Lempp. Das sei der Grund, warum die meisten Täter dann spontan den Notausgang in den Selbstmord wählten. Der Ausnahmezustand, in dem die Tat begangen wird, kann einige Stunden, aber auch nur Minuten anhalten. Er ähnelt einer kurzen Psychose, deshalb hat Lempp ihn „10-Minuten-Schizophrenie" getauft. Wenn die Täter sich nach ihrer durch Bildmedien begünstigten Entladung nicht selbst das Leben nähmen, seien sie anschließend psychisch ebenso unauffällig wie zuvor. [...] Die Täter können zwar ihre Bluttat nicht erklären, aber sie begreifen, dass sie an keiner Geisteskrankheit leiden – ein Freispruch ist für sie selbst deshalb inakzeptabel. Auch der Bevölkerung sowie den Angehörigen der Opfer könnte das straflose Davonkommen solcher Mörder nicht zugemutet werden. Eine Einweisung in die Psychiatrie komme jedoch ebenso wenig infrage, denn die Täter seien – manchmal von kleinen Neurosen und depressiven Verstimmungen abgesehen – psychisch gesund.

Die Probleme der Täter liegen nicht in der Psyche, sondern anderswo: Sie sind zunächst nur unglückliche Kinder. Sie sind furchtsam, schwach, ohne Freunde und Perspektive. Ihre Eltern interessieren sich nicht genug für sie, und in der Schule dienen sie oft als Zielscheibe von Schikanen und Demütigungen. Deshalb wird dieser Ort für sie zum bevorzugten Schauplatz der Rache. [...]

Auch die beiden jugendlichen Mörder, [der 17-jährige Eric Harris und der 18-jährige Dylan Klebold], die am 20. April 1999 das Massaker an der Columbine High School im amerikanischen Littleton anrichteten, zwölf Schüler und einen Lehrer töteten und 23 weitere Kinder verletzten, hatten ihre Tat bis ins Kleinste geplant. [...] Es sollte der ganz große Abgang aus der Verzweiflung werden. [...] Monatelang weideten sie sich in ihrer Erregung und Vorfreude auf den schwarzen Ruhm, der ihnen in der Nachwelt der Ausgestoßenen beschieden sein würde. Bis heute orientieren sich die Amokläufer an Schulen und die unbemerkten Schläfer am Vorbild von Harris und Klebold. [...]

Woran liegt das? Warum fühlen Menschen einen inneren Drang, nicht nur irgendwelche Moden, sondern selbst die blutrünstigsten Dinge nachzuahmen? Die Soziologen erklären das Phänomen mit dem Schlagwort der sozialen Bewährtheit. Das besagt, dass uns das Verhalten anderer Menschen immer als Orientierungshilfe dient – umso stärker, je ähnlicher wir uns diesen Menschen fühlen. Die soziale Bewährtheit gilt für Erwachsene und besonders für Kinder und Jugendliche, die in einer Lebensphase stecken, in der sich durch Nachahmen Zugehörigkeit entwickelt. [...]

Hier spielen die Medien [...] eine Schlüsselrolle: Der eine Mörder liest die Tagebücher des anderen im Internet, sieht ihn im Fernsehen, findet sein Foto in Zeitungen, weiß, wie er bei der Tat verkleidet war, welche Killerspiele er bevorzugte, mit welchen Waffen er tötete. Und hält sich dran. Nicht nur Computerspiele stehen im Dienst des Amoks, auch die Berichterstattung tut es. Die globale Informationsmaschinerie dürfte der Grund sein, warum der Amoklauf an Schulen erst 1974 aufkam und seit Littleton 1999 grassiert. [...]

Sabine Rückert, Stefan Willeke, „Wir sind so verdammt göttlich" in: Die Zeit Nr. 13 vom 19. März 2009

Anomie-Theorie

Auch Mittellosigkeit kann ein Grund für Eigentumskriminalität sein, das heißt nicht die Armut als solche, sondern der Gegensatz von Arm und Reich. Nach der so genannten Anomie-Theorie klafft gerade bei Arbeitslosen, aber auch bei Auszubildenden und finanziell Schlechtgestellten zwischen den gesellschaftlichen Leitbildern und den zur Verfügung stehenden eigenen finanziellen Mitteln eine Lücke, die von einigen mit ungesetzlichen Mitteln, mit Schwarzarbeit oder mit Diebstählen ausgefüllt wird. Dabei bejahen sie Zielsetzungen in der Gesellschaft, verneinen jedoch die Begrenzung ihrer Mittel. Die Diebstahlkriminalität Jugendlicher und Heranwachsender, die noch nicht über die aus ihrer Sicht nötigen finanziellen Mittel verfügen, aber mit ungesetzlichen Mitteln gesellschaftliche Ziele wie Reichtum und Wohlstand erreichen wollen, wird mit dieser Theorie aus der amerikanischen Soziologie erklärt. Der Name ist aus dem Griechischen entlehnt: *„a nomos"* bedeutet „ohne Gesetz".

Falsch wäre es aber, einen unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang (Kausalität) zwischen Arbeitslosigkeit und Kriminalität herzustellen. Zwar steigen die Gesamtarbeitslosigkeit und die Quote arbeitsloser Straftäter im Bereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität in der Regel gleichmäßig an, aber schon vorübergehende Rückgänge in der Arbeitslosigkeit wirken sich nicht auf die Kriminalitätsrate aus. Vor allem kommt es auf die individuelle Situation von Arbeitslosen an: Entscheidend ist, wie sie mit ihrer Situation umgehen, wie sie in ihrem sozialen Umfeld, von der Familie „aufgefangen" werden, und welche Perspektiven und Hilfen ihnen von außen angeboten werden.



picture-alliance / dpa / Wolfram Steinberg

Nicht jeder Wunsch lässt sich aus eigener finanzieller Kraft erfüllen, manche greifen dann zu ungesetzlichen Mitteln. Designermode in einem Frankfurter Kaufhaus 2009

Etikettierungsansatz

Der Etikettierungsansatz zur Erklärung von Kriminalität geht nicht von der Täterpersönlichkeit und ihrem Umfeld aus, sondern versucht, Kriminalität aus der Definitionsmacht des Staates und seiner strafverfolgenden Kontrollorgane zu erklären: Kriminalität wird zugeschrieben (*Labeling approach* = Definitions- oder Etikettierungsansatz). Gesetze, Strafgesetze fallen nicht aus einem „Gerechtigkeitshimmel", sie werden von Menschen gemacht und sind das jeweilige Produkt von Staaten. Wenn neue Straftatbestände geschaffen werden, werden neue Straftäter verfolgt; werden Straftatbestände gestrichen, so nimmt zwangsläufig auch die offizielle Kriminalität ab.

Als Beispiel soll hier der unterschiedliche staatliche Umgang mit dem Drogenkonsum genannt werden. Der Erwerb und der Besitz von so genannten kulturfremden Drogen wie Heroin, Kokain oder Cannabis wird in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Betäubungsmittelgesetz bestraft. Dadurch werden, bedingt durch den vorhandenen Schwarzmarkt und das strafrechtliche Risiko, die Preise in die Höhe getrieben. Wegen der hohen Preise kommt es häufig zu einer sekundären Beschaffungskriminalität in Form von Einbrüchen, etwa in Apotheken (direkte Beschaffungskriminalität) sowie in Form von Raubüberfällen (indirekte Beschaffungskriminalität). Selbst Tötungsdelikte werden aus der Sucht nach Drogen heraus begangen. Die Rolle des Strafrechts zur Lösung – besser zur Eindämmung – dieser Problematik ist umstritten. Nicht umstritten ist, dass bei Konsumenten, insbesondere Abhängigen, das Strafrecht zugunsten von Therapiemaßnahmen zurückzutreten hat.

Obwohl der Genuss von Alkohol, einer in vielen Kulturen geläufigen Droge, in unserer Gesellschaft nicht bestraft, sondern gesellschaftlich anerkannt wird, ist auch er in vielfältiger Weise Kriminalitätsursache. Dies gilt unmittelbar für die Trunkenheitsdelikte im Straßenverkehr, häufig verbunden mit fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung. Alkoholgenuss ist auch oft der Grund für die strafbare Unfallflucht. Darüber hinaus ist Alkohol wie auch andere Drogen oftmals Ursache für eine soziale Verelendung, aus der heraus Eigentumsdelikte begangen werden. Schließlich ist die enthemmende Wirkung von Alkohol Tatauslöser oder Motivationsverstärker bei vielen anderen Delikten. Die polizeilichen Angaben hierzu schwanken; bei der Gewaltkriminalität insbesondere bei den Tötungsdelikten liegt der Anteil der alkoholisierten Täterinnen und Täter bei über einem Drittel bis zu 50 Prozent.

Die beschriebene Theorie will ebenfalls deutlich machen, dass neben primären Ursachen wie sozialen, kulturellen, psychologischen und psychopathologischen Faktoren auch sekundäre Ursachen für Kriminalität bestehen, je nachdem wie von staatlicher Seite und gesellschaftlich reagiert wird. Wegen einer Straftat Verurteilte werden nicht nur einmal im Gerichtssaal bestraft, sie werden vielfach auch auf Dauer als Kriminelle abgestempelt und entsprechend gesellschaftlich ausgegrenzt. Es wird ihnen eine Rolle zugeschrieben, die der oder die Verurteilte oft nur schwer wieder ablegen kann, und es besteht die Gefahr, dass die Rolle am Ende sogar in das eigene Selbstbild übernommen wird. Das beispielsweise immer so bezeichnete „schwarze Schaf" in der Familie entwickelt sich häufig auch tatsächlich zum Außenseiter. Stigmatisierungswirkungen haben insbesondere Freiheitsstrafen. Wer einmal im Gefängnis war, dem wird es hinterher – trotz vielfacher Bemühungen von zahlreichen Gefangenenhilfsorganisationen, die sich um Arbeit, Wohnung und Entschuldung von entlassenen Strafgefangenen kümmern – schwer gemacht, wieder Fuß zu fassen, Arbeit und Wohnung zu finden. Diese Menschen werden vielfach an den sozialen Rand gedrängt, von dem sie nicht oder nur sehr schwer wegkommen. Erneute Straftaten gerade aufgrund dieser Stigmatisierung sind zu erwarten. Man spricht insoweit von einer sekundären Straffälligkeit als Folge justiziellen Handelns.

Hierbei entwickelt sich häufig ein Teufelskreis, beginnend mit den ersten Taten und der ersten Sanktionierung, die nicht die gewünschten Wirkungen zeigt. Bei erneuter Straffälligkeit wird dann härter reagiert. In der Praxis der Strafgerichte hat sich vielfach ein Strafverschärfungsautomatismus herausgebildet. Bei der Beurteilung von Kriminalität ist nach dieser Theorie die delinquente Entwicklung eines Menschen als prozesshaftes Geschehen zu verstehen, an dem auch die Strafjustiz maßgeblichen Anteil haben kann („Teufelskreismodell").



picture-alliance / Bildagentur-online / Klein

Alkoholgenuss ist in Deutschland gesellschaftlich weitgehend akzeptiert. Zuviel Alkohol kann in vielfältiger Weise zu Straftaten führen ...



ullstein bild – Sylent-Press

... Trunkenheitsdelikte im Straßenverkehr gehören dazu. Alkoholkontrolle in Hamburg 2005

Zusammenfassung

Die Ausführungen haben gezeigt, dass eine Vielzahl von Erklärungsansätzen von der gesellschaftlichen Abhängigkeit der Kriminalität ausgeht. Die Theorien wollen Kriminalität aber lediglich erklären, nicht rechtfertigen. Lern- und Aggressionstheorie können Gewaltkriminalität verdeutlichen, Lern- und Anomietheorie vermögen den Anstieg bei der Eigentums- und Vermögenskriminalität verständlich machen, Sozialisationstheorie und Etikettierungsansatz können Begründungen für Wiederholungstaten abgeben. Die hiermit sichtbar gemachte gesellschaftliche/staatliche Verantwortung schließt aber die Eigenverantwortlichkeit nicht aus. Diese Eigenverantwortlichkeit muss von der Justiz eingefordert werden, die gesellschaftliche/staatliche Verantwortlichkeit von den Bürgerinnen und Bürgern.

Die Neigung zu strafbaren Regelverletzungen ist potenziell in allen Menschen angelegt, auch wenn schwere Delikte nur von einer Minderheit verübt werden. Die Menschen einschließlich der Jugendlichen sind heutzutage nicht schlechter, als sie es früher waren. Es gibt allerdings mehr Gefährdungen, mehr Gelegenheiten zur Kriminalität und weniger Hilfen und Schutz durch die Einbindung in ein festes Sozialgefüge, insbesondere die Familie. Hinzu kommt, dass die Freiräume für Jugendliche vor allem in den Städten immer enger geworden sind.

Auch die „Ausländerkriminalität" beweist, wie Kriminalität durch gesellschaftliche Umstände gefördert werden kann. Zugewanderte Menschen sind nicht als solche krimineller. Sie sind aber zusätzlich zu dem Kulturkonflikt, in den zumindest die erste und zweite Generation geraten ist, oft erheblich gesellschaftlich benachteiligt. Aus kriminalpolitischer Sicht kann ihre Integration Kriminalität verringern. Wer sich mit der Gesellschaft identifiziert, wird mit geringerer Wahrscheinlichkeit Straftaten gegen sie begehen. Gesellschaftliche Veränderungen sind nicht im Gerichtssaal durch ein Strafurteil herbeizuführen. Die Strafjustiz kann aber ihren Teil dazu beitragen, indem Kriminalitätsursachen ernst genommen und Kriminalitätsgefährdungen mit Sanktionen nicht noch vergrößert werden. Dazu ist Verständnis erforderlich sowie die Vermeidung von unnötigen Stigmatisierungen. Kriminalität kann auch ein Seismograph für gesellschaftliche Missstände sein, die es zu beseitigen gilt. Bereits der Strafrechtsreformer Franz von Liszt (1851-1919, siehe auch S. 21) war der Ansicht, die beste Kriminalpolitik sei immer noch eine gute Sozialpolitik.

Heribert Ostendorf

Vom Sinn und Zweck des Strafens

Strafen heißt, mit Absicht Übel zufügen. Geschieht dies durch staatliche Stellen, bedarf es einer formalen, aber auch inhaltlichen Legitimation. Dazu wurden und werden so genannte Straftheorien entwickelt.



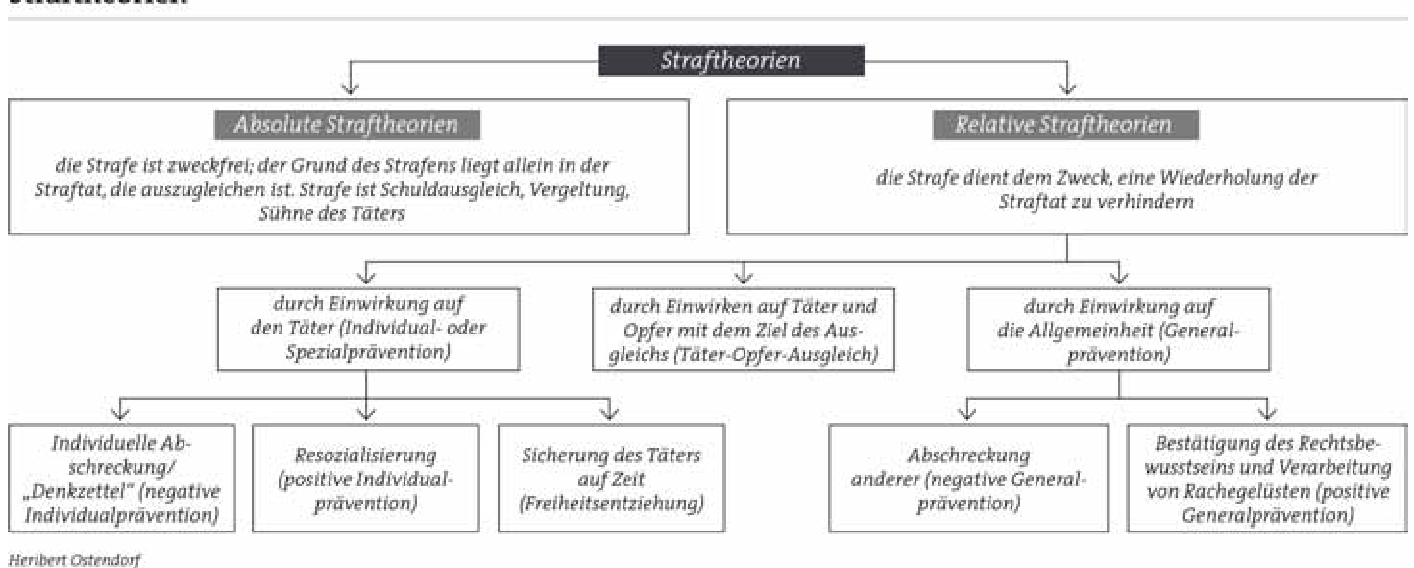
picture-alliance / dpa / Ronald Wittek

Eine Freiheitsstrafe bedeutet die Ausgliederung aus der gewohnten Umgebung und die erzwungene Eingliederung in ein neues, geschlossenes System. Innenhof der JVA Mannheim 2009

Eine Kriminalstrafe bedeutet, mit absichtlicher Übelzufügung durch staatliche Organe auf kriminelle Taten zu reagieren. Nicht erst die Strafe ist eine Übelzufügung, bereits das Strafverfahren beschneidet die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte der Beschuldigten. Das Strafverfahren ist ein Zwangsverfahren. Selbst wenn es mit einem Freispruch endet, wird mit dem Ermittlungsverfahren, dem Anklagevorwurf sowie der – öffentlichen – Hauptverhandlung in das Persönlichkeitsrecht eingegriffen. Über die Bloßstellung in der Öffentlichkeit kann eine Anklage zum wirtschaftlichen Ruin oder zum Verlust von gesellschaftlichen und politischen Ämtern führen. Strafe ist niemals Wohltat, mag sie auch noch so gut gemeint sein.

Für eine solche staatlich angeordnete und durchgeführte Übelzufügung bedarf es einer besonderen Legitimation, und zwar nicht nur einer formalen, das heißt durch Gesetz abgesicherten, sondern auch einer inhaltlichen Legitimation, die sich aus Ethik und Vernunft ableitet. Hierzu wurden und werden so genannte Straftheorien entwickelt.

Straftheorien





picture-alliance / dpa / Katharina Heimeier

Blick in eine Zelle der JVA Dortmund: Es ist nur Platz für das Allernotwendigste vorhanden, und die Privatsphäre unterliegt der Kontrolle des Wachpersonals.

Strafbedürfnisse

Strafbedürfnisse sind in vielen gesellschaftlichen Bereichen zu finden. So sanktioniert man etwa im Sport Verstöße gegen die Spielregeln. Nach Ansicht des französischen Soziologen Émile Durkheim (1858-1917) verlangt das Gemeinschaftsbewusstsein nach Reaktionen, wenn anerkannte Normen verletzt werden. Diese können Strafen, aber auch andere Maßnahmen zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens sein. Tatsächlich begegnen uns zumindest nach schweren Verbrechen lautstark geäußerte Strafbedürfnisse. Die tieferen Beweggründe dafür müssen hier unbestimmt bleiben – seien sie gespeist aus einem natürlichen Empfinden, aus einem anerzogenen Gefühl, aus rationaler Überlegung zum Selbstschutz der Gemeinschaft, aus Ohnmacht, mangels alternativer Lösungen oder aus Sadismus. Derartige kollektive Strafbedürfnisse werden aus psychologisch-psychoanalytischer Sicht durch strafende Reaktionen auf Verbrechen kanalisiert und letztendlich befriedigt. Überschäumende Strafbedürfnisse (Lynchjustiz) sollen bezähmt werden. Aus dieser Perspektive dienen Strafen aber bereits konkreten Zwecken: Wiederherstellung des Rechtsfriedens und Stärkung des Rechtsbewusstseins. Daneben gibt es auch ein Genugtuungsinteresse der verletzten Person selbst. Opfer von schweren Straftaten können vielfach das erlittene Leid besser verarbeiten, wenn sie sehen, dass die Täter bestraft werden.

Von kollektiven Strafbedürfnissen ist das individuelle Strafbedürfnis des Straftäters, das eigene Verlangen nach Sühne und Genugtuung, zu unterscheiden. Es gibt eine Straftheorie, derzufolge der Sinn der Strafe – auch – darin liegt, dem Straftäter die Verarbeitung seiner Schuld zu ermöglichen, zu sühnen. Ohne offizielle Strafe könne dieser für die psychische Stabilisierung notwendige Reinigungsprozess – bei vorhandenen Strafbedürfnissen – schwerlich durchgeführt werden. Die Strafe ist hiernach notwendig für den Täter.

Absolute Straftheorie

Die absolute Straftheorie bestreitet, dass es legitim ist, mit Strafe Zwecke zu verfolgen – Strafe hat zweckfrei zu sein, ist absolut. Für die absolute Straftheorie ist allein der Grund für eine Strafe von Belang, einen über die Bestrafung hinausweisenden Zweck erkennt sie nicht an. Immanuel Kant (1724-1804) als ihr wichtigster Vertreter formulierte in der Rechtslehre seines Werkes „Metaphysik der Sitten“: „Richterliche Strafe [...] muß jederzeit nur darum wider ihn [den Verbrecher] verhängt werden, weil er verbrochen hat.“ Strafe wird danach nur um des reinen Strafens willen verhängt, irgendein staatlicher oder individueller Nutzen kann damit nicht verbunden werden. Weiter heißt dies in letzter Konsequenz nach Kant: „Selbst, wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflöste (zum Beispiel das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, auseinanderzugehen und sich in alle Welt zu zerstreuen), müßte der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat; weil es als Teilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann.“

Strafe bedeutet nach dieser Theorie nicht mehr die Befriedigung persönlicher Rache- oder Genugtuungsbedürfnisse, sondern dient der Verwirklichung des Ideals von Gerechtigkeit. Auch nach Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770-1831) verlangt die Weltordnung – nach der Negation des Rechts durch die Straftat – nach der Strafe als Negation der Negation. Strafe ist Vergeltung von Übel mit Übel.

Relative Straftheorien

Während absoluten Straftheorien zufolge bestraft wird, weil ein Verbrechen begangen worden ist, dient nach relativen Straftheorien Bestrafung dem Ziel, dass zukünftig keine neuen Verbrechen begangen werden. Die relativen Straftheorien wollen

- andere vor ähnlichen Taten abschrecken (negative Generalprävention),
- das beeinträchtigte Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit aufrichten (positive Generalprävention),
- den einzelnen Täter vor einer Wiederholung abschrecken bzw. die Gesellschaft vor ihm sichern (negative Individual- oder Spezialprävention),
- den einzelnen Täter positiv beeinflussen, ihn resozialisieren, um ihn so von einer Straftatwiederholung abzuhalten (positive Individual- oder Spezialprävention).

Die Zwecktheorien sind vor allem mit den Namen von Paul Johann Anselm von Feuerbach sowie Franz von Liszt verbunden.

Feuerbach (1775-1833) war Rechtsprofessor und arbeitete zeitweilig im Bayerischen Justiz- und Polizeiministerium. Von ihm stammt das reformierte Bayerische Strafgesetzbuch von 1813. Er entwickelte die „Theorie vom psychologischen Zwang“. Den Begehren des Bürgers sei psychologisch entgegenzuwir-

Strafrechtssystem ohne Schuldprinzip

[...] Gerhard Roth von der Universität Bremen [...] fordert, das Strafrechtssystem solle [...] auf das traditionelle Schuldprinzip verzichten. Dieses mache nur Sinn, wenn Menschen über einen freien Willen im Sinne einer rein moralischen Entscheidungsfähigkeit verfügen.

Diese Freiheit wird aber gerade von manchen Philosophen und Wissenschaftlern in Frage gestellt. So kann es, wenn keine äußeren Zwänge herrschen, theoretisch immer die Möglichkeit geben, aus mehreren Verhaltensalternativen zu wählen. Praktisch aber stehen Entscheidungen immer am Ende einer langen Kette von Ereignissen und aufeinander folgenden hirnphysiologischen Zuständen, die unseren subjektiven Motiven zugrundeliegen.

Man stelle sich den Augenblick vor, wo das Gehirn [...] das Für und Wider eines Verbrechens abwägt. Alle verfügbaren Argumente wurden durchdacht, dann senkt sich die Waagschale in Richtung Straftat. Sollte es einen freien Willen geben, auf dem das Konzept der Schuldfähigkeit beruht, müsste jetzt ein neuer Faktor auftreten können, der die Schale unabhängig von den Argumenten und Motiven wieder hebt. Auf die Frage, woher ein solcher Faktor kommen sollte, hat allerdings noch niemand eine Antwort gefunden.

„Aus psychologischer Sicht kann man uns eine Handlung nur dann als unser Handeln zuschreiben, wenn es von unseren Motiven bestimmt wird“, so Roth. In der Strafrechtstheorie werde jedoch das genaue Gegenteil als Grundlage für Willensfreiheit angesehen: die Fähigkeit, sich von der Bedingtheit durch Motive zu befreien. „Unser Rechtsgewissen ist aber das Produkt unserer Erziehung oder Lebenserfahrung. Es unterliegt wie alle Motive der Persönlichkeitsentwicklung.“ Anders gesagt: Jeder kann nur mit den Werkzeugen arbeiten, über die er verfügt. [...]

Aber wie könnte ein Strafrechtssystem ohne Schuldprinzip überhaupt aussehen? Zusammen mit der Rechtswissenschaftlerin Grischa Merkel von der Uni Rostock hat Roth gerade ein Modell vorgestellt. Dieses sieht vor, auf Vergeltung generell zu verzichten – laut Bundesverfassungsgericht eines der Ziele von Strafe. Es blieben die Ziele Schadenskompensation, Behebung der sozialen Störung, Abschreckung und Aufrechterhaltung der Norm. Die Höhe einer Strafe ließe sich weiterhin mit Hilfe des § 46 des Strafgesetzbuchs abwägen. Berücksichtigt werden dann unter anderem Beweggründe und Ziele des Täters, das Maß der Pflichtwidrigkeit und seine Bemühungen, den Schaden wiedergutzumachen.

Eines aber sollte ganz anders sein im neuen Strafrechtssystem. „Jedem Täter müsste angeboten werden, eine Therapie zu machen, statt sich der klassischen Bestrafung, der Geld- oder Freiheitsstrafe, auszusetzen“, stellt Grischa Merkel fest. Dabei dürfe man sich nicht der Illusion hingeben, eine solche Behandlung sei einfach. „Die Persönlichkeitsänderung, die dabei stattfinden muss, kann ein sehr schmerzhafter Prozess sein, weil vom Täter verlangt wird, zu begreifen, was er dem Opfer an Verletzungen zugefügt hat“, sagt Roth.

[...] Was aber, wenn ein Verbrecher die Tragweite und Bedeutung seiner Entscheidung gar nicht versteht? Hier könnte laut Roth und Merkel ein Paragraf greifen, der dem existierenden § 20 entspräche, jedoch nicht die Frage nach Schuldfähigkeit stellen würde, sondern danach, ob ein Straftäter Normen verstehen und sein Leben grundsätzlich danach ausrichten kann. Ist dies nicht der Fall, wäre die herkömmliche Strafsanktion nicht legitim – genauso wenig wie therapeutische oder medizinische Zwangsmaßnahmen. Diese Menschen, so Roth und Merkel, wären zur Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus unterzubringen – unter größtmöglicher Berücksichtigung ihrer Interessen.

Manche Fragen sind noch offen. Wie etwa soll man mit einem hochgefährlichen Menschen umgehen, der die Therapie ablehnt und nach einer Haftstrafe wieder frei käme? Roth will nicht ausschließen, dass diese Straftäter in eine Art Sicherungsverwahrung genommen werden müssten. Allerdings, so schränkt er ein, bräuchten wir noch bessere Methoden, die Gefährlichkeit dieser Menschen einzuschätzen.

Und gefährlichen Personen, die die geltenden Normen nicht verstehen – etwa manche Patienten mit Schizophrenie – müsste eigentlich geholfen werden. „Man gibt ja bei einem Tobsuchtsanfall auch Beruhigungsspritzen“, sagt Roth. „Aber was hier möglich ist, ohne die Menschenwürde zu verletzen, muss juristisch noch geklärt werden.“ Auf jeden Fall aber müsse man intensiver nach besseren Behandlungsmethoden suchen [...].

Markus C. Schulte von Drach, „Im Zweifel gegen die Willensfreiheit?“, in: Freitag Nr. 37 vom 10. September 2009

ken durch gesetzgeberische Zwangsanordnungen. Nicht erst die Strafvollstreckung, sondern bereits die Strafdrohung des Gesetzes sollte die Bürger davon abschrecken, Verbrechen zu begehen. Damit ist der generalpräventive Aspekt von Strafe angesprochen.

Franz von Liszt (1851-1919) – ein Vetter des gleichnamigen Komponisten und Klaviervirtuosen – war Rechtsprofessor, später zugleich Abgeordneter im Deutschen Reichstag für die damalige Fortschrittspartei. Sein Interesse an der Person des Straftäters führte von Liszt zur Abkehr vom herrschenden Prinzip der Tatvergeltung und der Generalprävention. Mit seiner bahnbrechenden Schrift „Der Zweckgedanke im Strafrecht" (1882) setzte er sich für ein individualpräventiv ausgerichtetes Strafrecht ein. Für die Behandlung des Täters entwickelte er neue Strafformen, wobei er die gesellschaftlichen Bedingungen von Verbrechen erkannte, die es zunächst zu verändern gelte.


akg-images

Paul Johann Anselm von Feuerbach entwickelte die Theorie vom psychologischen Zwang.


bpk / H. Noack

Der Rechtsprofessor Franz von Liszt setzte sich für ein individualpräventiv ausgerichtetes Strafrecht ein.

Vereinigungstheorie

Heute ist in der Rechtspraxis anerkannt, dass Strafe kein Selbstzweck sein darf; der straftheoretische Rigorismus Kants ist also überwunden. Strafe findet ihre Legitimation in der Zweckhaftigkeit für die Zukunft. Die strafrechtliche Legitimation ist in einem Notwehrrecht des Staates zur Abwehr sozialschädlicher Verhaltensweisen begründet *(„Défence sociale")*. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1977 ist es das oberste Ziel des Strafens, „die Gesellschaft vor sozialschädlichem Verhalten zu bewahren und die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen".

Welche Zwecke der Strafe vorherrschend sein sollten, darüber besteht bislang ein unentschiedener Streit. Die Tat bleibt Ausgangspunkt des Strafens. Zugleich findet die Strafe ihre Begrenzung in der Tat, im Umfang der Verletzungen/Schädigungen und in der subjektiven Tatschuld, da nur die Strafe, die der Schuld angemessen ist (schuldangemessene Strafe), gerecht ist. Von daher wird heute in der Justizpraxis der so genannten Vereinigungstheorie gefolgt.

Das Bundesverfassungsgericht hat dies in der erwähnten Entscheidung so formuliert: „Das geltende Strafrecht und die Rechtsprechung der deutschen Gerichte folgen weitgehend der so genannten Vereinigungstheorie, die – allerdings mit verschieden gesetzten Schwerpunkten – versucht, sämtliche Strafzwecke in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen. Dies hält sich im Rahmen der dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen zukommenden Gestaltungsfreiheit, einzelne Strafzwecke anzuerkennen, sie gegeneinander abzuwägen und miteinander abzustimmen. Demgemäß hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung nicht nur den Schuldgrundsatz betont, sondern auch die anderen Strafzwecke anerkannt. Es hat als allgemeine Aufgabe des Strafrechts bezeichnet, die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen. Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung des Täters, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht werden als Aspekte einer angemessenen Strafsanktion bezeichnet."

Dementsprechend heißt es in § 46 Strafgesetzbuch: „Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen." Zur abweichenden Zielsetzung im Jugendstrafrecht siehe S. 48 ff.

Die tatsächlichen Wirkungen der beabsichtigten Strafzwecke sind umstritten, weil sie schwer messbar sind. Selbst bei späterer Abkehr des Verurteilten von kriminellem Verhalten steht nicht fest, ob gerade die verhängte Strafe zu diesem Ergebnis geführt hat. Dies gilt natürlich auch umgekehrt. Insbesondere die negative Generalprävention, das heißt die Abschreckung potenzieller Täter, wird in ihrer Wirksamkeit angezweifelt, weil im Zeitpunkt der Tatbegehung potenzielle spätere Strafen in der Regel gedanklich verdrängt werden.

„Entgegen einer weit verbreiteten Alltagsmeinung erscheinen nach dem gegenwärtigen Stand der kriminologischen Forschung die Abschreckungswirkungen (negative Generalprävention) von Androhung, Verhängung und Vollzug von Strafen eher gering. Für den Bereich der leichten bis mittelschwe-

Durch drastische Strafen versuchte man früher, potenzielle Täter abzuschrecken. Die historisierende Darstellung zeigt einen Raufbold am Pranger.


ullstein bild

ren Kriminalität jedenfalls gilt grundsätzlich, dass Höhe und Schwere der Strafe keine messbare Bedeutung haben. Lediglich das wahrgenommene Entdeckungsrisiko ist – allerdings nur bei einer Reihe leichterer Delikte – etwas relevant. Bislang wurden auch keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass eine Verschärfung des Strafrechts das Normbewusstsein positiv beeinflussen würde. [...] Wenn es eine Tendenz gibt, dann die, dass nach härteren Sanktionen die Rückfallrate bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen höher ist.", so der Zweite Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung aus 2006, S. 665 f.

Insgesamt wird heute vor allzu großen Erwartungen an das Strafrecht gewarnt. Teilweise zieht man sich in der Rechtslehre auf das Ziel zurück, durch Bewusstmachen von Eigenverantwortlichkeit zur Normstabilisierung in der Bevölkerung beizutragen und Rachegelüste zu kanalisieren. Damit kann aber weder dem Sicherungsinteresse der Gesellschaft vor gefährlichen Wiederholungstätern noch dem Sozialstaatsprinzip mit dem daraus abgeleiteten Resozialisierungsanspruch des Täters entsprochen werden. Strafe muss somit zum Ziel haben, die Wiederholungen von Straftaten zu verhindern.

Täter-Opfer-Ausgleich

Erst seit den 1980er Jahren ist mit dem Täter-Opfer-Ausgleich ein neuer Aspekt des Strafens hinzugekommen. Die bisher dargestellten Straftheorien haben das Tatopfer bei ihrer Betrachtung weitgehend ausgeklammert. Das primäre Anliegen, das des Opfers an Wiedergutmachung, wurde bei der Konzentration auf Gerechtigkeitsausgleich und Bestrafung bzw. Behandlung des Täters verdrängt. Das Opfer musste erst wieder „neu entdeckt" werden. Die grundsätzliche Akzeptanz in der Bevölkerung für diese Sanktionsform ist außerordentlich hoch. Die Opfer von Straftaten verfolgen mit ihrer Anzeige bei der Polizei in der Regel primär das Ziel der Schadenswiedergutmachung beziehungsweise sie wollen, dass das Geschehen sich nicht wiederholt. Die Zustimmungsrate lag in Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten in Braunschweig, Köln, München/Landshut und Reutlingen bei den dort angesprochenen Opfern immer bei über 80, teilweise bei über 90 Prozent.

Der Gesetzgeber hat im Jugendstrafrecht dieses (Straf-) Anliegen ausdrücklich in den Katalog der Sanktionen (siehe Kapitel „Jugendstrafrecht" S. 48 ff.) sowie als vorgreifenden Einstellungsgrund aufgenommen: Bereits das Bemühen des jugendlichen Täters um einen Ausgleich mit dem Verletzten soll – abgesehen von schweren Delikten – nach dem Jugendgerichtsgesetz zur Verfahrenseinstellung, das heißt zum Strafverzicht, führen. Auch im Erwachsenenstrafrecht kann das Gericht nach einem Täter-Opfer-Ausgleich unter bestimmten Voraussetzungen von Strafe absehen bzw. die Strafe mildern. Der Gesetzgeber hat die Staatsanwaltschaften und die Gerichte verpflichtet, in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu prüfen (§ 155 a Strafprozessordnung). Strafrecht hat hiernach – für bestimmte Kriminalitätsbereiche – die Funktion, den Strafverzicht zu ermöglichen und damit den Rechtsfrieden ohne Strafe wiederherzustellen. Damit ist in vielen Fällen dem Opfer am meisten gedient.

Durch die Konfrontation mit dem Opfer wird dem Täter sein Unrecht unmittelbar vor Augen geführt. Zum einen begünstigt die Wiedergutmachung seine Resozialisierung; zum anderen wird die Allgemeinheit durch den Ausgleich zufriedengestellt. Der Täter-Opfer-Ausgleich sollte Vorrang haben vor einer der Staatskasse zufließenden Geldstrafe. Bei schwerwiegenden Straftaten, insbesondere bei Wiederholungstätern, sowie in den Fällen, in denen der Täter nicht zu einem Ausgleich bereit ist, muss allerdings auf die Schutzfunktion der Strafe, von einer Wiederholung der Tat abzuhalten, zurückgegriffen werden.

Täter-Opfer-Ausgleich: Zwei junge Erwachsene, die ein jüdisches Mahnmal beschädigt hatten, unterstützten die jüdische Gemeinde bei Festvorbereitungen. Dadurch blieb ihnen eine Bestrafung erspart.



picture-alliance / dpa / Rainer Jensen

Heribert Ostendorf

Politische Strafjustiz in Deutschland

Politische Justiz entscheidet in Abhängigkeit von politischen Einflüssen. Sie bestraft Menschen nicht wegen konkreter Straftaten, sondern wegen ihrer Gesinnung. Politische Opposition wird mit Strafrecht bekämpft, Straftaten der eigenen Gesinnungsleute werden kaschiert.



bpk / Bayerische Staatsbibliothek / Archiv Heinrich Hoffmann

Justiz unter dem Hakenkreuz: Der „Volksgerichtshof" in Berlin verhängte tausende Todesurteile über Gegner des Nationalsozialismus. Prozess gegen die „Verschwörer des 20. Juli" unter dem Vorsitz Roland Freislers, 1944/45

Politische Justiz in der Weimarer Republik

In der Weimarer Republik gab es eine politische Justiz, die „auf dem rechten Auge blind" war, um mit dem linken umso schärfer hinzusehen. Bezeichnend für die Nachsicht gegen Rechts ist der Prozess gegen Adolf Hitler und weitere Angeklagte wegen des Putschversuchs am 8./9. November 1923 in München, als Hitler und General Erich Ludendorff versuchten, in Bayern die Macht an sich zu reißen und mit einem Marsch auf Berlin die Regierung Stresemann zu stürzen. Die Anklage lautete auf Hochverrat: „Die Beschuldigten haben, gestützt auf die bewaffneten Machtmittel des Kampfbundes und die bewaffnete Macht der Infanterieschulen, es unternommen, die bayerische Regierung und die Reichsregierung gewaltsam zu beseitigen, die Reichsverfassung und die des Freistaates Bayern gewaltsam zu ändern und verfassungswidrige Regierungsgewalten aufzurichten."

Die Angeklagten – neben Hitler und General Ludendorff der ehemalige Münchener Polizeipräsident Ernst Pöhner, der spätere Reichsinnenminister Wilhelm Frick und sechs Führer des „Deutschen Kampfbundes", darunter Ernst Röhm – konnten die Verhandlung als Forum für ihre Hetze gegen die Republik und ihre Repräsentanten ohne ernsthafte Zurückweisungen durch das Gericht nutzen. Das Urteil fiel außerordentlich milde aus. Hitler wurde zu fünf Jahren Festungshaft verurteilt, gleichzeitig wurde ihm schon im Gerichtssaal die Bewährung nach Verbüßung von sechs Monaten in Aussicht gestellt. Die Bestimmung des Republikschutzgesetzes, wonach Nichtdeutsche, die wegen Hochverrats verurteilt wurden, auszuweisen waren, wurde auf Hitler, der zu diesem Zeitpunkt noch österreichischer Staatsbürger war, nicht angewandt. Die Begründung lautete: „Auf einen Mann, der so deutsch denkt und fühlt wie Hitler [...] kann nach Auffassung des Gerichts die Vorschrift [...] des Republikschutzgesetzes [...] keine Anwendung finden." Am 14. Dezember 1924 wurde Hitler aus der Festungshaft entlassen und konnte seinen Kampf um die Macht fortsetzen.

Schon vor 1933 gab es eine politische Justiz: Der Publizist und Kriegsgegner Carl von Ossietzky (Mi., mit Verteidigern, 1932) wurde 1931 und 1932 wegen militärkritischer Äußerungen vor Gericht gestellt.



akg-images

Ungleich härter urteilte die Justiz im Prozess gegen den späteren (1936) Friedensnobelpreisträger Carl von Ossietzky im Jahr 1931. Ossietzky hatte als Herausgeber und Schriftleiter der „Weltbühne" einen Aufsatz drucken lassen, in dem auf eine militärische Aufrüstung in der deutschen Luftfahrt und die Zusammenarbeit zwischen Reichswehr und Sowjetunion entgegen den Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages hingewiesen wurde. Daraufhin wurde er gemeinsam mit dem Autor des Artikels wegen Verrats militärischer Geheimnisse zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt, obwohl sie lediglich Verstöße gegen den Versailler Vertrag aufgedeckt hatten.

Am 28. Februar 1933, am Morgen nach dem Reichstagsbrand, als die Nationalsozialisten die Gelegenheit nutzten, zielgerichtet Regimegegner auszuschalten, wurde der engagierte Pazifist und Demokrat Carl von Ossietzky erneut verhaftet und später ins Konzentrationslager (KZ) gebracht.

NS-Diktatur: Perversion des Rechts

Jede Diktatur sucht den Schein der Legalität. Zwangsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Macht werden deshalb von diktatorischen Regimen in Gesetzesform gekleidet. Auch die NS-Diktatur ging diesen Weg, wobei letztlich selbst der „Führerbefehl" mit der Legitimität eines Gesetzes verklärt wurde. Dieses Instrument erlaubte es Hitler, Anordnungen zu erlassen, die „über dem Gesetz" standen und unmittelbar gültig waren. Schon in seinem Rechenschaftsbericht über die Niederschlagung des angeblichen Röhm-Putsches, die mit der Ermordung von etwa 100 SA-Führern und politischen Gegnern verbunden war, hatte er vor dem Reichstag gerufen: „In dieser Stunde war ich verantwortlich für das Schicksal der deutschen Nation und damit des deutschen Volkes oberster Gerichtsherr." Der Führer der 300 000 Mann starken SA, Ernst Röhm, wurde von Hitler als Rivale um die Macht im Staate empfunden. Deshalb benutzte Hitler einen angeblich bevorstehenden Putsch Röhms Ende Juni 1934, um die SA zu zerschlagen und ihre Führung wie auch andere missliebige Persönlichkeiten – ohne jedes Verfahren – ermorden zu lassen. Mit dem „Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr" vom 3. Juli 1934 – einen Tag nach Abschluss der Mordaktionen verabschiedet – wurden diese Straftaten für „rechtens" erklärt, um, wie Hitler vor dem Kabinett behauptete, „eine Aktion zu legalisieren, durch die das ganze Volk vor unermeßlichem Schaden bewahrt worden" sei. Durch Reichstagsbeschluss vom 26. April 1942 ließ Hitler sich schließlich zum obersten Gerichtsherrn ernennen.

Entrechtung im NS-Staat: Unter dem Schriftzug „Du bist nichts – Dein Volk ist alles" treten im KZ Dachau Häftlinge an, die in der nationalsozialistischen Ideologie als „Feinde der Volksgemeinschaft" betrachtet werden.



Süddeutsche Zeitung Photo / SZ Photo

Die Nationalsozialisten schienen dennoch zunächst bestrebt, die Fassade des Rechtsstaates aufrechtzuerhalten. Sie schränkten Gesetz und Recht nur dort ein – beziehungsweise umgingen sie durch Sondergerichte –, wo sie einer Verfolgung ihrer Gegner im Wege standen. So wurde der vermeintliche Brandstifter des Reichstages, Marinus van der Lubbe, auf der Basis eines Gesetzes zum Tode verurteilt, das erst nach der Tat erlassen wurde. Damit wurde der rechtsstaatliche Grundsatz *„nulla poena sine lege"* (lat.: keine Strafe ohne ein Gesetz) aufgegeben.

Bereits im März 1933 wurde das „Gesetz zur Abwehr heimtückischer Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform" (verschärft im Dezember 1934) erlassen, nach dem jeder, der „öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen" über die NSDAP, den Staat oder Hitler machte, mit bis zu zwei Jahren Haft bestraft werden konnte.

Das Gestapo-Gesetz vom 10. Februar 1936 beseitigte schließlich formal jede gerichtliche Kontrolle staatspolizeilicher Aktionen und stellte es der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) frei, ihren Zuständigkeitsbereich selbst festzulegen. Zum Beispiel konnten nun unliebsame Personen auch nach Entlassung aus der Justizhaft durch die Gestapo in ein KZ eingewiesen werden. Damit war der Rechtsschutz des Individuums aufgehoben. Führende deutsche Juristen wie Carl Schmitt (1888-1985) gaben sich dazu her, diese schon frühzeitige Pervertierung des Rechts staatsrechtlich zu legitimieren.

Deutlicher wurden die Nationalsozialisten bei der Diskriminierung der Juden und deren totaler Entrechtlichung, auch wenn sie sich bemühten geheimzuhalten, dass sie die jüdische Bevölkerung in Konzentrationslager verschleppen und dort systematisch ermorden ließen. Ähnliches galt für die Verfolgung anderer Gruppen wie beispielsweise Behinderte, Homosexuelle sowie Sinti und Roma. Das Recht war eingebunden in die NS-Ideologie als Mittel zum Zweck. Recht war, was angeblich dem Volke nutzte; den Nutzen bestimmte der Diktator bzw. das Regime.

Gustav Radbruch (Reichsjustizminister 1921/22 und 1923) brandmarkte derartige Gesetze im Jahre 1946 als „gesetzliches Unrecht". Demgegenüber hat er das „übergesetzliche Recht" gefordert und damit anerkannten Menschenrechten Vorrang eingeräumt. Auf ähnlicher Grundlage ergingen auch in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen die Urteile wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit. Vom internationalen Militärtribunal in Nürnberg wurden 1946 führende Nationalsozialisten, aber auch verbrecherische Organisationen wie SS, Gestapo und NSDAP verurteilt. Zwischen 1946 und 1949 fanden in Nürnberg vor amerikanischen Militärgerichten weitere zwölf Prozesse gegen politische, gesellschaftliche und militärische Führungsgruppen des NS-Regimes statt.

Todesurteile

Die NS-Unrechtsgesetze wurden von der Strafjustiz willfährig und extensiv angewendet – und das nicht nur gegen „gewöhnliche" Straftäter. Insbesondere das politische Straf-„Recht" diente als Mittel zur Unterdrückung jeglicher Opposition. Sowohl der Volksgerichtshof (1934) wie auch die Sondergerichte und die Kriegsgerichte wurden so zu Instrumenten des Terrors. Die Sondergerichte wurden bereits im März 1933 eingesetzt. Sie waren zunächst gegen politische Gegner gerichtet; später (1938/39) wurde ihr Aufgabenbereich auf die schwere und mittlere Kriminalität ausgeweitet. Über die Anzahl der von der NS-Justiz gefällten Todesurteile hat es einen jahrelangen politischen Streit gegeben. Gezählt wurden zunächst nur die Todesurteile in der Ziviljustiz.

Doch mittlerweile werden auch die Todesurteile, die gerade in den letzten Kriegsmonaten zunehmend ausgesprochen und vollstreckt wurden, als Unrecht der NS-Justiz angesehen. Diese ist somit verantwortlich für die Hinrichtungen von tausenden Soldaten, die von Militär- und Standgerichten der Wehrmacht angeordnet wurden. Historiker gehen von mehr als 16 000 Todesurteilen der zivilen Strafgerichte und von weit über 30 000 Todesurteilen der militärischen Strafgerichte aus. Aus den Gefängnissen und Zuchthäusern wurden zusätzlich 15 000 bis 20 000 Justizhäftlinge „zur Vernichtung durch Arbeit" in die Konzentrationslager überstellt. Die Todesstrafe wurde keineswegs nur gegen Schwerkriminelle, sondern im Gegenteil ganz überwiegend wegen regimefeindlicher Taten und sogar allein wegen regimefeindlicher Äußerungen verhängt.

Nach der Beendigung des Zweiten Weltkrieges versuchten die Alliierten auch mit juristischen Mitteln, das NS-Unrecht aufzuarbeiten und Verantwortliche vor Gericht zu stellen. Nach dem Hauptkriegsverbrecherprozess wurden in Nürnberg Nachfolgeprozesse gegen Berufsgruppen geführt, die sich in besonderer Weise an der NS-Diktatur beteiligt hatten. Das Fazit des amerikanischen Militärgerichtshofs im so genann-

Todesurteil des Volksgerichtshofs

In der Strafsache gegen
die Kranführersfrau Emma Hölterhoff, geb. Maass, aus Erkheim über Memmingen, geboren am 28. Mai 1904 in Homberg (Niederrhein), zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft, wegen Wehrkraftzersetzung, hat der Volksgerichtshof, Bes. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 8. November 1944, an welcher teilgenommen haben

als Richter:
Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzender,
Volksgerichtsrat Dr. Greulich,
Generalmajor der Landespolizei a. D. Meißner,
SA-Gruppenführer Aumüller,
Reichshauptamtsleiter Giese,
als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Oberstaatsanwalt Dr. Weisbrod,

für Recht erkannt:
Frau Emma Hölterhoff sagte im vierten Kriegsjahr zu Soldaten, sie sollten an der Front das Gewehr wegschmeißen und sich tot stellen. Sie hat also unsere Wehrmacht zu zersetzen gewagt, ist damit für immer ehrlose Magd unserer Feinde geworden und wird dafür mit dem Tode bestraft.

Gründe:
Frau Emma Hölterhoff ist eine etwa 40-jährige Frau, Mutter von vier Kindern, die ihren Mann, wie sie sagt, auch schon seit vier Jahren draußen hat.

Bei einem Bombenangriff auf Homberg am Niederrhein, ihren Wohnort, konnte sie zwar all ihr Hab und Gut, nämlich die Einrichtung, Wäsche und anderes retten, mußte aber doch in die Gegend von Memmingen evakuiert werden, weil das Haus, in dem sie wohnte, beschädigt und nicht mehr bewohnbar war.

Im Januar des vierten Kriegsjahres saß sie in der Wohnküche der Familie Goll, bei der sie als Evakuierte wohnte, mit Frau Goll beim Mensch-ärgere-Dich-nicht-Spiel. Im Zimmer war der Sohn der Frau Goll, der gerade vom Reichsarbeitsdienst entlassen war, und außerdem außer zwei anderen jungen Burschen auch der Grenadier Vg. („Volksgenosse") Arnold Häring, der gerade auf seinem ersten Urlaub zu Hause war.

Das Gespräch kam auf den Krieg, und Frau Emma Hölterhoff sagte nun, wie die Vgn. Arnold Häring und Hans Goll übereinstimmend bekunden, dem Sinne nach: Ihr seid dumm; wenn ich hinauskäme, ich würde das Gewehr wegwerfen und mich totstellen. Beide Zeugen haben im Vorverfahren weiter bekundet, daß sie außerdem unseren Führer schwer beschimpfte und daß sie ihrer Aufforderung an die jungen Burschen, darunter den Soldaten, den Satz hinzugefügt habe: „Wenn mein Mann hinauskommen würde, würde er es genau so machen."

Diese Beschimpfung des Führers und diesen letzten Satz bestreitet Frau Hölterhoff. Es ist zwar bestimmt anzunehmen, daß sie das auch gesagt hat, denn sonst würden es beide Volksgenossen nicht bekunden. Aber es war nicht notwendig, um dieser Feststellung willen, die beiden Volksgenossen die weite Reise hierher machen zu lassen und die Bahn damit zu belasten, weil ja Frau Hölterhoff den Kern ihrer Äußerungen selbst eingesteht. Und dieser Kern enthält auch bereits eine Aufforderung an den Soldaten und an den, der bald Soldat werden mußte, so zu handeln. […]

Die Frau Verteidigerin legte Wert darauf, hervorzuheben, die Angeklagte sei doch primitiv. Die Frage, ob man so etwas tun darf, ist aber nicht eine Frage der Einfachheit oder Geschultheit des Wissens, sondern ist die Frage nach der Anständigkeit der Gesinnung und der Treue. Und die hat mit Wissen oder Primitivität nichts zu tun.

Wer so wie die Angeklagte redet, selbst wenn sie es nur ein einziges Mal getan haben sollte, der hat sich damit würdelos und für immer ehrlos zur Magd unserer Kriegsfeinde degradiert […].

Wer aber derart zersetzend Agent unserer Kriegsfeinde wird, den müssen wir aus unserer Mitte entfernen. Denn sein Verhalten ist eine ungeheure Gefahr für unser kämpfendes Volk und damit für unseren Sieg, also für unser Leben und unsere Freiheit. In solchem Falle gilt es, nachdem die Tat einwandfrei feststeht, bei der Bemessung der erforderlichen Strafe ganz auf das Schutzbedürfnis Deutschlands zu sehen. Und dieses fordert, um eine Entwicklung wie im Ersten Weltkrieg nicht wieder aufkommen zu lassen, die Todesstrafe.

Weil Frau Emma Hölterhoff verurteilt ist, muß sie auch die Kosten tragen.

gez.: Dr. Freisler
Dr. Greulich

Zitiert nach Helmut Ortner, Der Hinrichter. Roland Freisler – Mörder im Dienste Hitlers, Wien 1993, S. 214 ff.

Volksgerichtshof (VGH)						Gesamtzahl der Todesurteile deutscher Gerichte	davon Todesurteile des VGH in %
Jahr	Angeklagte	Todesurteile	Todesurteile in %	Freisprüche	Freisprüche in %		
1934	80	4	5,0	-	-	102	3,9
1935	532	9	1,4	-	-	98	9,1
1936	625	10	1,6	-	-	76	13,1
1937	618	32	5,2	52	8,4	86	37,2
1938	614	17	2,8	54	8,8	85	20,0
1939	470	36	7,6	40	8,5	139	25,9
1940	1091	53	4,8	80	7,3	250	21,2
1941	1237	102	8,2	70	5,6	1292	7,9
1942	2572	1192	46,3	107	4,7	4457	26,7
1943	3338	1662	49,7	181	5,4	5336	31,1
1944	4379	2097	47,8	489	11,2	4264	49,2

Adalbert Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, Heidelberg 1982, S. 84



bpk

Kontrolle russischer Bauern, die als Partisanen verdächtigt wurden, im Russland-Feldzug 1943. Deutsche Einheiten hatten den Befehl, „feindliche Zivilpersonen" ohne Gerichtsverfahren „schonungslos zu erledigen".

ten Juristenprozess, der vom 4. Januar bis 4. Dezember 1947 dauerte und sich mit den Juristen des Dritten Reiches beschäftigte, lautet: „Die Angeklagten sind solch unermesslicher Verbrechen beschuldigt, dass bloße Einzelfälle von Verbrechenstatbeständen im Vergleich dazu unbedeutend erscheinen. Die Beschuldigung, kurz gesagt, ist die der bewussten Teilnahme an einem über das ganze Land verbreiteten und von der Regierung organisierten System der Grausamkeit und Ungerechtigkeit unter Verletzung der Kriegsgesetze und der Gesetze der Menschlichkeit, begangen im Namen des Rechts und unter der Autorität des Justizministeriums mit Hilfe der Gerichte. Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen."

Ausschaltung der Justiz

Von dem deutsch-amerikanischen Juristen und Politologen Ernst Fraenkel (1898-1975) stammt die Klassifizierung des NS-Staates in „Maßnahmenstaat" und „Normenstaat". Im „Normenstaat" wurde, laut Fraenkel, eine rechtsstaatliche Fassade aufrecht erhalten, in der die Justiz unter Hinweis auf vom Staat erlassene Gesetze (Normen) urteilte und damit nach 1945 auch ihre „Unrechtsurteile" rechtfertigte. Mit dem Begriff „Maßnahmenstaat" bezeichnete Fraenkel die Beseitigung dieser rechtsstaatlichen Fassade im NS-Staat. Jedes Handeln außerhalb der weiterhin bestehenden Normen gegen von den Nationalsozialisten als Regimefeinde klassifizierte Menschen war erlaubt. So wurden bestimmte staatliche Unrechtsmaßnahmen der justiziellen Kontrolle entzogen. Dies galt insbesondere für die Verhängung der „Schutzhaft", also die Einweisung in die Konzentrationslager, und für die Verfolgungspraxis, die in den Lagern herrschte. Der Holocaust fand außerhalb des Rechtssystems statt. Mit der „Euthanasie-Konferenz" vom 23./24. April 1941 wurden die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte auf die Nichtverfolgung der Mordaktionen an Behinderten und Kranken eingeschworen. Eine strafgesetzliche Kontrolle wurde ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit den Weisungen zum Russland-Feldzug wurde ebenfalls jede Art von Rechtsschutz untersagt. So heißt es im Kriegsgerichtsbarkeitserlass im Rahmen des „Unternehmens Barbarossa", dem Decknamen des deutschen Feldzugsplans gegen die Sowjetunion, vom 13. Mai 1941: „Straftaten feindlicher Zivilpersonen sind der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen. Freischärler sind durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht schonungslos zu erledigen. Auch alle anderen Angriffe feindlicher Zivilpersonen gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen und das Gefolge sind von der Truppe auf der Stelle mit den äußersten Mitteln bis zur Vernichtung des Angreifers niederzukämpfen [...]. Es wird ausdrücklich verboten, verdächtige Täter zu verwahren, um sie bei Wiedereinführung der Gerichtsbarkeit über Landeseinwohner an die Gerichte abzugeben."

Im so genannten Kommissarbefehl vom 6. Juni 1941 wird ausdrücklich auf den völkerrechtswidrigen Ausschluss jedes rechtlichen Schutzes hingewiesen: „Die Truppe muß sich bewußt sein: [...] in diesem Kampf ist Schonung und völkerrechtliche Rücksichtnahme diesen Elementen gegenüber" – gemeint sind die politischen Kommissare der Roten Armee – „falsch. [...] Die Urheber barbarisch-asiatischer Kampfmethoden sind die politischen Kommissare. [...] Sie sind daher, wenn im Kampf oder Widerstand ergriffen, grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen. [...] Sie sind aus den Kriegsgefangenen sofort, das heißt, noch auf dem Gefechtsfelde, abzusondern. [...] Diese Kommissare werden nicht als Soldaten anerkannt; der für die Kriegsgefangenen völkerrechtlich geltende Schutz findet auf sie keine Anwendung. Sie sind nach durchgeführter Absonderung zu erledigen."

Das Pendant für die besetzten westlichen Länder Belgien, Niederlande, Frankreich und Norwegen (sowie auch für Böhmen, Mähren und die Ukraine) war das so genannte Nacht- und Nebelverfahren. Nach dem Geheimerlass Wilhelm Keitels als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht vom 12. Dezember 1941 und den entsprechenden Richtlinien wurden auf Anordnung Hitlers alle Angriffe gegen das Reich und die deutschen Truppen in diesen besetzten Gebieten grundsätzlich, das heißt bei augenscheinlicher Überführung, mit der sofortigen Hinrichtung beantwortet. Ansonsten wurde der Verdächtige in das „Altreich" verschleppt, wobei zur Abschreckung die Angehörigen bewusst über dessen Schicksal im Ungewissen gehalten wurden. Über das anschließende Verfahren vor den Militärgerichten beziehungsweise den zivilen

Sondergerichten urteilte der amerikanische Militärgerichtshof im so genannten Nürnberger Juristenprozess wie folgt: „Die Verhandlungen gegen die Angeklagten hielten nicht einmal den Schein einer fairen Verhandlung oder Rechtsanwendung aufrecht."

Schließlich wurde durch den so genannten Terror- und Sabotageerlass vom 30. Juli 1944 angeordnet, dass „Terroristen" und Saboteure in den besetzten Gebieten nicht vor ein Kriegsgericht zu stellen, sondern an Ort und Stelle zu erschießen beziehungsweise bei späterer Ergreifung an die Sicherheitspolizei zu übergeben seien.

Eingriffe in die Justiz

Das NS-Regime griff unmittelbar und mittelbar in die Justiz ein. Mittelbar geschah dies mit einer „linientreuen" Personalpolitik, mit öffentlicher Justizschelte und so genannten Richterbriefen, in denen noch nicht NS-treue Richter „auf Vordermann gebracht" werden sollten. Unmittelbar korrigierte Hitler Strafurteile, die ihm allzu milde erschienen. So ließ er am 25. Oktober 1941 an den vorübergehend als Justizminister amtierenden Staatssekretär Franz Schlegelberger seinen „Wunsch" übermitteln, dass die Verurteilung des 74-jährigen Krakauer Juden Markus Luftglass zu zweieinhalb Jahren Gefängnis in die Todesstrafe umgewandelt werde. Grundlage der Verurteilung wegen Wirtschaftsvergehens war das „Hamstern" von Eiern. Die Kenntnisse Hitlers beruhten auf einer Pressenotiz. Auf Anweisung Schlegelbergers wurde Luftglass durch die Gestapo exekutiert.

Überhaupt hatte die Strafverfolgung einen doppelten Boden. Die Gestapo griff immer zu, wenn Freisprüche oder Entlassungen aus der Untersuchungs- beziehungsweise Strafhaft den Machthabern nicht gefielen. Juden wurden regelmäßig nach der Entlassung aus der Haft der Gestapo übergeben, was als Vermerk in den Gerichtsakten festgehalten wurde. So konnte es sogar geschehen, dass Strafverteidiger – scheinbar paradox – auf hohe Freiheitsstrafen durch die Justiz drängten, um so den Mandanten vor der Gestapo, das heißt dem Konzentrationslager oder der sofortigen Hinrichtung zu bewahren.

Behandlung der NS-Justiz in der Bundesrepublik

Das Verhalten der Justiz während der Zeit der NS-Diktatur wurde von der bundesrepublikanischen Justiz strafrechtlich nicht geahndet. Die einzige juristische Be- und Verurteilung der NS-Justiz erfolgte durch das „Nürnberger Juristenurteil" des amerikanischen Militärgerichtshofes aus dem Jahre 1947. In der Bundesrepublik Deutschland wurde kein NS-Richter, kein NS-Staatsanwalt aus der „ordentlichen" Gerichtsbarkeit rechtskräftig abgeurteilt. Nur zwei Verurteilungen von Juristen, die als Standrichter in den letzten Kriegsmonaten tätig waren, sind bekannt. Daneben wurden einige Offiziere in der Funktion als Standrichter strafrechtlich belangt. Kritisiert wird insbesondere, dass kein Richter und Staatsanwalt am Volksgerichtshof zur Verantwortung gezogen wurde.

Fritz Bauer – Mut zur Wahrheit und Zivilcourage

[...] Wenn er sein Büro verlasse, hat Fritz Bauer, der treibende Ankläger im Frankfurter Auschwitz-Prozess, einmal gesagt, dann betrete er Feindesland.

Man kann sich heute kaum mehr vorstellen, gegen welchen Widerstand, ja bisweilen Hass der hessische Generalstaatsanwalt ankämpfen musste, um durchzusetzen, worum es ihm im Innersten ging: eine Aufklärung der NS-Verbrechen vor Gericht, die zugleich eine Aufklärung dieses tief verstrickten Landes über sich selbst sein sollte.

Das Ansinnen allein, der Leitung des Vernichtungslagers den Prozess zu machen, war in den frühen sechziger Jahren eine Ungeheuerlichkeit – eine Provokation der Öffentlichkeit, die von der Vergangenheit nichts wissen wollte, auch eine Herausforderung der Justiz, in der sich die alten Parteigenossen längst wieder massenhaft etabliert hatten und nun Bauers Prozesse zu hintertreiben suchten, wo sie nur konnten. Rückhalt fand der leidenschaftliche Ankläger und Aufklärer, dieser Moralist in Robe, allein bei der hessischen Landesregierung – und bei einem Kreis junger Staatsanwälte, die ihm begeistert zuarbeiteten.

Diese Isolation, die Rolle des Außenseiters, kannte Bauer von klein auf, seit seine Mitschüler ihn, den begabten Sohn jüdischer Eltern, als Christusmörder verhöhnten. Er ist die Rolle nie losgeworden, nicht als junger sozialdemokratischer Richter in einer streng konservativen Justiz nach dem Ersten Weltkrieg, erst recht nicht als KZ-Häftling und Emigrant in Dänemark und Schweden, auch nicht als Aufbauhelfer einer demokratischen Rechtspflege in der jungen Bundesrepublik.

Aber Bauer hat sich davon lange nicht entmutigen lassen, im Gegenteil, mit ungeheurer Energie hat sich der Jurist der herrschenden Meinung entgegengestemmt und das Unpopuläre durchgefochten. Manches davon ist heute überholt, vieles ist erreicht, die große Strafrechtsreform etwa, und das Wichtigste, die Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit, ist mittlerweile tatsächlich Grundkonsens des politischen Gemeinwesens – auch dank des großen Frankfurter Auschwitz-Prozesses von 1963 bis 1965, den es ohne Bauer, ohne seine Beharrlichkeit, seine moralische Entschiedenheit, nicht gegeben hätte.

Das ist, was von Fritz Bauer bleibt. Und das ist, was heute so sehr gebraucht wird wie zu jeder Zeit: Zivilcourage – auch, vielleicht gerade von Staatsanwälten.

Heinrich Wefing, „Fritz Bauer", in: Die Zeit Nr. 47 vom 12. November 2009, Sonderbeilage Geschichte

Aufklärer gegen zahlreiche Widerstände: Generalstaatsanwalt Fritz Bauer (1903–1968)



ullstein bild – dpa

Zwar verurteilte das Landgericht Berlin 1967 in erster Instanz den Richter Hans-Joachim Rehse, Beisitzer beim Volksgerichtshof unter Freisler und beteiligt an wenigstens 231 Todesurteilen, wegen Beihilfe zum Mord und zum Mordversuch zu fünf Jahren Zuchthaus. Dieses Urteil hatte jedoch keinen Bestand. Es wurde vom Bundesgerichtshof in der Revisionsinstanz aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an das Landgericht Berlin zurückgewiesen. Hier wurde Rehse im Jahr 1968 freigesprochen. Bevor es auf die Revision der Staatsanwaltschaft zur erneuten Überprüfung beim Bundesgerichtshof kam, starb der Angeklagte.

Schon vorher hatte der stellvertretende Ankläger im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, Robert Kempner, vergeblich versucht, Rehse wegen eines Todesurteils gegen Pater Gebhard Heyder anzuklagen, das jedoch nicht mehr vollstreckt wurde. Selbst ein Klageerzwingungsverfahren – das heißt der Versuch, durch Richterbeschluss eine Anklage zu erzwingen – hatte keinen Erfolg. Pater Heyder war verurteilt worden, weil er „[…] von der Kanzel herab die feindlichen Terrorangriffe als eine gerechte Strafe Gottes bezeichnet hatte […]". Dieser Fehlschlag, einen der schwer belasteten Richter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, war Grund für die Staatsanwaltschaften, Ermittlungen, soweit sie überhaupt aufgenommen worden waren, einzustellen. Sie fühlten sich an die höchstrichterliche Rechtsprechung gebunden.

Der erste Grund für die Nichtverfolgung war die Rechtsauffassung, dass eine Verurteilung wegen Freiheitsberaubung und Mordes, begangen durch Gerichtsurteil, immer voraussetzte, dass der Richter auch mit unbedingtem Vorsatz das Recht gebeugt habe, das Unrecht auch erkannte und wollte und nicht nur, wie beim bedingten Vorsatz, billigend in Kauf nahm. Das Erfordernis des unbedingten Vorsatzes wurde aus dem Straftatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 Strafgesetzbuch) abgeleitet. Danach wird ein Richter mit Freiheitsstrafe von ein bis zu fünf Jahren bestraft, der sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache

Recht und Gerechtigkeit

[…] Wie muss es gebebt haben in diesem Gelehrten während der Nazijahre. Gustav Radbruch, vor dem Krieg Rechtsprofessor in Heidelberg, Königsberg und Kiel, in der Weimarer Republik kurze Zeit SPD-Justizminister, war in Hitlers Reich ein verbannter Jurist, durfte nichts veröffentlichen. Aber wie er dann, 1945, seinen Geist entlädt! Was Radbruch zu sagen hat über die „Schandgesetze" und die Perversion, die dem Recht in den vergangen zwölf Jahren angetan wurde, passt auf eine Zeitungsseite. Dass die nicht Feuer fängt, ist erstaunlich.

„Befehl ist Befehl, heißt es für den Soldaten. Gesetz ist Gesetz, sagt der Jurist. […] Diese Auffassung hat die Juristen wie das Volk wehrlos gemacht gegen noch so willkürliche, noch so grausame, noch so verbrecherische Gesetze", beginnt Gustav Radbruch seinen Text „Fünf Minuten Rechtsphilosophie", veröffentlicht am 12. September 1945 in der Rhein-Neckar-Zeitung. Es sind fünf Minuten, die die Deutschen zurückholen sollen aus dem Dunkel von blindem Gehorsam, Obrigkeitsglauben, moralischer Irre und Feigheit. Radbruch hat in den vergangenen zwölf Jahren seine neukantianische Überzeugung gehütet wie ein Ankerlicht. Aus dem, was ist, lautet sie, kann unmöglich auf das geschlossen werden, was sein soll. „Nein", lesen wir in Minute zwei, „es hat nicht zu heißen: alles, was dem Volke nützt, ist Recht, vielmehr umgekehrt: nur was Recht ist, nützt dem Volk."

Doch wie erkennt das Volk, was Recht ist? Wie soll es trennen zwischen gutem Gesetz und schlechtem Gesetz? Wer richtet über rechtes Recht? „Recht ist der Wille zur Gerechtigkeit", antwortet Radbruch in Minute drei. Und in Minute vier sagt er, was daraus folgt: „Das aber muß sich dem Bewußtsein des Volkes und der Juristen tief einprägen: es kann Gesetze mit einem solchen Maß von Ungerechtigkeit und Gemeinschädlichkeit geben, daß ihnen die Geltung, ja der Rechtscharakter abgesprochen werden muß."

Dieser Satz klingt nicht nur nach moralischem Rigorismus, er ist es. […] Die Entscheidung, wann ein Gesetz zu verwerfen statt anzuwenden ist, ist das vielleicht heikelste, wahrscheinlich das anmaßendste, ohne Zweifel aber das wichtigste Urteil, das Juristen treffen können. In diesem sehr deutschen Streit um Recht und Gerechtigkeit hat Radbruch die wegweisende Orientierungsmarke gesetzt. Dreimal diente seine Formel nach seinem Tod 1949 den höchsten Richtern des Landes dazu, gesetzliches Recht als Unrecht zu entlarven. […] Jedes Mal waren die Urteile historisch. […]

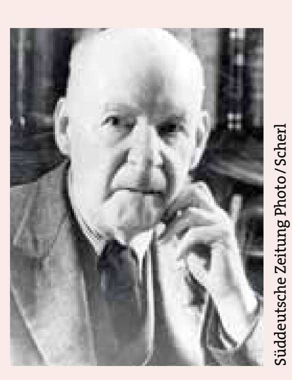
1951 entscheidet der Bundesgerichtshof, dass die Erschießung eines Deserteurs durch einen Kommandanten des Volkssturms rechtswidrig gewesen ist. Zur Begründung verweisen die Richter auf Radbruch. Der zugrunde liegende „Katastrophenbefehl" Himmlers weise ein „unerträgliches Maß" an Ungerechtigkeit auf. „Er ist keine Rechtsnorm."

1968 verwirft das Bundesverfassungsgericht die NS-Verordnung, nach der Juden die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt wurde. Wieder lassen die Richter sich die Feder von Radbruch führen: Die Vorschrift widerspreche so evident fundamentalen Gerechtigkeitsprinzipien, „daß sie von Anfang an als nichtig erachtet werden muß".

1995 muss der Bundesgerichtshof darüber entscheiden, ob DDR-Grenzsoldaten für die Erschießung von Flüchtenden bestraft werden dürfen. Laut DDR-Recht handelten sie rechtmäßig. Aber nicht laut übergesetzlichem Recht. Das Grenzgesetz, so die Bundesrichter, verstoße gegen elementare Gebote der Gerechtigkeit. […] „Wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird", schreibt Radbruch, „können die so geschaffenen Anordnungen nur Machtansprüche sein, niemals Rechtssätze."

Im 21. Jahrhundert stellt sich die Frage nach Recht und Gerechtigkeit in einer neuen, internationalen Dimension. Kann es richtig sein, einen Diktator (Saddam Hussein) mit Gewalt zu beseitigen, auch wenn das Recht (keine Zustimmung durch den UN-Sicherheitsrat) dies verbietet? […] Die Schönheit der Radbruchschen Formel birgt auch eine Gefahr. Woher nehmen wir die Überzeugung, dass unsere Auffassung von Gerechtigkeit wahrer ist als andere? Vor diesem Zweifel kapituliert Radbruch, und zwar in der fünften Minute seiner Fünf-Minuten-Rechtsphilosophie. Die Lösung, schreibt er, bleibe der „Stimme Gottes" überlassen, „welche nur angesichts des besonderen Falles im Gewissen des Einzelnen zu ihm spricht".

Jochen Bittner, „Gustav Radbruch", in: Die Zeit Nr. 47 vom 12. November 2009, Sonderbeilage Geschichte



Süddeutsche Zeitung Photo / Scherl

Gustav Radbruch (1878–1949)

(Nicht-)Verfolgung von NS-Verbrechen

Es gibt Dutzende, wenn nicht Hunderte alte Männer […]. Russen und Balten, Volksdeutsche, Ungarn, Rumänen oder Jugoslawen, die sich als Handlanger der Nazis verdingt und nach Kriegsende nach Amerika durchgeschlagen haben.

Insgesamt 107 von ihnen wurden vom OSI (engl. Office of Special Investigations, nachgeordnete Behörde des US-Justizministeriums zur Fahndung und Strafverfolgung von in die USA eingewanderten NS-Kriegsverbrechern – Anm. d. Red.) bislang vor Gericht gebracht, um ihre Staatsangehörigkeit zu widerrufen, zuletzt Anfang April 2009 der 84 Jahre alte Anton Geiser aus Sharon, Pennsylvania. Er soll als SS-Mann in Sachsenhausen Dienst getan haben.

All diese Männer sind mehr oder weniger rüstige Rentner, die Tomaten anbauen und ihren Rasen kurz halten. Stille Senioren, denen kein Nachbar zutrauen würde, dass sie Mörder sein könnten. Nicht alle waren an Kriegsverbrechen beteiligt, aber in nicht wenigen Fällen gibt es mehr als nur einen plausiblen Verdacht.

[…] In langwierigen Prozessen wurden solchen Verdächtigen ihre Pässe abgenommen, und sie wurden zur Abschiebung freigegeben. Trotzdem leben die meisten von ihnen weiter in Amerika. […] Kein Land ist bereit, sie aufzunehmen. Und kein Land hat sich bislang bemüht, ihnen den Prozess zu machen. Auch Deutschland nicht.

Der Direktor des Office of Special Investigations, Eli Rosenbaum, hat sich über diese Haltung wiederholt bitter beklagt. Europa habe „seine moralische und juristische Verantwortung in den Nazi-Fällen weitgehend negiert", sagte Rosenbaum in einem Vortrag und warf zumal Deutschland vor, es blockiere beharrlich alle amerikanischen Bemühungen, „Nazi-Verbrecher nach Europa zurückzuschicken".

Hat Rosenbaum recht? Muss die Bundesrepublik jeden Mann aufnehmen, den die Amerikaner loswerden wollen? Natürlich nicht. Es gibt kein Gesetz, kein internationales Abkommen, das ein Land verpflichten würde, Menschen aufzunehmen, die aus den USA abgeschoben werden sollen. Das Auswärtige Amt argumentiert deshalb, eine Pflicht zur Aufnahme bestehe „primär bei den Herkunftsstaaten, aus denen die Betroffenen ursprünglich kommen". Also Ungarn, Rumänien, Kroatien, Russland oder die Ukraine.

Doch die haben alle abgewinkt – aus Desinteresse, weil sie die Mühen und Kosten eines Prozesses fürchteten oder weil sie die Auseinandersetzung mit ihrer Vergangenheit scheuten. Nur Litauen hat einen einzigen aus Amerika abgeschobenen NS-Kriegsverbrecher aufgenommen, angeklagt und verurteilt. Aber das ist eine rare Ausnahme. Rumänien erließ 2002 sogar eigens ein Gesetz, um die Abschiebung rumänischstämmiger NS-Verbrecher in ihre alte Heimat unmöglich zu machen.

Bliebe Deutschland. Das Land, in dem der Holocaust geplant und organisiert wurde. Das Land, dessen Uniformen die NS-Hilfstruppen aus dem Osten trugen. Das Land, das die Männer ausbildete, bezahlte und befehligte. Das Land, dem die Vergangenheitsbewältigung zur Staatsräson geworden ist. […]

Lange hat sich die Bundesrepublik unendlich schwergetan mit der juristischen Aufarbeitung des Holocaust. Die Frankfurter Auschwitz-Prozesse Mitte der sechziger Jahre mussten noch gegen massiven Widerstand durchgesetzt werden und endeten mit teils aufreizend milden Urteilen; viele der „Schreibtischtäter" blieben straffrei, und bis hinauf in höchste Dienstgrade beriefen sich Angeklagte mit Erfolg auf einen „Befehlsnotstand", der vieles exkulpierte und alle Schuld Hitler zuschob. Die kleinen Rädchen der Mordmaschinerie blieben gleich gänzlich unbehelligt.

Erst in den achtziger Jahren hat die deutsche Justiz ihre eigenen Versäumnisse der Nachkriegszeit auch öffentlich zu reflektieren begonnen, und so gibt es jetzt […] noch einige weitere Verfahren gegen die letzten mutmaßlichen Mörder von einst […] eine letzte Abrechnung mit dem Massenmord, ein fast verzweifelter Versuch, doch noch Recht zu sprechen, ehe Opfer, Täter und Zeugen allesamt gestorben sind.

Gleichwohl haben sich bislang alle Bundesregierungen dem politisch-moralischen Druck aus Washington verschlossen. Berlin lehnt die Aufnahme von mutmaßlichen NS-Kriegsverbrechern grundsätzlich ab, wenn diese nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben oder hatten und wenn nicht eine Verurteilung durch ein deutsches Gericht wahrscheinlich ist. […]

[E]s geht nicht in erster Linie um juristische Probleme. Hinter dem ausgesprochen formalistischen Prinzip der Staatsangehörigkeit stehen in Berlin explizit politische Erwägungen. Die Sorge vor allem, einmal nach Deutschland ausgelieferte NS-Schergen könnten hier angeklagt, dann aber aus Mangel an Beweisen freigesprochen werden und ihre letzten Jahre unbehelligt in der Bundesrepublik verbringen, in irgendeinem Altenheim in Oberbayern oder an der Ostsee. […]

Es gab Diplomaten und Juristen, die für ein beherzteres Vorgehen plädierten, die lieber eine Niederlage vor Gericht riskieren wollten, als die Verdächtigen in Amerika unbehelligt zu lassen. Durchgesetzt aber haben sich die Skeptiker.

Deren Vorbehalte sind nicht völlig abwegig. Österreich etwa ist heftig dafür kritisiert worden, dass es unlängst den 83-jährigen Josias Kumpf aus den USA hat einreisen lassen, den in Serbien geborenen Mann aber nicht anklagte, weil die ihm zur Last gelegte Tat – die Beteiligung an einem Massaker an 8000 polnischen Juden im November 1943 – nach österreichischem Recht bereits verjährt war (im Oktober ist Kumpf in Wien gestorben). […]

Dennoch: Wer die Aufnahme dieser alten Männer verweigert, muss sich der Konsequenzen bewusst sein. Es heißt, dass die NS-Schergen auf jeden Fall straffrei bleiben. Solange sie in Amerika sitzen und ihre Tomaten ernten, kann kein Gericht sie verurteilen – ganz gleich, was sie im Krieg in Europa getan haben.

Zugespitzt: Wer den Eindruck vermeiden will, Deutschland biete Altnazis Unterschlupf, nimmt den Eindruck in Kauf, die Bundesrepublik lasse die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern ruhen.

[…] Schließlich gilt immer noch, worauf sich dieses Land Ende der sechziger Jahre in schmerzhaften Debatten geeinigt hat: Mord verjährt nicht.

Heinrich Wefing, „Nicht bei uns", in: Die Zeit Nr. 49 vom 26. November 2009


bpk / Bayerische Staatsbibliothek / Archiv Heinrich Hoffmann

Aufarbeitung blieb die Ausnahme: Nürnberger Juristenprozess von Februar bis Dezember 1947 gegen 16 deutsche Juristen – Richter, Staatsanwälte und Regierungsbeamte – wegen der NS-Terrorgesetze

zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht. Diese Ansicht war in der Rechtsprechung und der Rechtslehre zunächst umstritten. Der Bundesgerichtshof hat sie aber im Verfahren gegen Rehse für verbindlich erklärt. Unbedingt vorsätzliche Rechtsbeugung wurde verneint, weil man sich an das NS-„Recht" im Sinne eines Gesetzespositivismus (siehe dazu auch S. 37 f.) gebunden gefühlt habe. So begründete auch der ehemalige Ministerpräsident von Baden-Württemberg, Hans Filbinger, seine Urteile als Marinerichter im Zweiten Weltkrieg, und in diesem Sinne ist auch die ihm zugeschriebene, von ihm aber bestrittene Äußerung zu werten: „Was damals Rechtens war, kann heute nicht unrecht sein." Gegen diese vorherrschende Rechtsauffassung hat sich der damalige hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer gestellt: „Die Kriminalisierung der Rechtsbeugung dient dem Schutz aller Prozessparteien in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, ihrer gleichen Behandlung, nicht der Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit. Der Ausschluss des bedingten Vorsatzes, den die Rechtsprechung vorgenommen hat, ist willkürlich und erweckt den Anschein der Schaffung eines Standesprivilegs. Es ist auch nicht einzusehen, warum eine mit bedingtem Vorsatz begangene, also immerhin gebilligte Rechtsbeugung, unanstößig wäre."

Der zweite Grund für die Nichtverfolgung wurde in dem fehlenden Nachweis des einzelnen richterlichen Tatbeitrages gesehen. Jeder an der richterlichen Abstimmung beteiligte Richter könne nur dann wegen Mordes verurteilt werden, wenn ihm nachzuweisen sei, dass er durch seine Stimmabgabe zum Zustandekommen des ungerechten Urteils beigetragen habe. Ein solcher Nachweis dürfte, so wurde behauptet, wegen des Grundsatzes *„in dubio pro reo"* (lat.: im Zweifel für den Angeklagten) in der Praxis ohne Geständnis des Angeklagten nicht zu führen sein. Übersehen wird bei dieser Argumentation, dass auch der überstimmte Richter seine Unterschrift unter das Urteil setzt. Es ist das Urteil des gesamten Gerichts, nicht der Mehrheit der Richter. Wer sich so an einem Terrorurteil beteiligt, wird auch kausal (=ursächlich) und damit verantwortlich für das Unrecht.

Im Ergebnis haben sich so die Versuche, die NS-Justiz strafjustiziell „aufzuarbeiten", im „rechtsdogmatischen Gestrüpp" verfangen. Die NS-Justiz wurde aber nicht nur nicht zur Rechenschaft gezogen, ihre Mitglieder wurden nach 1945 – von wenigen Ausnahmen abgesehen – wiederum in den Justizdienst der Bundesrepublik übernommen. Diese personelle Kontinuität dürfte neben Standesrücksichten und fehlendem Unrechtsbewusstsein mit ein Grund für die Nichtverfolgung der NS-Justiz gewesen sein.

In der DDR fand demgegenüber eine „Abrechnung" statt, ohne jedoch rechtsstaatlichen Anforderungen zu genügen. Die „Erfolgsquote" – bis 1984 wurden 149 Richter und Staatsanwälte wegen ihrer Mitwirkung in der NS-Justiz verurteilt – ist deshalb (mehr als) fragwürdig.

SED-Justiz

In der DDR wurden Recht und Justiz der Politik untergeordnet und untermauerten so den Herrschaftsanspruch der SED. In den Grundsätzen des sozialistischen Strafrechts, die im Strafgesetzbuch der DDR von 1968 niedergelegt waren, wurde in Artikel 1 der „Kampf gegen alle Erscheinungen der Kriminalität, besonders gegen die verbrecherischen Anschläge auf den Frieden, auf die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und auf den Arbeiter-und-Bauern-Staat" als „gemeinsame Sache der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger" bezeichnet.

Die Repräsentanten der Justiz bekannten sich hierzu im Sinne einer sozialistischen Gesetzlichkeit. So sollte sich in der richterlichen Entscheidung die „Bereitschaft widerspiegeln, die von der Partei der Arbeiterklasse und von der Regierung gefassten Beschlüsse durchzusetzen". Im Gegensatz zu den Westzonen bzw. der Bundesrepublik waren in der Sowjetisch Besetzen Zone/DDR nahezu alle Juristen und Justizangestellten entlassen worden, die in der NS-Zeit im Justizsystem beschäftigt gewesen waren. In Schnellkursen wurden neue Richter und Staatsanwälte ausgebildet. Ziel der SED war es dabei, sich die politische Kontrolle und Herrschaft über die Justiz zu sichern. Der Richter in der DDR war ein verlässlicher politischer Funktionär.

Die politische Strafjustiz diente dazu, vermeintliche und tatsächliche politische Gegner des Regimes zu unterdrücken. Zum Schutze der „antifaschistisch-demokratischen Ordnung" wurde 1950 eine für die Justiz verbindliche Strafrechtssprechung entwickelt. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der ersten DDR-Verfassung von 1949 verfolgte die politische Strafjustiz im SED-Staat „Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten".

Ausgangspunkt der politischen Strafjustiz in der DDR waren die Strafverfahren wegen NS-Verbrechen, die die sowjetische Besatzungsmacht Anfang der 1950er Jahre an die ostdeutschen Polizei- und Justizbehörden übergeben hatte. Ein Beispiel dafür sind die „Waldheimer Prozesse" – benannt nach der sächsischen Kleinstadt Waldheim bei Chemnitz. Dort wurden im Jahre 1950 rund 3400 Männer und Frauen in Verfahren, die allenfalls den Schein von Rechtsstaatlichkeit hatten, ohne Klärung der persönlichen Schuld zu hohen Strafen, 32 von ihnen zum Tode verurteilt. 24 der zum Tode Verurteilten wurden hingerichtet, die letzte Entscheidung über den Vollzug der Todesstrafe traf Walter Ulbricht als damaliger Erster Sekretär des Zentralkomitees der SED. Bei den Verurteilten handelte es sich überwiegend um Menschen, die in der Nachkriegszeit allein wegen ihrer Mitgliedschaft bzw. Funktion in der NSDAP oder in einer der ihr angeschlossenen Organisationen verhaftet worden waren, wenige von ihnen hatten



ullstein bild

DDR-Juristen mussten politisch zuverlässig im Sinne der SED sein. Generalstaatsanwalt Ernst Melsheimer bei einem Prozess 1953 unter Vorsitz der Vizepräsidentin des Obersten DDR-Gerichts und späteren Justizministerin Hilde Benjamin.



ullstein bild – Peters

DDR-Grenzschützer verhaften am 19. Juli 1988 einen „Republikflüchtling". Mit Verurteilungen wegen „Republikflucht" verletzte die DDR internationale Vereinbarungen, die sie 1973 selbst ratifiziert hatte.

sich während des „Dritten Reiches" an Verbrechen beteiligt. Die Strafen waren politisch vorbestimmt, die Richter und Staatsanwälte entsprechend ausgesucht.

Das Strafrechtsergänzungsgesetz vom 11. Dezember 1957 (in Kraft am 1. Februar 1958), hob den rechtsstaatswidrigen Missbrauch von Artikel 6 zwar auf, führte aber neu definierte Delikte wie Staatsverrat, Staatsgefährdende Gewaltakte, Staatsgefährdende Propaganda und Hetze, Staatsverleumdung und Verleitung zum Verlassen der DDR ein. Mit dem „sozialistischen" Strafgesetzbuch, das am 1. Juli 1968 wirksam und in den 1970er und 1980er Jahren mehrmals – meist strafverschärfend – geändert und ergänzt wurde, erfolgte eine erhebliche Erweiterung der schon bestehenden Tatbestände, einige neue kamen hinzu. Insgesamt wurden – nach bislang vorliegenden Zahlen – 80 Todesurteile wegen „Staatsverbrechens" und 125 Todesurteile wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen verhängt, die Todesurteile wegen Mordes nicht mitgezählt. Die Zahl der durch die Strafjustiz politisch Verfolgten wird auf 150 000 bis 200 000 Personen geschätzt.

Rechtsstaatlich umstritten sind insbesondere die Verurteilungen wegen „Republikflucht". Die Rechtsverbindlichkeit steht im Hinblick auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbürgR) vom 19. Dezember 1966, den die DDR – im Zuge ihres UN-Beitritts – als 21. Staat am 8. November 1973 ratifizierte, in Frage. Art. 12 Abs. 2 IPbürgR lautet: „Jedermann steht es frei, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen."

Nach Art. 12 Abs. 3 darf dieses Recht nur durch Gesetz und nur zu bestimmten Zwecken, darunter zum Schutz der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung, eingeschränkt werden. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 3. November 1992 eine Verletzung des „Menschenrechts auf Ausreisefreiheit" erkannt, weil dieses Recht den Menschen in der DDR nicht ausnahmsweise „zum Schutz der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung", sondern vielmehr in aller Regel vorenthalten wurde: „Insbesondere kann die durch die restriktiven Paß- und Ausreisevorschriften begründete Lage unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte nicht ohne Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse an der Grenze gewürdigt werden, die durch Mauer, Stacheldraht, Todesstreifen und Schießbefehl gekennzeichnet waren und damit gegen Artikel 6 IPbürgR verstießen. Nach dieser Vorschrift hat jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben; niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden (Art. 6 Abs. 1 und 3)." Das Bundesverfassungsgericht hat die Verurteilungen wegen der „Todesschüsse an der Mauer" gebilligt.

Abgesehen von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Richter und Staatsanwälte bleibt festzuhalten, dass sich aus der Sicht der Opfer die Verurteilungen wegen „Republikflucht" als Akte einer politischen Strafjustiz darstellen. Umgekehrt haben die Betroffenen das strafjustizielle Vorgehen gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland während der Zeit des „Kalten Krieges" als Ausdruck politischer Justiz empfunden, wie Alexander von Brünneck in seinem Buch: „Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968" belegt.

Justiz zwischen Politik und Recht

Da Gesetze nicht aus einem „Gerechtigkeitshimmel" fallen, sondern von Menschen erlassen werden, ist Justiz faktisch immer auch ein verlängerter Arm von Politik. Darüber hinaus gibt es teilweise eine politische Einflussnahme gesellschaftlicher Gruppen durch die Auswahl von Richtern und Staatsanwälten bei deren Einstellung sowie Beförderung. Sich in der Entscheidungspraxis hiervon wiederum freizumachen, ist die Aufgabe rechtsstaatlich verantwortungsbewusster Richterinnen und Richter. Positiv ausgedrückt heißt Politikabhängigkeit aber auch Gesetzesgebundenheit. Gemäß Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz ist die Rechtsprechung aber nicht nur an das Gesetz gebunden, sondern auch an das Recht: Der Richter darf nicht als bloßer „Gesetzesautomat" tätig werden; er muss die Gesetze vor dem Hintergrund der Verfassung anwenden und im Fall des Widerspruchs der Verfassung Vorrang geben. Über dem einfachen Gesetz stehen Verfassungs- und Menschenrechtsgrundsätze („verfassungskonformer Positivismus"). Die Justiz, insbesondere die Strafjustiz, darf weder „Statthalter der Obrigkeit" noch „Staat im Staate" sein. Sie muss eine Justiz sein, die sich der demokratischen Verantwortung und rechtsstaatlicher Prinzipien bewusst ist und sich von regierungsamtlichen oder vom Zeitgeist formulierten Interessen nicht beeinflussen lässt.

Heribert Ostendorf

Strafrechtsprinzipien und Strafverfahren

Im Lauf der Geschichte wurden verschiedene Strafrechtsprinzipien entwickelt. Sie schreiben fest, wie rechtsstaatlich und gleichzeitig rational mit Straftätern umzugehen ist.



blickwinkel / G. Vockel

Öffentlichkeit und Verfahrensvorschriften gewährleisten Rechtsstaatlichkeit und Transparenz der Justiz. Auszug aus der Strafprozessordnung

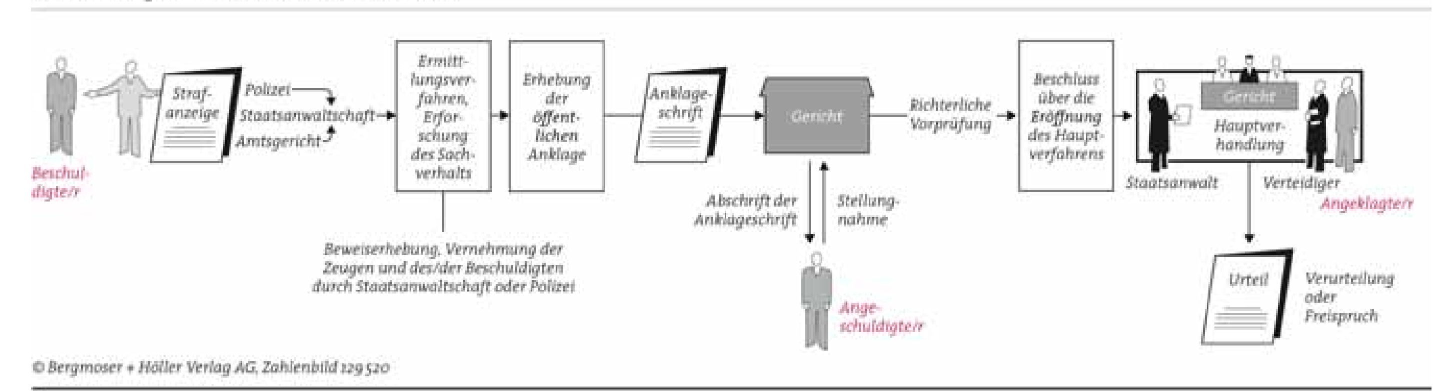
Gesetzlichkeitsprinzip

Das erste Strafrechtsprinzip heißt Gesetzlichkeitsprinzip. Es hat im Grundgesetz seinen Niederschlag gefunden: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde" (Art. 103 Abs. 2 GG). Es müssen sowohl die Strafbarkeitsvoraussetzungen, der so genannte Tatbestand (lat. *„nullum crimen sine lege"*: kein Verbrechen ohne Gesetz), als auch die Strafbarkeitsfolgen (lat. *„nulla poena sine lege"*: keine Strafe ohne Gesetz) bestimmt sein. Hinsichtlich der Strafbarkeitsfolgen stellt der Gesetzgeber für das Erwachsenenstrafrecht einen Rahmen auf, innerhalb dessen das Gericht nach bestimmten Strafzumessungsregeln die konkrete Strafe festzusetzen hat. Nur bei Mord und Völkermord hat der Gesetzgeber eine absolute Strafe angedroht, die lebenslange Freiheitsstrafe, die allerdings bei verminderter Zurechnungsfähigkeit reduziert werden kann. Im Jugendstrafrecht wird ein größerer Entscheidungsfreiraum gewährt. Aber auch hier gilt, dass vor der Begehung der Straftat das strafbare Verhalten gesetzlich bestimmt sein muss, damit der Jugendliche/Heranwachsende sich in seinem Verhalten auf mögliche Strafen einstellen kann.

Eine Ausprägung des Gesetzlichkeitsprinzips ist das Rückwirkungsverbot. Damit ist das Verbot gemeint, Gesetze zu erlassen, die nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit ein bestimmtes Tun oder Unterlassen unter Strafe stellen. Das Rückwirkungsverbot gilt nur für diejenigen Normen, die die Strafrechtsfolgen einer begangenen Tat festlegen. Vom Rückwirkungsverbot nicht umfasst sind dagegen diejenigen Normen, die das Verfahren – sei es Ermittlung, Hauptverhandlung oder Vollstreckung – regeln. Für diese gilt nicht das Recht der Tatzeit, sondern das Recht der Aburteilungszeit.

Ein Streit hatte sich in der Bundesrepublik insbesondere anlässlich der Verlängerung der Verjährungsfrist bei nationalsozialistischen Mordtaten entzündet. Ursprünglich galt nach dem Reichsstrafgesetzbuch von 1871 bei Mord eine Verjährungsfrist von 20 Jahren. Der Deutsche Bundestag hat diese Verjährungsfrist aber schrittweise verlängert und schließlich 1979 die Unverjährbarkeit des Mordes festgestellt. Hatte also jemand im Jahre 1943 einen Mord begangen, so wäre dieser nach den damaligen Bestimmungen nach 20 Jahren – also 1963 – verjährt gewesen. Wenn der Gesetzgeber später Mord für unverjährbar

Der Gang eines Strafverfahrens



erklärt, wird ein Gesetz angewendet, das zur Tatzeit so noch nicht gegolten hat. Der Täter könnte also sagen, dass er mit diesen Folgen nicht habe rechnen müssen. Andererseits war aber auch 1943 Mord strafbar. Es geht also hier nicht um die Strafbarkeit an sich, sondern nur um die Frage, wie lange danach noch die Tat verfolgt und ein Strafprozess geführt werden darf.

Eine vergleichbare Problematik stellte sich für die Straftaten, die von der Strafjustiz in der DDR nicht verfolgt wurden, zum Beispiel Erschießungen an der innerdeutschen Grenze, die als Totschlag geahndet werden sollten und für die eine Verjährung von 20 Jahren galt. Der Bundesgesetzgeber hat ausdrücklich das so genannte Ruhen der Verjährung in der Zeit der faktischen Nichtverfolgung festgeschrieben; die Jahre der DDR-Justiz werden bei der Verjährung also nicht angerechnet.

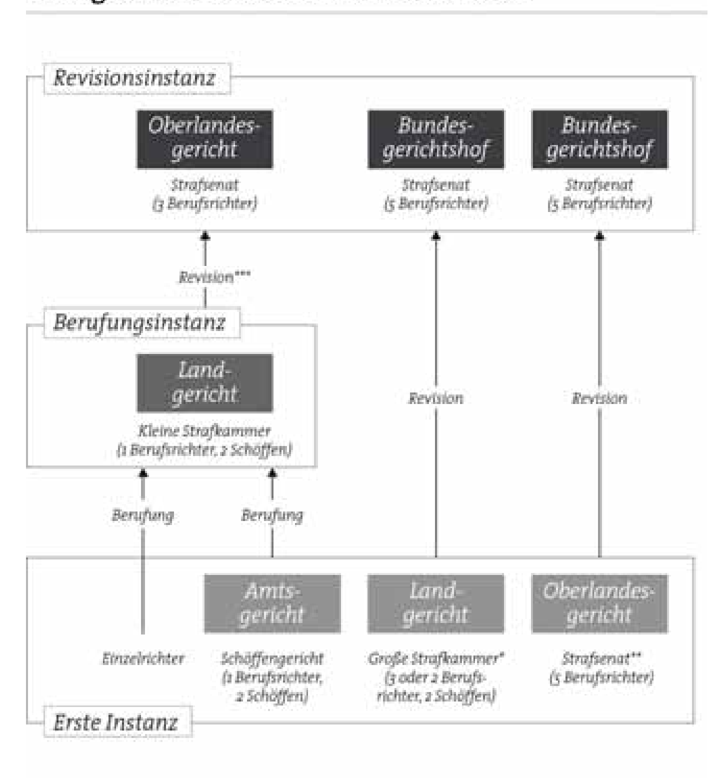
Bindung an Verfassungsnormen

Gesetze sind Interessenentscheidungen des Gesetzgebers. Dem Gesetzgeber kommt insoweit auch für Strafgesetze ein Beurteilungsfreiraum zu. Es ergibt sich allerdings für ihn eine Bindung an die Verfassungsnormen. Meinungsäußerungen dürfen nur dann unter Strafe gestellt werden, wenn damit in fremde Rechte und/oder in fremde Schutzsphären eingegriffen wird. Bestimmte Religionen, bestimmte Parteien dürfen nicht unter einen gesonderten Strafrechtsschutz gestellt werden. In diesem Zusammenhang gilt es zu unterscheiden zwischen Moralwidrigkeit und Rechtswidrigkeit. Nur das so genannte ethische Minimum, so der österreichische Staatsrechtler Georg Jellinek (1851-1911), wie es in den Artikeln des Grundgesetzes umrissen ist, darf von Staats wegen gefordert werden. Eine bestimmte kirchliche Sexualmoral kann beispielsweise nicht für allgemeinverbindlich erklärt werden. In einem freiheitlichen Staatswesen ist der Staat keine Moralinstanz, weshalb in einem strafrechtlichen Normverzicht nicht ein moralisches Gutheißen erblickt werden darf: Was als strafunwürdig definiert wird, ist damit noch nicht als moralwürdig hingestellt. Nur in absolutistischen Staatssystemen wird zwischen Moralwidrigkeit und Gesetzeswidrigkeit nicht unterschieden.

Schuldstrafrecht

Der strafrechtliche Vorwurf bedeutet immer: Du, Bürgerin oder Bürger, hättest Dich anders verhalten können, wenn Du nur gewollt hättest. Hinter diesem Vorwurf steht das so genannte Schuldstrafrecht: Keine Strafe ohne persönliche Schuld. Hierbei wird für Erwachsene vermutet, dass sie entsprechend ihrer Entwicklung grundsätzlich schuldfähig sind. Umgekehrt kann bei Jugendlichen, das heißt im Alter von 14 bis 17 Jahren

Strafgerichtsbarkeit bei Erwachsenen



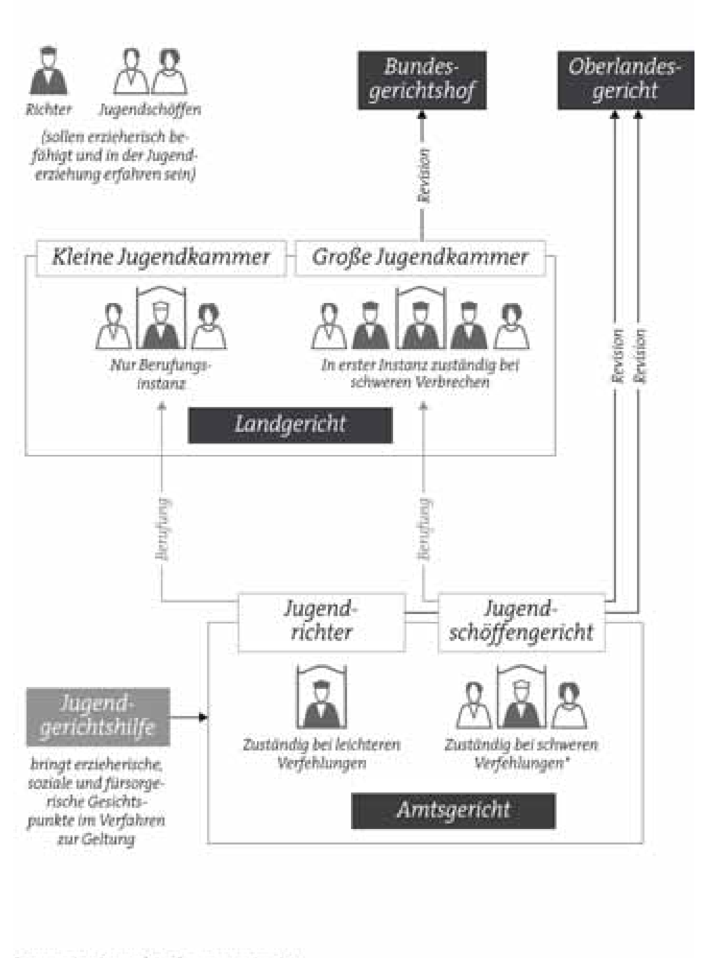
* Große Strafkammern mit Spezialzuständigkeit sind: Schwurgericht, Wirtschaftskammer, Strafkammer für Straftaten gegen die staatliche Ordnung. In der Grafik nicht aufgeführt ist die Revisionsmöglichkeit zum Oberlandesgericht gegen die Urteile der Großen Strafkammer, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird.

** Das Oberlandesgericht ist erstzuständig für Landesverrats- und Staatsgefährdungsanklagen sowie bei Anklagen wegen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung, die vom Generalbundesanwalt erhoben wird.

*** Neben der Revision gegen das Berufungsurteil des Landgerichts gibt es die so genannte Sprungrevision gegen das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts zum Oberlandesgericht.

Heribert Ostendorf

Jugendgerichtsbarkeit



* wenn eine Jugendstrafe zu erwarten ist

einschließlich, nicht grundsätzlich von dieser Schuldvoraussetzung ausgegangen werden. Deshalb ist nach dem Jugendgerichtsgesetz hier immer die Schuld gesondert zu prüfen, das heißt, sie muss als gegeben festgestellt werden.

Allerdings gibt es auch strafrechtliche Reaktionen, die unabhängig von der persönlichen Schuld gefällt werden. Das deutsche Strafrechtssystem kennt das doppelspurige System der Strafen sowie der Maßregeln zur Besserung und Sicherung. Diese Maßregeln können auch und gerade dann ausgesprochen werden, wenn der oder die Angeklagte wegen persönlicher Schuldunfähigkeit (zum Beispiel Krankheit oder Rauschzustand) nicht verantwortlich handeln konnte. Die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine Entziehungsanstalt für Suchtkranke ist somit unter bestimmten Voraussetzungen auch dem Strafgericht erlaubt, zum Beispiel wenn ein Brandstifter unter psychischem Zwang (Pyromane) Brände gelegt hat.

Strafrecht als letztes Mittel

Das Strafrecht ist das schärfste Steuerungsinstrument des Staates, weil hiermit in der Regel am härtesten in die Privatsphäre eingegriffen wird (im Gegensatz dazu wird von Nichtdeutschen häufig die Ausweisung als härteste Maßnahme empfunden). Deshalb darf dieses Mittel aus rechtsstaatlichen Gründen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) nur als letztes Mittel, als *ultima ratio*, eingesetzt werden. Zuvor sind andere Steuerungsinstrumente wie das Zivilrecht oder das Verwaltungsrecht anzuwenden. Hinzu kommen Effizienzüberlegungen: Bei einem übermäßigen Einsatz von Strafandrohungen verpufft die erwünschte Wirkung. Unter dem Aspekt der Vorbeugung betrachtet, steht die Strafe erst an dritter Stelle. Als primäre Prävention gilt das Einwirken auf den Menschen zu einem normgetreuen Verhalten durch Erziehung und die Schaffung eines günstigen sozialen Klimas durch jugendpolitische und/oder sozialpolitische Maßnahmen; als sekundäre Prävention gilt die Vermeidung von Gelegenheiten und negativen Einflüssen. Zum Beispiel beugen technische Maßnahmen wie der Einbau einer elektronischen Autosicherung Fahrzeugdiebstählen vor.

Strafrecht hat deshalb immer nur „fragmentarischen Charakter", deckt nicht alle Regelverstöße der Bürgerinnen und Bürger ab. Nur bei elementaren Rechtsgüterverletzungen soll und darf das Strafrecht eingreifen. Ausprägungen dieses Prinzips sind, dass Handlungen, die eine Straftat vorbereiten, grundsätzlich noch nicht unter Strafe gestellt werden und die Strafbarkeit erst – bei schweren Delikten – mit Versuchsbeginn einsetzt. Das Ausspionieren einer günstigen Gelegenheit, zum Beispiel für einen Diebstahl, ist noch nicht strafbar, weil viele schon mal solche verwerflichen Gedanken haben, von der Realisierung aber doch zurückschrecken. Die Bestrafung solch einer bösen Absicht würde ein Gesinnungsstrafrecht bedeuten. Erst wenn der Tatplan konkret umgesetzt wird, beginnt die Strafbarkeit. Bei der Terrorismusbekämpfung hat der Gesetzgeber aber Ausnahmeregelungen geschaffen, indem auch die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat sowie die Aufnahme von Beziehungen zu Terrorgruppen, um sich entsprechend unterweisen zu lassen, unter Strafe gestellt werden.

Eine weitere Ausprägung dieses *ultima-ratio*-Prinzips ist, dass das so genannte Verwaltungsunrecht nur mit Geldbußen – bestimmte Verkehrsverstöße auch mit Fahrverbot – nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz verfolgt wird. Die meisten Verstöße im Straßenverkehr wie zu schnelles Fahren oder Parken im Parkverbot sind Ordnungswidrigkeiten. Sie stellen kein kriminelles Unrecht dar und werden in einem besonderen Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz verfolgt. Ordnungswidrigkeiten finden sich in vielen Gesetzen zum Beispiel im Waffengesetz, im Jugendschutzgesetz und im Versammlungsgesetz; ihre Zahl ist kaum mehr überschaubar.

Prinzipien der Straforganisation

Die rechtsprechende Gewalt ist den Gerichten anvertraut, wobei in der Strafjustiz – zum Teil auch in anderen Gerichtszweigen – neben berufsmäßigen auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter eingesetzt werden können. Sie sind unabhängig, das heißt, ihnen können keine Weisungen erteilt werden, so verfügt in Artikel 97 GG: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen."

Gericht

Im Geschäftsverteilungsplan werden nach bestimmten Grundsätzen für die Dauer eines Geschäftsjahres die anfallenden richterlichen Geschäfte auf die einzelnen Senate, Kammern oder Abteilungen eines Gerichts verteilt, um so im Vorhinein den „gesetzlichen Richter" (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) zu gewährleisten. Eine Abweichung davon ist nur in Ausnahmefällen möglich. Ein Richter darf deshalb auch nicht durch einen anderen Richter abweichend vom Geschäftsverteilungsplan ersetzt werden. Ebenso haben so genannte Richtlinien für das Strafverfahren, die von den Landesjustizverwaltungen entwickelt

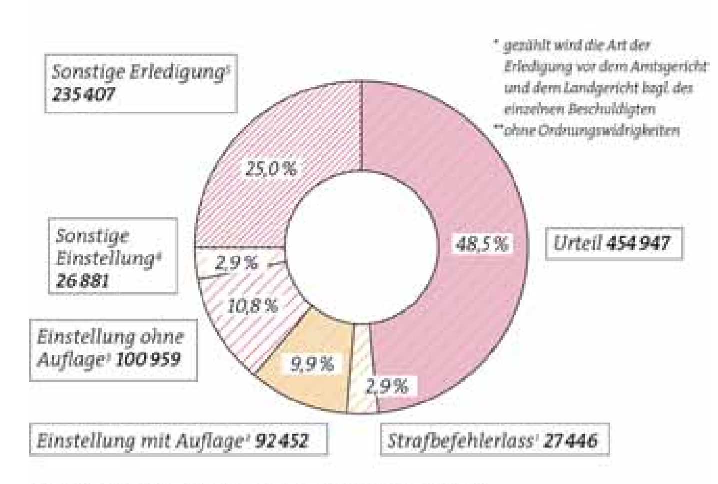


picture-alliance / dpa / Peter Kneffel

Artikel 97 des Grundgesetzes besagt: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen." Ihnen obliegt die Rechtsprechung.

Erledigungen durch die Gerichte*

*Beschuldigte insgesamt: 938 092***

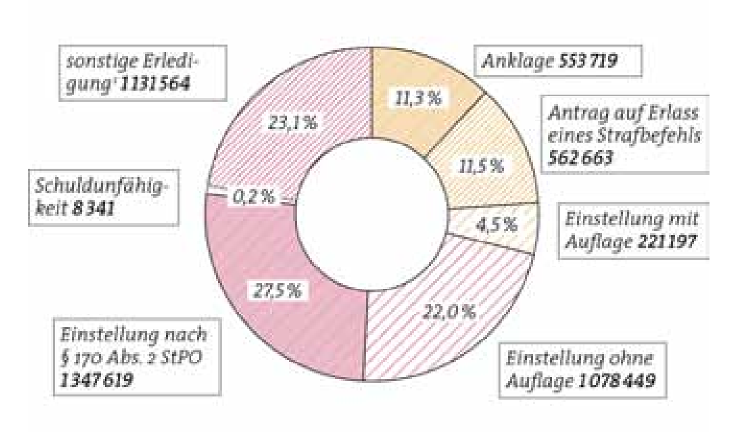


[1] nur Strafbefehle nach Eröffnung des Hauptverfahrens gem. § 408a StPO
[2] Einstellungen nach § 153a StPO, §§ 37 Abs. 2, 38 Abs. 2 BtMG, § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 u. 3 JGG
[3] z. B. Einstellungen wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 2 StPO (n=46 439), wegen unwesentlicher Nebenstraftat nach § 154 Abs. 2 StPO (n=42 601), § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG sowie nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JGG
[4] z. B. Einstellung wegen Auslieferung, Ausweisung oder Abwesenheit des Beschuldigten, wegen Verfahrenshindernissen
[5] z. B. Verbindung mit einer anderen Sache (n=121 614), Rücknahme der Privatklage / des Einspruchs (n=59 865), Verweisung an ein anderes Gericht (n=7 071), Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (n=4 907)

Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hg.), Statistik der Strafgerichte 2008, Tab. 2.3 und 4.3

Erledigungen durch die Staatsanwaltschaft* 2008

erledigte Verfahren insgesamt: 4 903 552



* gezählt werden von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und der Amtsanwaltschaft erledigte Verfahren, nicht Beschuldigte
[1] u. a. Abgabe an andere Staatsanwaltschaft (n=244 642), an Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (n=239 432), Verbindung mit einer anderen Sache (n=267 450), vorläufige Einstellung (n=102 461) Verweis auf Privatklage (n=222 659), Antrag auf Eröffnung eines Sicherungverfahrens (n=549), Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (n=16 022), auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (n=24 141)

Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hg.), Statistik der Staatsanwaltschaften 2008

Kurzer Prozess – Fehlanzeige

Einen Streit kann man mit Fäusten oder Knüppeln lösen – dann gewinnt der Stärkere. Man kann ihn aber auch vor Gericht austragen, und wenn man dort schon keine Gerechtigkeit findet, so bekommt man wenigstens ein Urteil, gefällt auf der Grundlage eines Rechts, das für alle Menschen gleichermaßen gilt, egal, ob sie stark sind oder schwach. Das unterscheidet den modernen Rechtsstaat von steinzeitlicher Konfliktbewältigung.

Wenn sich Einzelne gegen fragwürdige Geschäftsmethoden milliardenschwerer Finanzkonzerne wehren, ist es für sie wichtig, dass dieser Rechtsstaat auch tatsächlich funktioniert. Sonst gewinnt der – wirtschaftlich – Stärkere, egal, ob er Recht hat oder nicht. Ein Beispiel aus Bayern belegt auf eindrucksvolle Weise, dass der Weg zurück in die Steinzeit schon beschritten ist.

Der Besitzer einer so genannten „Schrottimmobilie" hatte vor dem Landgericht München II seine Bank verklagt. [...]

Statt eines Urteils schickte das Landgericht München II dem Kläger einen Serienbrief, unterzeichnet von drei Richtern der neunten Zivilkammer. Man sehe leider „keine andere Möglichkeit", schreiben die Spezialisten für Bankrecht, als dieses und zahlreiche ähnliche Verfahren „für eine derzeit nicht absehbare Dauer unbearbeitet zu lassen". [...]

Wenn [...] die Dauer von Gerichtsprozessen nur noch in Jahrzehnten gemessen wird, steht viel auf dem Spiel. Einerseits die Schicksale Zigtausender [...]. Andererseits das Renommee des ganzen Landes. Beim Wettbewerbsranking des Weltwirtschaftsforums zeigt sich jedes Jahr, dass das deutsche Justizsystem ein bedeutender positiver Standortfaktor ist. Doch kann man dies angesichts solcher Zeiträume noch behaupten? Der Staat hat das Gewaltmonopol, aber er muss es auch ausüben. Andernfalls nehmen die Menschen ihr Recht irgendwann selbst in die Hand. [...]

Der Sparwahn läuft der wachsenden Bedeutung der Justiz entgegen. Bürger sollen künftig nicht mehr so stark vom Staat beschützt – konkret: bevormundet – werden. [...] Das ist auch richtig so. Doch zur Freiheit gehört auch, sich gegen unfaire Praktiken wehren zu können. Und dies muss der Staat seinen Bürgern ermöglichen; sie haben ein verfassungsmäßig garantiertes Recht darauf.

Dass das Rechtssystem auch deswegen in der Krise stecke, „weil die deutsche Jurisprudenz nach Gerechtigkeit in jedem Einzelfall strebt", wie der Spiegel schreibt, ist falsch. Denn genau das ist der Sinn der ganzen Veranstaltung, die sich Rechtsstaat nennt: gleiches Recht für alle. Und zwar für jeden Einzelnen. Wer das in Abrede stellt, könnte auch gleich die Sippenhaft wieder einführen.

In einem Rechtsstaat existieren bloß zwei Möglichkeiten. Entweder regelt ein Gesetz jeden denkbaren Einzelfall – dann ist der Gesetzestext lang und unverständlich. Oder die Gesetze sind kurz und prägnant – dann freut sich zwar alle Welt über weniger Paragrafen, aber die Gerichte müssen trotzdem in jedem einzelnen Streitfall klären, was der Gesetzgeber denn nun konkret gemeint haben könnte. Kurz gesagt: Kompliziert wird es so oder so, weil die Realität mit all ihren Wendungen eben nicht standardisierbar ist. Diesen Aufwand zu bewältigen ist nicht unmöglich. Einer Gesellschaft muss der entsprechende Aufwand nur wert sein. Personell gut ausgestattete Gerichte gehören dazu. [...]

Marcus Rohwetter, „Wegen Überfüllung geschlossen", in: Die Zeit Nr. 40 vom 28. September 2006



picture-alliance / dpa / Julian Stratenschulte

Die Staatsanwaltschaft leitet die Ermittlungen in Strafsachen und erhebt die Anklage vor Gericht. Pressekonferenz mit Landrat, Staatsanwalt und Leiter der Mordkommission (v.l.n.r.) in Mettmann, Oktober 2009



picture-alliance / dpa / Felix Heyder

Angeklagte haben das Recht auf einen Verteidiger, der sie vor Gericht unterstützt und ihre Interessen wahrt. Mordprozess in Bonn, November 2007

werden, für Richter keine unmittelbare Bedeutung. Wohl aber müssen sich Richter wie auch Staatsanwälte einer öffentlichen Kritik in den Medien stellen.

Staatsanwaltschaft

Als Strafverfolgungsbehörde leitet die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren, sie erhebt und vertritt die Anklage und ihr obliegt die Strafvollstreckung. Im Unterschied zu den unabhängigen Gerichten ist die Staatsanwaltschaft weisungsabhängig, wenngleich es im Hinblick auf die Gesetzesgebundenheit Grenzen gibt. Weisungen können von der Behördenleitung, letztlich vom Justizministerium des jeweiligen Bundeslandes, gegeben werden, auch wenn dies in der Praxis äußerst selten vorkommt. Insbesondere darf dem einzelnen Staatsanwalt nicht vorgeschrieben werden, wie er in einer Hauptverhandlung agiert, da nur mit der Verwertung der Hauptverhandlung, mit dem, was zum Beispiel die Zeugen hier aussagen, richtige Entscheidungen getroffen werden können. Die Hauptverhandlung ist das Kernstück des Strafverfahrens und daher entscheidend für die Überzeugung, die sich das Gericht bildet. Der Staatsanwaltschaft werden zunehmend Entscheidungskompetenzen übertragen, so darf sie insbesondere Ermittlungsverfahren aus Opportunitätsgründen einstellen.

Die Polizei ist im deutschen Strafprozessrecht im Rahmen der Strafverfolgung nur „Zuarbeiter" für die Staatsanwaltschaft, sie muss deren Weisungen folgen. Die Sachleitungsbefugnis hat somit die Staatsanwaltschaft, die allerdings selten in Anspruch genommen wird – nur in besonders wichtigen Verfahren wie zum Beispiel bei Tötungsverbrechen, bei der Verfolgung der so genannten Organisierten Kriminalität oder bei der Verfolgung von Sexualstraftaten. Ansonsten ermittelt zunächst die Polizei und übersendet die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft, die allerdings nicht selten nachermitteln lässt und in ihrer Entscheidung frei ist von dem Ermittlungsergebnis der Polizei. In anderen, ebenso rechtsstaatlich ausgerichteten Staaten, zum Beispiel in den Niederlanden, wird der Polizei aufgrund einer anderen Tradition, aufgrund anderer Rechtsregeln sowie einer anderen Polizeiausbildung bei der Kriminalitätskontrolle mehr Machtbefugnis eingeräumt.

Verteidigung

Als drittes Organ der Strafrechtspflege gilt die Strafverteidigung. Jede und jeder Angeklagte hat nicht nur das Recht, sich selbst zu verteidigen, sondern auch das Recht, sich einen Verteidiger oder eine Verteidigerin zu wählen. Darüber hinaus gibt es in bestimmten Fällen einen Anspruch auf eine Pflichtverteidigung, deren Kosten von der Staatskasse getragen werden. Die Verteidigung hat die Aufgabe, die Rechte des Beschuldigten zu wahren und die entlastenden beziehungsweise für den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte geltend zu machen. Sie soll somit nur im Zusammenwirken mit Gericht und Staatsanwaltschaft der Wahrheitsfindung dienen und darf diese daher nur nicht aktiv vereiteln.

Die Verteidigung hat eigenständige Rechte. Insbesondere hat sie das Beweisantragsrecht und kann Rechtsmittel (siehe S. 27) einlegen. Wahrheit und Gerechtigkeit sollen in der Auseinandersetzung zwischen Anklage und Verteidigung gefunden werden. Die Strafverteidigung muss folglich immer versuchen, das Beste für den Angeklagten herauszuholen. Allerdings ist im Gegensatz zum angloamerikanischen Recht der deutsche Prozess kein Parteienprozess, das heißt die Staatsanwaltschaft soll nicht nur die gegen, sondern auch die für den Angeklagten sprechenden Umstände ermitteln und in den Prozess einbringen. Wie Letzteres auf der einen Seite in der Praxis häufig ausbleibt, so werden auf der anderen Seite Verteidigerrechte zum Teil sehr extensiv ausgenutzt (Konfliktverteidigung). Verfahrensverzögerungen sind aber im System des streitigen (kontradiktorischen) Prozesses angelegt; Strafverteidigung ist ein unverzichtbares Element der Strafrechtspflege.

Vollstreckung

Im Erwachsenenstrafrecht ist die Staatsanwaltschaft auch Strafvollstreckungsbehörde. Sie betreibt also die Vollstreckung der Strafurteile, fordert etwa die Geldstrafen ein oder leitet bei Freiheitsstrafen den Vollzug ein. Anders ist es im Jugendstrafrecht. Dort ist der Jugendrichter zugleich Vollstreckungsleiter. Die Organisation des Strafvollzuges von Freiheitsstrafen ist in den jeweiligen Landesjustizministerien angesiedelt. Anstehende gerichtliche Entscheidungen im Strafvollzug, zum Beispiel über die Entlassung zur Bewährung, werden bei Erwachsenen von so genannten Strafvollstreckungskammern getroffen. Die Staatsanwaltschaft ist in diesen Entscheidungsprozess eingebunden.



Dirk Hasskarl / hasskarl.de

Gesetze müssen an technologische und gesellschaftliche Entwicklungen angepasst werden. Um „verunstaltende" Graffiti verfolgen zu können, wurde § 303 StGB (Sachbeschädigung) im September 2005 erweitert.

Bindung an Gesetz und Recht

Da Strafgesetze notwendigerweise abstrakt, das heißt für viele Fälle und unterschiedliche Fallgestaltungen gefasst sind, stellt sich die Frage, ob eine Strafnorm im konkreten Einzelfall passt und angewendet werden kann. Im Hinblick auf das erwähnte Gesetzlichkeitsprinzip (siehe S. 32 f.) sind dem Strafrechtsanwender engere Grenzen gezogen als dem Rechtsanwender in anderen Rechtsgebieten. Entscheidend ist allein der Wortlaut des Strafgesetzes, der die Tat genau bezeichnen muss, es darf kein „Gummiparagraf" sein. Insbesondere ist eine entsprechende Gesetzesanwendung (Analogie) zuungunsten des Beschuldigten unzulässig. Wenn beispielsweise nach dem Gesetz ein Führerscheinentzug davon abhängig gemacht wird, dass ein „Kraftfahrzeug" im betrunkenen Zustand geführt wird, so darf der Führerscheinentzug nicht entsprechend für einen betrunkenen Fahrradfahrer angeordnet werden. Dies gilt auch, wenn neuere Entwicklungen, zum Beispiel in der Technik, dazu führen, dass Lücken in der Strafbarkeit entstehen. Es ist dann Aufgabe des Gesetzgebers – falls erforderlich – solche Lücken zu schließen. Dies galt etwa für die elektronischen Daten, die vom Gesetzgeber neu geschützt werden mussten. Staatsanwaltschaft oder Gerichte haben zur Gesetzesausweitung keine Kompetenz.

So hatte die Rechtsprechung nach altem Recht abgelehnt, Grafitti-Verunstaltungen zu bestrafen, da hierfür gem. § 303 Abs. 1 StGB eine Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache Voraussetzung ist. Der Gesetzgeber hat mit dem neuen Abs. 2 des § 303 reagiert: „Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert." Zweifel werden aber geäußert, ob damit (nicht „unerheblich" und „vorübergehend") die Strafbarkeit hinreichend bestimmt ist.

Über dem Gesetz stehen Grundrechte und Menschenrechte. Das Gericht hat nach Artikel 100 GG die Pflicht, die Verfassungskonformität von Gesetzen zu prüfen, wobei das Bundesverfassungsgericht das Monopol besitzt, nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ergangene Gesetze als verfassungswidrig zu verwerfen.

Von daher hat der Grundgesetzgeber auch die doppelte Bindung an Gesetz und Recht aufgestellt (Art. 20 Abs. 3 GG). Die Gesetzgebundenheit ist keine bloße Formalität, sondern Grundlage für die Gewähr von Freiheiten. In einem freiheitlichen Staatswesen stellen nach einem Wort von Gustav Heinemann (1899-1976), Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland von 1969 bis 1974, Gesetze die Kleider der Freiheit dar. Nach dem Juristen Rudolf von Ihering (1818-1892) ist die Form „die geschworene Feindin der Willkür, die Zwillingsschwester der Freiheit". Formgebundenheit, das heißt Gesetzesgebundenheit, bedeutet auch Freiheitsverbürgung. Gesetzesungebundenheit ist das Einfallstor für Ideologien. So sind in der Strafprozessordnung die staatlichen Eingriffsbefugnisse genau abgesteckt, was auf der anderen Seite für den Beschuldigten eine Freiheitsverbürgung bedeutet.

Prinzipien des Strafverfahrens

Oberstes Prinzip für die Strafverfolgungsorgane ist das Legalitätsprinzip. Es bedeutet, dass bei Verdacht einer Straftat diese auch ohne Anzeige verfolgt werden muss. Ein Ermessensfreiraum besteht insoweit nicht. Die Strafverfolgungsbehörden, also Staatsanwaltschaft und Polizei, haben von Amts wegen und ohne Ansehen der Person des Beschuldigten ihre Ermittlungen durchzuführen. Wenn die Staatsanwaltschaft zum Ergebnis kommt, dass ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, muss Anklage erhoben werden. Von diesem Grundsatz sind allerdings zunehmend Ausnahmen eingeräumt worden.

Dem Legalitätsprinzip steht danach das Opportunitätsprinzip gegenüber. Es stellt als Ausnahme vom Anklagegrundsatz (Legalitätsprinzip) die Entscheidung, ob wegen einer Straftat eingeschritten werden soll, in bestimmten Fällen in das Ermessen der Justiz. Hiernach kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht ein Strafverfahren unter bestimmten Umständen ein-


picture-alliance / Andreas Heddergott

Hauptverhandlungen im Erwachsenenstrafrecht sind prinzipiell öffentlich – zur Kontrolle der Justiz und zur Förderung des Rechtsbewusstseins. Zuschauer eines Mordprozesses in München, 2005

stellen. Dies trifft insbesondere auf Bagatellstraftaten zu, bei denen das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt werden kann. Daneben gibt es noch weitere Einstellungsgründe, wobei die Staatsanwaltschaft zum Teil ohne Zustimmung des Gerichts diese Verfahren beenden kann. Neben dem Ziel einer angemessenen Reaktion auf Straftaten und der Vermeidung unnötiger Härten („Nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen") dient das Opportunitätsprinzip der Entlastung der Strafjustiz.

Vor allem im Jugendstrafrecht gibt es vermehrte Einstellungsmöglichkeiten, um Jugendliche nicht mit der ganzen Härte des Strafverfahrens zu überziehen. Hierfür hat sich weltweit der Begriff „Diversion" durchgesetzt, der dem Wortsinn nach Ablenkung oder Wegführung bedeutet (lat. *divertere:* vorbeileiten) und darauf zielt, Kriminalität möglichst außerhalb der Justiz und ihrer formellen Verfahren zu bewältigen.

Die Diversion verfolgt das Ziel, die Stigmatisierung der Betroffenen durch den Abbau formeller Verfahren zu vermeiden und schneller zu reagieren, damit der Bezug zwischen Tat und Reaktion erhalten bleibt. Auch sollen den Betroffenen flexiblere Hilfen zur Problemlösung angeboten werden. Nicht zuletzt soll die Justiz entlastet werden. Den Gegensatz dazu bilden die „formellen" Sanktionen, die durch Verurteilung verhängt werden.

„Diversion" ist zu unterscheiden von einem wortgleichen Begriff, der in den früher kommunistisch regierten Staaten verwendet wurde, sich dort aber in völlig anderer Bedeutung auf einen Straftatbestand der Zerstörung und Unterwanderung bezog.

Unschuldsvermutung

Bis zum Abschluss des Strafverfahrens gilt die Unschuldsvermutung. Sie ist in Artikel 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegt: „Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist." Dies hat Auswirkungen für das Ermittlungsverfahren, insbesondere auch für die Information der Öffentlichkeit. Namen von Beschuldigten dürfen in diesem Stadium grundsätzlich nicht bekannt gegeben werden, weil ansonsten eine Vorverurteilung eintreten könnte. Andererseits hat die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran, über wichtige Strafverfahren informiert zu werden. Nur so genannte Personen der Zeitgeschichte, das heißt Personen, die durch ihr Wirken im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, müssen es sich in diesem Stadium gefallen lassen, auch als Beschuldigte genannt zu werden.

Öffentlichkeitsprinzip

Ein weiterer Grundsatz des Prozessrechts ist das Öffentlichkeitsprinzip. Nur über die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung können auch unbeteiligte Personen erfahren, wie die Strafjustiz auf Straftaten reagiert. Allein auf diese Weise kann das Rechtsbewusstsein bestätigt werden. Ursprünglich wurde die Öffentlichkeit der Prozesse während der Französischen Revolution zur Kontrolle der Justiz eingeführt. Wie aber bereits ausgeführt, gilt das Öffentlichkeitsprinzip nur für die Hauptverhandlung und dies auch nur für Erwachsene. Das Jugendstrafverfahren ist demgegenüber zum Schutz der Jugendlichen vor einer Bloßstellung grundsätzlich nicht öffentlich.

Verbot der Doppelbestrafung

Nach der Maxime *„ne bis in idem"* (lat.: nicht zweimal gegen dasselbe), die Verfassungsrang hat, darf niemand wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden (Art. 103 Abs. 3 GG). Eine Doppelbestrafung im Sinne einer erneuten Bestrafung würde das Vertrauen in die endgültige Aburteilung eines Normbruchs zerstören. Verurteilte müssen sich auch dann auf ein rechtskräftiges Urteil verlassen können, wenn dieses sich später als zu milde herausstellt. Bedeutung hat dieser Grundsatz unter anderem für so genannte Totalverweigerer, die aufgrund einer einmal und endgültig getroffenen Gewissensentscheidung sowohl den Wehrdienst als auch den Ersatzdienst ablehnen. Wegen des Verbots der Doppelbestrafung können sie nach einer ersten Verurteilung nicht erneut strafrechtlich belangt werden.

Subjektrolle der Angeklagten

Mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlich verbürgte Menschenwürde darf kein Angeklagter und keine Angeklagte zum bloßen Objekt des Strafverfahrens gemacht werden. Der oder die Angeklagte ist die Hauptperson des Strafverfahrens und hat dementsprechend auch eine Vielzahl von eigenständigen Rechten: Fragerechte, Erklärungsrechte, Beweisantragsrechte und das so genannte letzte Wort. Weiterhin können Angeklagte Rechtsmittel einlegen. Grundsätzlich muss ihnen auch nach Artikel 103 Abs. 1 GG das rechtliche Gehör eingeräumt werden. Dieser Grundsatz besagt, dass einer gerichtlichen Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden dürfen, zu denen die Beteiligten Stellung nehmen konnten. Es steht ihnen auf der anderen Seite frei, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen. Aus ihrem Schweigen dürfen keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden.

Öffentlichkeit als Verteidigungsstrategie …

Als am 21. August 1984 in Hamburg das Gerichtsverfahren gegen Hitler-Tagebuch-Fälscher Konrad Kujau und Stern-Reporter Gerd Heidemann begann, war der Prozess über die Presse bereits gelaufen: Verteidiger Kurt Groenewold hatte Kujau als einen Schalk aufgebaut, der den in Hamburg ansässigen Verlag Gruner + Jahr mit scheinbar simplen Mitteln an der Nase herumführte. Weite Teile der Öffentlichkeit sympathisierten mit der Hauptfigur des größten deutschen Presseskandals in der Nachkriegsgeschichte. Die Richter verurteilten Kujau zu vier Jahren und sechs Monaten Haft. Heidemann, der die Bücher für den Stern besorgt hatte, bekam zwei Monate mehr. […]
***SZ:** Kujau wurde infolge seiner medialen Selbstdarstellung bejubelt. Er war plötzlich sympathisch. Das wollten Sie erreichen?*
***Groenewold:** Fälschung hat etwas Magisches, gerade, wenn es dann gelingt, einen so großen Fisch wie den Stern zu foppen. […] Erreichen wollte ich, dass Kujau nicht als allein verantwortlicher Bösewicht gezeigt wird, sondern dass klar wird: Wer getäuscht werden will, wird nicht betrogen.*
***SZ:** Wäre Kujau vorverurteilt worden, hätten Sie nicht über die Öffentlichkeit gegengesteuert?*
***Groenewold:** Die Politik in Hamburg und der Stern hatten Interesse an Einzeltätern. Die Beteiligung des Stern sollte auf Null geschraubt werden, es wäre dem Stern am liebsten gewesen, alles auf Kujau zu schieben. […]*
***SZ:** Sie gehören zu der Minderheit der Anwälte, die die Medien immer sehr aktiv eingebunden haben. Warum?*
***Groenewold:** Seit 1971 war ich regelmäßig in den USA und habe Prozesse beobachtet. Dort ist die Verteidigung vom Staat abgekoppelt, die Verteidiger brauchen die Gesellschaft, also die Öffentlichkeit, um für ihre Position zu werben. Dieses Konzept habe ich übernommen. […]*
***SZ:** Wann genau hat der PR-Prozess vor dem Prozess begonnen?*
***Groenewold:** Die Wochenzeitung Die Zeit hatte ein Dossier ihres Redakteurs Jansen veröffentlicht. Darin wurde der Stern zwar kritisiert, aber die Redaktion in Schutz genommen. Die Zeit hat mir für eine Replik Platz eingeräumt, in der ich auf die Verantwortung der Presse bei Themen der Nazi-Zeit hingewiesen und mein Verteidigungskonzept erläutert habe. Dadurch habe ich verhindert, dass nicht nur über zwei einzelne Personen verhandelt wurde, die für die Fälschung verantwortlich waren, sondern darüber, was der Fall mit der Presse als Institution zu tun hatte.*
***SZ:** Was haben Sie den Verlagsmanagern und der Stern-Spitze konkret vorgeworfen?*
***Groenewold:** Drei Dinge. Zum einen, dass der Stern keine Urheberrechte von Hitler hatte und solche auch nicht geprüft hat. […] Zudem hat der Stern weder die geschichtliche Wahrscheinlichkeit geprüft noch den veröffentlichten Inhalt. […] Der Stern hat Belanglosigkeiten aus den gefälschten Büchern veröffentlicht und alle Zweifler angegriffen und für dumm erklärt.*
***SZ:** Hat die offensive Einbeziehung der Medien ein milderes Urteil für Kujau bewirkt?*
***Groenewold:** Ja, das glaube ich schon. […]*
***SZ:** Inwiefern hat in diesem Prozess Öffentlichkeit zur Wahrheitsfindung beigetragen?*
***Groenewold:** Die Wahrheit besteht immer aus Tatsachen und Deutungen. Der öffentliche Prozess hat natürlich zur Deutung beigetragen. […]*
***SZ:** Werden Medien heute insgesamt stärker in Strafprozesse eingebunden als 1984?*
***Groenewold:** Insgesamt gewiss, weil das öffentliche Interesse größer geworden ist. […]*

Uli Kreikebaum, „Fälschung hat etwas Magisches", in: Süddeutsche Zeitung vom 14./15./16. August 2009

… und als Verstoß gegen die Unschuldsvermutung

Bei der Verhaftung einer prominenten Pop-Sängerin haben Staatsanwaltschaft und Haftrichter zu einem seltenen, ja zum seltensten Haftgrund gegriffen, zu einem, den es eigentlich gar nicht geben dürfte: Wiederholungsgefahr. Dieser Haftgrund ist streng genommen ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung. Die Untersuchungshaft stützt sich auf die Prognose, dass die Beschuldigte die Tat, die ihr vorgeworfen wird, die ihr aber nicht nachgewiesen ist, noch mehrmals begeht. Die Haft dient also der Vorbeugung, die Justiz arbeitet mit einer Unterstellung. […]

Die Sängerin ist verhaftet worden, weil sie HIV-positiv sein und Männer beim Geschlechtsverkehr in Kenntnis ihrer Erkrankung angesteckt haben soll. Die Staatsanwaltschaft hat über diesen Vorwurf öffentlich ausgiebig berichtet, sie hat ihn inszeniert, sie hat aus der Szene der Verhaftung der Sängerin ein Tribunal gemacht: Die Verhaftung geschah in aller Öffentlichkeit, in einer Diskothek, kurz vor dem Auftritt der Sängerin; in plötzlicher Hektik, die dem bisherigen gemächlichen Ablauf des Verfahrens nicht gerecht wurde. Wenn die Staatsanwaltschaft die „Wiederholungsgefahr" wirklich ernst meint, hätte sie mit der Verhaftung nicht so lange warten dürfen. Dann hätte sie sich mit dem Zuwarten – die Ermittlungen dauern ja schon fast ein Jahr – der gefährlichen Körperverletzung durch Unterlassen schuldig gemacht.

[…] Der Haftgrund Wiederholungsgefahr ist in Wahrheit Teil der spektakulären Gesamtinszenierung: Es soll mit diesem Haftgrund die Gefährlichkeit von Aids der Öffentlichkeit eindringlich vor Augen geführt werden. Die Staatsanwaltschaft hat den Namen der beschuldigten Sängerin für generalpräventive Zwecke genutzt, für Zwecke also, die mit dem konkreten Ermittlungsverfahren gegen die Sängerin nichts zu tun haben – auf deren Kosten.

Es geschieht exakt das, was die Unschuldsvermutung verhindern soll: Der Verdacht gegen die Sängerin verselbständigt sich, weil die Justizorgane so agieren, als sei die Schuld der Beschuldigten schon erwiesen. Schon die Verhaftung und deren Umstände haben strafähnliche, stigmatisierende Wirkung. Die Unschuldsvermutung wird ad absurdum geführt: Sie schützt den Beschuldigten, so sagt es das Bundesverfassungsgericht, „vor Nachteilen, die Schuldspruch oder Strafe gleichkommen, denen aber kein rechtsstaatliches, prozessordnungsgemäßes Verfahren zur Schuldfeststellung oder Strafbemessung vorausgegangen ist". […]

[…] Das Persönlichkeitsrecht von prominenten und weniger prominenten Menschen ist in jüngster Zeit von den Zivilgerichten – bis hinauf zum Europäischen Gerichtshof – sehr gestärkt worden, gelegentlich auch zu Lasten der Pressefreiheit. Selbst Personen, die man früher gern „Personen der Zeitgeschichte" nannte, müssen sich nicht alles gefallen lassen. […] Gleichzeitig fällt aber auf, dass Staatsanwaltschaften mit den Persönlichkeitsrechten der Beschuldigten immer laxer umgehen. Die Staatsanwaltschaft war über Jahrzehnte hin eine verschlossene Behörde, äußerst zurückhaltend mit Auskünften – zu ihrem Schaden: Die Deutungshoheit hatten seit jeher die redefreudigen Strafverteidiger. Sie beherrschten den Markt der öffentlichen Darstellung. Diese Marktverschiebung versuchen die Staatsanwaltschaften seit einiger Zeit zu korrigieren; dabei schlagen sie aber zu oft über die Stränge. Es kommt zu einer Überkompensation der bisherigen öffentlichen Unterlegenheit – […] auf Kosten der Pop-Sängerin […].

Heribert Prantl, „Star, Sex, Stigma", in: Süddeutsche Zeitung vom 17. April 2009

Die Rechtsstellung der Beschuldigten wird im deutschen Strafrecht insbesondere dadurch geschützt, dass bestimmte Vernehmungsmethoden als verboten gelten und Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, nicht verwertet werden dürfen, selbst dann nicht, wenn der Beschuldigte einer Verwertung zustimmt. Ein vieldiskutiertes Beispiel ist der Einsatz von Lügendetektoren, die nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im deutschen Strafprozess nicht eingesetzt werden dürfen. Die Wirkungen dieser „Beweisverbote" gehen weit. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen zwar listig vorgehen, sie dürfen aber den Beschuldigten nicht irreführen, indem sie ihn täuschen.

Dies ist ein Hinweis darauf, dass Strafverfolgung nicht um jeden Preis betrieben werden darf. Das Verbot bestimmter Vernehmungsmethoden ist somit auch ein Ausdruck des Prinzips eines fairen Verfahrens *(fair trial)*, wie es Artikel 6 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention festlegt: „Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteilichen auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat." Dieses *fair-trial*-Prinzip gebietet es auch, Strafverfahren in angemessener Zeit abzuwickeln (Beschleunigungsgebot).

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Das Strafrecht ist Teil des öffentlichen Rechts, in dem das Verhältnis des Einzelnen zum Staat und den übrigen Trägern öffentlicher Gewalt geregelt ist. Auch im Strafrecht gilt daher das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Danach darf bei Eingriffen in verfassungsmäßig geschützte Rechte das angewendete Mittel nicht stärker sein und der Eingriff nicht weiter gehen, als der Zweck der Maßnahme es rechtfertigt. Im Strafprozess wirkt sich dies dahingehend aus, dass verfahrensrechtlich zulässige Eingriffe in Freiheit, Eigentum und andere Rechtsgüter des Beschuldigten in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Tatvorwurfs und zum Grad des bestehenden Verdachts stehen müssen. So darf beispielsweise kein Haftbefehl bei einem Ladendiebstahl beantragt werden, auch dann nicht, wenn Flucht oder Fluchtgefahr besteht. Eine – vorläufige – Freiheitsentziehung würde in jedem Fall in keinem Verhältnis zu dem Tatvorwurf und der hierfür in Betracht kommenden Sanktion stehen. Auch Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen oder psychiatrische Begutachtungen stehen unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Strafverfolgungsmaßnahmen stoßen daher vielfach an rechtliche Grenzen, die – auch wenn sie zum Teil in der Bevölkerung nicht verstanden werden – bei der Rechtsanwendung wegen der Bindung an das Gesetz zu beachten sind.

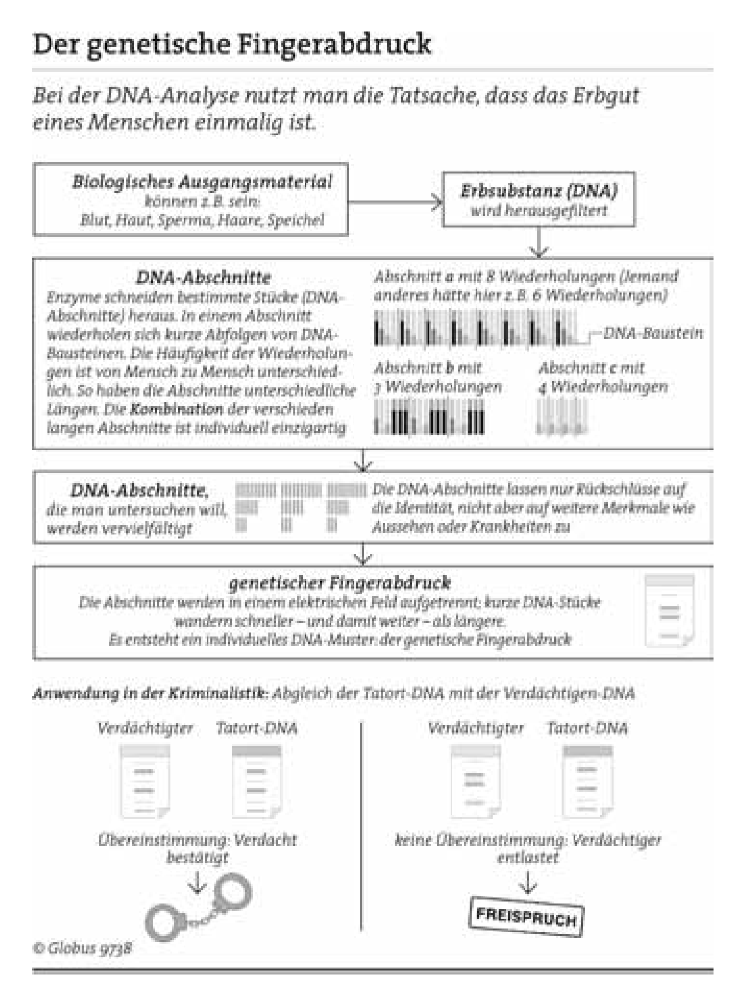
Rechte und Pflichten

Beschuldigte müssen im Strafverfahren besondere Eingriffe der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) erdulden. Als Beschuldigte gelten Personen, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt wird. Hierfür reicht ein so genannter Anfangsverdacht aus, der voraussetzt, dass konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten bestehen. Für schwerwiegende Eingriffe ist im Regelfall von Gesetzes wegen eine richterliche Entscheidung vorgeschrieben. Diese ist zwingend vorgesehen, wenn die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen oder Untersuchungshaft angeordnet werden soll. Im Fall der Freiheitsentziehung soll mit dieser Rechtsgarantie nach Artikel 104 Abs. 2 GG verhindert werden, dass ein derart schwerer Eingriff in die Freiheit der Person allein von weisungsgebundenen Exekutivorganen wie der Polizei abhängt. Allerdings kann in Eilfällen („Gefahr im Verzug") statt einer vorherigen eine nachträgliche richterliche Entscheidung eingeholt werden. Von dieser Möglichkeit machen Polizei und Staatsanwaltschaft in der Praxis nicht selten Gebrauch. Insoweit spricht man von ihrer subsidiären „Eilkompetenz" bei Gefahr im Verzug.

Eingriffsbefugnisse gegen Beschuldigte

Die Strafverfolgungsbehörden können von folgenden Eingriffsbefugnissen Gebrauch machen:

- Vernehmung: Der oder die Beschuldigte ist vor Anklageerhebung zu vernehmen; in einfachen Fällen genügt es, wenn dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern. Er ist verpflichtet, der Ladung des Gerichts sowie der Staatsanwaltschaft zu folgen; der polizeilichen Aufforderung muss er nicht nachkommen.



- Identitätsfeststellung: Ist jemand einer Straftat verdächtig, so können die Strafverfolgungsbehörden die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Auch Unverdächtige müssen sich unter bestimmten Voraussetzungen eine Identitätsfeststellung gefallen lassen, wenn sie zum Beispiel eine Straftat als Zeuge beobachtet haben.
- Vorläufige Festnahme: Polizei und Staatsanwaltschaft sind zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen. Darüber hinaus gibt es ein „Jedermannsrecht" zur vorläufigen Festnahme. Es berechtigt jeden – auch ohne richterlichen Haftbefehl – eine auf frischer Tat ertappte Person vorläufig festzunehmen, wenn Fluchtgefahr besteht oder ihre Identität nicht sofort festgestellt werden kann.
- Blutproben und DNA-Analysen: Gerade bei Tötungs- und Sexualdelikten hat sich die DNA-Analyse zu einem erfolgreichen Aufklärungsmittel entwickelt, weil so Täterspuren offengelegt werden.
- Beschlagnahme: Beweismittel können beschlagnahmt werden.
- Durchsuchung: Zum Zwecke der Festnahme sowie zum Auffinden von Beweismitteln dürfen Durchsuchungen von Wohnungen und anderen Räumen durchgeführt werden.
- Überwachung der Telekommunikation: Bei bestimmten, besonders schweren Straftaten darf die Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet werden. Auch Verkehrs- und Standortdaten können unter bestimmten Voraussetzungen ermittelt werden.
- Rasterfahndung, Einsatz technischer Mittel, Einsatz verdeckter Ermittler: Um die so genannte Organisierte Kriminalität (siehe hierzu auch S. 57 ff.) intensiver verfolgen zu können, sind den Strafverfolgungsbehörden weitere Eingriffsbefugnisse eingeräumt worden. Rasterfahndung ist der Abgleich großer, zum Teil für ganz andere Zwecke angelegter Datenbestände (zum Beispiel Meldedaten über Strom- und Wasserbezieher oder Bankenbenutzer), um durch verschiedene Sortiervorgänge unter bestimmten Verdachtskriterien Tatverdächtige herauszufiltern.
- Der Einsatz technischer Mittel („Lauschangriff") ist nach Änderung von Artikel 13 GG („Die Wohnung ist unverletzlich") seit 1998, als die Absätze 3 bis 6 eingefügt wurden, auch in Wohnungen erlaubt. Versteckte Kameras („Sehangriff") sind zum Zwecke der Strafverfolgung aber nicht genehmigt, nur das Bundeskriminalamt ist zur Prävention von terroristischen Taten zur Videoüberwachung befugt.
- Verdeckte Ermittler sind Polizeibeamte, die verdeckt, das heißt unter einer veränderten Identität, zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung ermitteln und dabei eventuell auch in verbrecherischen Organisationen aktiv werden. Im Hinblick auf rechtsstaatliche Erfordernisse ist

Wenn aus Zeugen Angeklagte werden

[...] In die Zeugenfalle sind schon unzählige Mörder getappt. Im Glauben, sich durch Kooperation besonders unverdächtig zu machen, reden sie sich um Kopf und Kragen. Und die Polizei hört zu, klopft jedes Detail in Gedanken nach Widersprüchen ab und dreht in aller Stille am Strick. Das ist in Ordnung und legal – bis zu einem gewissen Grad. Der Beamte muss dem Vernommenen nicht alles sagen, was er weiß, aber wenn er sein Gegenüber für einen möglichen Täter hält, muss er ihm das mitteilen.

Der Polizist balanciert dabei auf jener dünnen Linie, die zwischen erlaubter kriminalistischer List und verbotener Täuschung des Vernommenen verläuft. Einen Zeugen muss man nicht über die Rechte belehren, die ein Beschuldigter hat: Er muss nicht darauf hingewiesen werden, dass er nichts zur Sache zu sagen braucht, einen Verteidiger hinzuziehen darf und Beweisanträge stellen kann. Der Zeuge hat fast nur Pflichten, schweigen darf er nur, wenn er sich selbst verdächtig machen würde. [...]

Die Kompetenz eines Kriminalbeamten wird meist danach beurteilt, ob er einen Beschuldigten zum Sprechen bringt. [...] Darum legen manche Ermittler die Vorschriften zur Belehrungspflicht „sehr weitherzig aus". Das jedenfalls berichtet der Essener Professor Jo Reichertz, der sich als Kommunikationswissenschaftler intensiv mit den psychosozialen Prozessen in der Polizeibefragung beschäftigt hat und bei Polizeifortbildungen als kritischer Referent gefragt ist. Der Verdächtigte gelte bei den Verhörspersonen als schwer einzunehmende „Trutzburg", die immer wieder verlustreich berannt und schließlich erobert werden müsse.

Doch klugen Vernehmungsbeamten ist auch klar, dass sie mit Gewalt und Drohung wenig erreichen und höchstens Gefahr laufen, durch ein erpresstes falsches Geständnis ihren Ruf zu verlieren. Deshalb gehen sie mit Offenheit und Freundlichkeit zu Werke. Sie legen vor der Befragung allen Abscheu vor der Tat, allen Grimm und alle Verachtung für den Täter ab und stürzen sich in eine tiefe Beziehung zu ihm. Der geschickte Kriminalbeamte wird zum besten Freund des Beschuldigten, zu seinem Beichtvater, zum Einzigen, der ihn versteht. Er ringt mit ihm, weint mit ihm. Er dringt vor in seine Gedankenwelt, in seine Seele, spürt seine weichen Stellen auf, schleicht sich in sein Wertesystem – und spielt dann alles gegen ihn aus.

[...] Einem Beamten, dem es gelingt, sich in das Herz des Täters zu stehlen, gelingt es auch, den Bauplan der Trutzburg zu erfassen. Dann wird die Vernehmung für beide Beteiligten zu einer existenziellen Begegnung. „Wenn seine Anstrengung schließlich mit einem Geständnis belohnt wird, also der Aufbau einer tragfähigen Beziehung zum Beschuldigten gelungen ist, dann ist das ein ganz großer Moment im Leben eines Kriminalbeamten", sagt Reichertz.

Manchmal überdauern die so entstandenen Bindungen zwischen Verbrecher und Kommissar sogar den „Treubruch" des Vernehmers, der im Prozess als Zeuge der Anklage auftritt: Mancher Kriminalbeamte bekommt auch nach der Verurteilung des Angeklagten noch lange Post aus dem Knast. Mancher geht auch selbst über Jahre regelmäßig in die Justizvollzugsanstalt, um dort einen Menschen zu besuchen, mit dem er diesen letzten, großen Kampf um die Wahrheit gekämpft hat. Dann sitzen sie einander wieder gegenüber – der Vernommene und der Vernehmer. Und sie wissen, dass sie durch jene Zeit der Nähe für immer zusammengeschweißt sind.

Sabine Rückert, „Gestehen Sie endlich", in: Die Zeit Nr. 18 vom 23. April 2009

der Einsatz – rechtlich – jedoch umstritten. Hiervon zu unterscheiden sind so genannte V-Leute (Vertrauensleute). Hierbei handelt es sich um Personen, die der Polizei im Rahmen ihrer Ermittlungen bei der Aufklärung einer Straftat vertrauliche Mitteilungen machen, aber keine Polizeibeamten sind.

- Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis: Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass das Urteil für eine Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs zur Folge haben wird, dass die Fahrerlaubnis entzogen wird, so kann diese vorläufig einbehalten werden.
- Untersuchungshaft: Der härteste Eingriff in Bürgerrechte im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist die Untersuchungshaft. Der Gesetzgeber hat deswegen strenge Voraussetzungen für ihre Anordnung aufgestellt; dies gilt verstärkt in Jugendstrafverfahren. Voraussetzungen für die Verhängung von Untersuchungshaft sind: dringender, nicht bloß allgemeiner Tatverdacht; es muss ein Haftgrund vorliegen, nämlich Flucht- oder Verdunkelungsgefahr; außerdem gilt, dass die Verhältnismäßigkeit von zur Last gelegter Straftat und Freiheitsentziehung gegeben sein muss. Ausnahmsweise besteht auch bei Wiederholungsgefahr für bestimmte, schwere Straftaten ein Haftgrund. Dieser dient dann nicht mehr der Durchführung des Strafverfahrens, sondern der Vorbeugung vor weiteren Straftaten.

Rechte Beschuldigter

Den staatlichen Eingriffsbefugnissen stehen folgende Rechte der beschuldigten Personen gegenüber:

- Recht auf Schweigen: Keine beschuldigte Person muss zu den Vorwürfen aussagen; erst recht braucht sich niemand selbst zu belasten. Darauf muss die beschuldigte Person hingewiesen werden. Falls dies nicht geschieht, dürfen ihre Äußerungen nicht verwertet werden.
- Recht auf anwaltlichen Beistand: Die beschuldigte Person kann in jeder Lage einen Verteidiger oder eine Verteidigerin heranziehen. In bestimmten Fällen ist ihr eine Pflichtverteidigung zu bestellen, so zum Beispiel, wenn ihr ein Verbrechen, das heißt eine Straftat, für die eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe angeordnet wird, zur Last gelegt wird, oder wenn sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet.
- Aktive Verteidigung: Die beschuldigte Person kann zu ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen.
- Ablehnung eines Richters oder einer Richterin wegen Besorgnis der Befangenheit: Hierfür muss ein Grund vorliegen, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitglieds des Gerichts zu wecken.
- Heranziehung eines Dolmetschers: Wer die deutsche Sprache nicht versteht, hat Anspruch auf eine mündliche Übersetzung.
- Rechtliches Gehör: Vor einer nachteiligen Entscheidung muss rechtliches Gehör gewährt werden (Art. 103 Abs. 1 GG; siehe S. 40). Dementsprechend hat der oder die Angeklagte vor der Urteilsverkündung das so genannte letzte Wort; das entscheidende letzte Wort hat aber das Gericht.
- Rechtsmittel: Gegen die Verurteilung können Angeklagte Berufung oder Revision einlegen. In der Berufungsinstanz können neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden, die dann wiederum einer neuen rechtlichen Würdigung unterliegen. Im Unterschied dazu lässt die Revision keine neuen Tatsachen zu, sondern führt nur zu einer Nachprüfung des angefochtenen Urteils in rechtlicher Hinsicht.

Opfer/Verletzte im Strafverfahren

Das Opfer einer Straftat hat zum einen in der Regel ein Interesse am Ausgang des Strafverfahrens, wobei seine unmittelbaren Interessen wie Schadensersatz oder Schmerzensgeld aller-

Zur Mehrdeutigkeit des Opferbegriffs

Die überzogene Angst vor Kriminalität, vor einer Opferwerdung deckt sich mit einer allgemeinen Verbreitung der Opferrolle. Junge Menschen wollen kein Opfer sein. Opfer sein heißt erniedrigt sein. Das ist verpönt. „Du Opfer“ ist ein Schimpfwort. Wer Opfer wird, ist selbst schuld. Tatsächlich werden Jungen, die sich nicht wehren, häufiger verprügelt, werden häufiger Opfer.

In der älteren Gesellschaft sieht dies ganz anders aus. […] In bestimmten Fernseh-Talkshows findet geradezu ein Opferexhibitionismus statt. Alle Verlierer sind Opfer. Wer durchs Examen „fliegt“, ist nicht selbst schuld, schuld sind die Umstände, sind die Prüfer. Arbeitslosigkeit ist sicherlich ein gesellschaftlicher Missstand, ist aber jeder Arbeitslose auch Opfer? Krank sein heißt Opfer sein. Selbst der Tod, nicht nur der Tod durch ein Verbrechen, nicht der Tod im Straßenverkehr, selbst der altersbedingte Tod wird zum Vorwurf an das Schicksal. Es gibt für alles einen Schuldigen, nur wir selbst nicht. […]

In diesem Zusammenhang muss die Frage aufgeworfen werden, ob wir mit dem Begriff des Opfers der Situation von Menschen, die durch eine Straftat verletzt oder geschädigt werden, gerecht werden. Mit einem Opfer ist an sich etwas Höheres angestrebt, sollten vormals Götter besänftigt werden. Man opfert sich für etwas, für einen anderen auf oder erleidet ein Leid im Interesse einer großen Sache – nicht selten missbraucht in Kriegszeiten.

Soweit der Begriff heute ausgeweitet wird auf Straßenverkehrsopfer, auf Unglücksopfer, bleibt das Unfassbare, das Unerklärliche. Der Verletzte, der Geschädigte einer Straftat opfert sich nicht auf, er wird unfreiwillig Opfer. Auch schlägt der Täter nicht zu, raubt nicht aus, um sein Gegenüber zu erhöhen. Er erniedrigt es vielfach, gerade das Sexualopfer. Das Verbrechen ist auch kein Unglück, dafür gibt es Ursachen, Erklärungen. […]

Heribert Ostendorf, „Der Missbrauch von Opfern zum Zwecke der Strafverschärfung“, in: Praxis der Rechtspsychologie, 18. Jahrgang, Heft 1, Oktober 2008

dings selten befriedigt werden; zum anderen wird das Opfer „gebraucht“, um die Wahrheit zu ermitteln und den Beschuldigten zu überführen. Nachfolgend werden die unterschiedlichen formalen Rechtspositionen erläutert.

Zeugenrolle

Um eine im Strafverfahren relevante Tatsache zu beweisen, stehen unterschiedliche Beweismittel – Urkunden, Zeugen und Sachverständige – zur Verfügung. Im Falle des Zeugenbeweises berichtet eine Person dem Gericht darüber, wie sie bestimmte Tatsachen wahrgenommen hat. Der Zeuge oder die Zeugin hat die

- Pflicht zum Erscheinen, das erzwungen werden kann, sofern die Ladung vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft erfolgt;
- Pflicht zur Aussage über die eigene Person. Der Gesetzgeber hat aber einen Schutz vor Fragen nach möglichen entehrenden Tatsachen und Vorstrafen aufgestellt;
- Pflicht zur Aussage zur Sache;
- Pflicht zur Duldung von zumutbaren körperlichen Untersuchungen. So muss sich das Vergewaltigungsopfer, das eine Anzeige erstattet, eine ärztliche Untersuchung der Geschlechtsorgane gefallen lassen.

Diesen Pflichten stehen folgende Rechte gegenüber:

- Zeugnisverweigerungsrechte insbesondere für Verlobte, Ehepartner und Verwandte sowie Verschwägerte der beschuldigten Person;
- Auskunftsverweigerungsrecht. Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden;
- Recht auf Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der Zeugenvernehmung;
- Recht des Opfers/Verletzten, sich eines rechtsanwaltlichen Beistands zu bedienen. Bei schweren Delikten (Verbrechen), insbesondere bei Sexualverbrechen, haben die Betroffenen für ihre Zeugenvernehmung einen Anspruch auf anwaltlichen Beistand, die Kosten trägt der Staat;
- Recht, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen;
- Entfernung des Angeklagten bei der Zeugenvernehmung, wenn seine Anwesenheit zu einer besonderen Belastung der Zeugin oder des Zeugen führen würde.

Nebenklage und Privatklage

Bei bestimmten Delikten kann sich der oder die Verletzte – bzw. bei Tötungsdelikten können sich die Angehörigen – der durch die Staatsanwaltschaft erhobenen Klage als Nebenkläger oder Nebenklägerin anschließen. Damit verbunden ist das Recht, an der Hauptverhandlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Bei bestimmten Bagatelldelikten erhebt die Staatsanwaltschaft nur ausnahmsweise die Klage, „wenn dies im öffentlichen Interesse liegt“. Geschieht dies nicht, kann der oder die Verletzte Privatklage erheben. In der Praxis wird hiervon selten Gebrauch gemacht. Der Grund dafür kann sein, dass der oder die Geschädigte kein besonderes Interesse an der Strafverfolgung hat, dass der Verfahrensweg nicht bekannt ist oder dass die Voraussetzung eines gescheiterten Sühneversuchs nicht erfüllt ist. Darüber hinaus müssen die Gebühren einer Privatklage vom Kläger vorgeschossen werden, daher besteht auch eine finanzielle Hürde.

Zur Rolle des Opfers im Strafverfahren

Im Mittelpunkt des Strafprozesses steht der Angeklagte […]. Es geht um seine Verurteilung, um seine Bestrafung. Insoweit ist das Strafverfahren täterorientiert […]. Wenn der Staat in Form der Strafjustiz dem Bürger ein Strafübel auferlegt, muss die Schuld des Täters eindeutig nachgewiesen werden. […] Der hieraus abgeleitete Beweisgrundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ wird vielfach von Opfern […] nicht verstanden. […] Dies ist aber die bittere Konsequenz eines Strafprozesses, der Straftäter überführen muss. Falschbezichtigungen sind zwar selten, aber sie kommen vor. Es gibt eben auch falsche Opfer.

Richtig ist aber, dass das Opfer seit der Einführung des staatlichen Strafprozesses in den Hintergrund gedrängt wurde, lange vergessen wurde und erst seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts wiederentdeckt wurde. […] Der Gesetzgeber hat die Stellung des Opfers in den letzten Jahren verstärkt, z. B. mit dem Opferanwalt, der auch Akteneinsicht erhält. Die Nebenklage wurde ausgebaut […]. Das Opfer soll bei schwerwiegenden Delikten sich auch im Jugendstrafprozess einbringen können, soll das erlittene Opferleid darstellen können. Dem Opfer ist auf Antrag mitzuteilen, wann der verurteilte Täter aus der Strafhaft entlassen oder wann erstmalig Vollzugslockerungen gewährt werden (§ 406 d Abs. 2 StPO).

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber den Täter-Opfer-Ausgleich sowohl im Jugendstrafprozess als auch im Erwachsenenstrafprozess eingeführt. […]

Auf der anderen Seite gilt es klarzustellen: Der Strafprozess dient nicht der therapeutischen Behandlung der Opfer, die Hauptverhandlung ist hierzu ein höchst ungeeigneter Ort. Die Anerkennung und Aufarbeitung des Opferleids in einem Prozess ist ein begleitendes Anliegen, insoweit hat das Opfer seine eigenständige Rolle, dies ist aber nicht der Primärzweck.

Allerdings werden in der Praxis die Opferrechte häufig noch nicht hinreichend beachtet. […] Auch wenn die Entscheidung des Gerichts möglicherweise gut vertretbar war, so muss die Justiz doch in diesen Fällen mehr Transparenz an den Tag legen und das Opfer mit in eine solche Entscheidung einbinden. Die Zeugen müssen in verständlicher Form über den Ausgang des Verfahrens informiert werden. Sonst wird kein Rechtsfriede hergestellt. […] Es geht also nicht darum, die Rolle des Opfers im Strafprozess neu zu definieren, schon gar nicht darum, im Interesse eines Opferschutzes das Strafrecht zu verschärfen, es geht darum, die Interessen des Opfers im Alltag des Prozesses ernst zu nehmen. […]

Heribert Ostendorf, „Der Missbrauch von Opfern zum Zwecke der Strafverschärfung“, in: Praxis der Rechtsphilosophie, 18. Jahrgang, Heft 1, Oktober 2008

Heribert Ostendorf

Sanktionensystem

Im Lauf der Geschichte hat sich das Strafsystem immer weiter ausdifferenziert und Strafdauer und -härte sind zurückgegangen. Heute werden auf sehr unterschiedliche Weise Verstöße gegen das Strafrecht sanktioniert.

Des allerdurchleuchtigsten großmechtigsten unnd überwindtlichsten Keyser Karls des fünfften: unnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts ordnung/auff den Reichßtägen zu Augspurgk und Regenspurgk/in jaren dreissig/unnd zwey und dreissig gehalten/auffgericht und beschlossen.

Cum gratia et privilegio Imperiali.

akg-images

1532 erließ Kaiser Karl V. die „peinliche Gerichtsordnung". Die Strafen waren auf Schmerzen und Pein ausgerichtet, auf dem Bild kann man die Folter- und Hinrichtungswerkzeuge erkennen. Seit dem 17. Jahrhundert wurden diese Strafen nach und nach durch Freiheitsstrafen ersetzt.

„Die Geschichte der Strafrechtspflege zeigt deutlich, dass an die Stelle grausamster Strafen immer mildere Strafen getreten sind. Der Fortschritt in der Richtung von roheren zu humaneren, von einfacheren zu differenzierteren Formen des Strafens ist weitergegangen, wobei der Weg erkennbar wird, der noch zurückzulegen ist." Dieser Satz aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1977 gibt bereits einen Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung von den grausamen Lebens- und Leibesstrafen hin zu einem humaneren Strafsystem.

Historische Entwicklung

Im Altertum (Mitte des 4. Jahrtausends v. Chr. bis circa 600 n. Chr.) wurde auf ein Verbrechen mit der Zufügung eines gleichwertigen Übels geantwortet. Insbesondere bei Tötungsdelikten galt die Blutrache, die dem Vergeltungsstreben freien Lauf ließ. Das Vergeltungs- oder Talionsprinzip (lat. *Talio* = Vergeltung bzw. griech. *Talios* = „gleich") kennzeichnet die Vergeltung nach dem Prinzip „Auge für Auge, Zahn für Zahn", das bedeutete, wer anderen einen Schaden zufügte, dem sollte der gleiche Schaden zugefügt werden. Die *„poena talionis"* findet sich bereits im altorientalischen Strafrecht (Codex Hammurabi), galt auch in der römischen Rechtsprechung und findet sich im Alten Testament. Die rabbinischen Gelehrten legen den Wortlaut so aus, dass ein angemessener Wert für ein zugefügtes Unrecht gewährt werden musste.

Im germanischen Recht konnten die Täter und ihre Sippe die Rache „abkaufen". Der Rechtsfriede wurde durch einen so genannten Sühnevertrag zwischen den Beteiligten nach Maßgabe eines Bußkatalogs wiederhergestellt.

Mit dem Zerfall der Sippenverbände, mit der Einrichtung des Lehenswesens und der Herausbildung eines feudalistischen Staatssystems veränderte sich der Ausgleichscharakter der Strafsanktionen. Die Strafen wurden zur Einnahmequelle der Könige und Landesherren. Die Verletzten mussten ihre privaten Schadensersatzansprüche zunehmend selbst durchsetzen, wobei die obrigkeitliche Strafe durch private Bußzahlungen abgewendet werden konnte.

Gustav Radbruch berichtet eine typische Begebenheit: „Da hatte etwa im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts in Glotterbad einer namens Hans Ganser den Kriegsknecht Ludi Schnetz ein Pulvermennli genannt, der ihn mit hitzigem Streich und Stich zu Tode verwundet. Was geschah dem Täter? Die Witwe des Erschlagenen ist mit einer Buße von zehn Kronen zufrieden (denn er war von je ein Taugenichts gewesen), und der Totschläger tut, die brennende Kerze in der Hand, an der Kirchtür öffentliche Buße."

Die Trennung von Zivil- und Strafrecht setzte sich aber mehr und mehr durch. Die Strafgewalt wurde zudem stärker institutionalisiert und ausgebaut, um den aufkommenden Fehden in der Ritterschaft, dem Raubrittertum und den zunehmenden Verbrechen der Landsknechte zu begegnen. Die Geldstrafen ent-

wickelten sich zu Leibesstrafen, zumal die Gesetzesbrecher aus den ärmeren Schichten die Geldstrafe nicht zahlen konnten. Als selbst die immer wieder verkündeten Landfrieden, das heißt der Ausschluss von Fehden für bestimmte gottgeweihte Bezirke, und selbst der ewige Landfrieden von 1495 nicht gehalten wurden, entstanden die ersten staatlichen Strafgesetze. Das bedeutsamste war die im Jahre 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg von Kaiser Karl V. erlassene „Peinliche Gerichtsordnung", auch kurz Carolina genannt – „Peinliche Gerichtsordnung" deshalb, weil die Strafen auf Schmerzen und Pein (zum Beispiel Prügelstrafe und Verstümmelungen) ausgerichtet waren. Die Freiheitsstrafe hatte im Mittelalter nur geringe Bedeutung. Erst im 16. und 17. Jahrhundert entwickelte sich von England und Holland ausgehend die moderne Freiheitsstrafe; mit ihr wurde versucht, der „proletarischen Massenkriminalität", unter anderem dem Bettler- und Landstreichertum, durch Freiheitsentzug mit Arbeitszwang zu begegnen.

„Seitdem konnten, sehr langsam, zunächst die verstümmelnden Leibesstrafen, dann die verschärften Todesstrafen, schließlich die körperliche Züchtigung aus dem Strafensystem zurücktreten. Aber noch im Jahre 1813 wurde in Berlin an einem Brandstifterpaar die Feuerstrafe vollzogen, freilich nachdem sie zuvor auf eine den Zuschauern unmerkliche Art erdrosselt waren. Bis 1840 wurde in Hannover (mit eisernen Keulen) gerädert [Form der Todesstrafe – *Anm. d. R.*], bis 1859 als Schärfung der Todesstrafe noch das Schleifen zum Richtplatze (auf einer Kuhhaut) angedroht. In Preußen galt die Strafe des Räderns bis 1851, freilich wurde vor jeder Exekution dem Scharfrichter eine Kabinettsorder eingehändigt, dass er den Delinquenten vor dem Anfange des Räderns heimlich zu erdrosseln habe. Die Prügelstrafe hat in Resten von Preußen und Bayern bis 1848, in Kurhessen, Hannover und Österreich bis 1867, in Sachsen und Württemberg bis 1868, in Sachsen-Altenburg und Mecklenburg gar bis 1870 bestanden", so zitiert in „Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532" von Gustav Radbruch.

Auch wenn diese grausamen Leibesstrafen seit dem 17. Jahrhundert nach und nach durch die Freiheitsstrafe ersetzt wurden – wenngleich die Todesstrafe auch heute noch in zivilisierten Staaten vollstreckt wird –, war mit dieser Entwicklung die Sanktion des Ausgleichs zwischen Täter und Opfer fast gänzlich in den Hintergrund gedrängt worden.

Strafen und Maßregeln in der Gegenwart

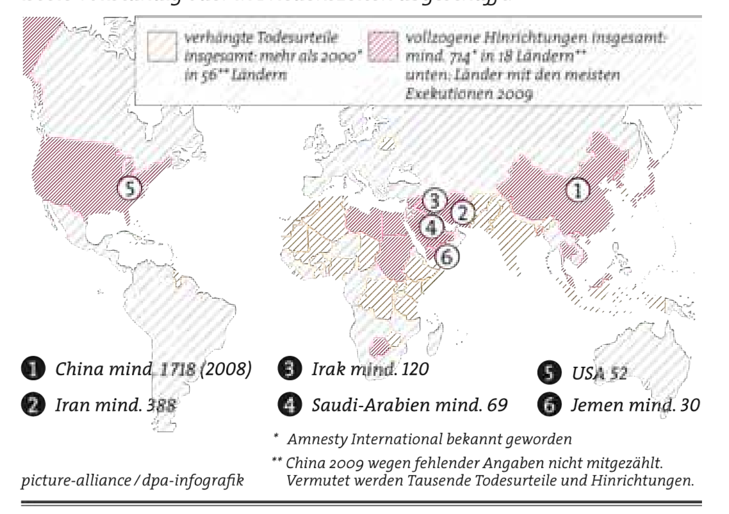
Als Reaktion auf die Unzahl der Justizmorde in der NS-Diktatur wird die Todesstrafe in Deutschland im Grundgesetz explizit ausgeschlossen – Artikel 102 GG lautet: „Die Todesstrafe ist abgeschafft."

Sie kann auch nicht nach Art. 79 Abs. 2 GG mit Zweidrittelmehrheit des Bundestages und des Bundesrates wieder eingeführt werden, denn durch Art. 79 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG („Die Würde des Menschen ist unantastbar.") ist dies generell ausgeschlossen. Gemäß Art. 79 Abs. 3 GG ist unter anderem eine Änderung der in Artikel 1 GG niedergelegten Grundsätze – Unantastbarkeit der Menschenwürde – unzulässig.

Die Anzahl der Befürworter einer Todesstrafe wechselt; sie hängt davon ab, ob die Zahl der Verbrechen steigt oder abnimmt und wie diese jeweils publizistisch vermarktet werden.

Todesurteile und Hinrichtungen 2009

58 Staaten und Territorien sehen die Todesstrafe noch vor, in 139 Staaten ist sie vollständig oder in Friedenszeiten abgeschafft.



* Amnesty International bekannt geworden

** China 2009 wegen fehlender Angaben nicht mitgezählt. Vermutet werden Tausende Todesurteile und Hinrichtungen.

picture-alliance / dpa-infografik

Die Fürsprecher erhoffen sich, mit der Todesstrafe eine gesteigerte Abschreckung auf potenzielle Täter zu erzielen. Ihnen ist entgegenzuhalten, dass

- nach gängigem demokratischen Staatsverständnis staatliche Macht begrenzt ist und Halt machen muss vor dem Grundrecht auf Leben,
- die Art und Weise, wie staatliche Strafgewalt durchgesetzt wird, beispielgebend für den Umgang mit gesellschaftlichen und persönlichen Konflikten ist und die Vollstreckung von Todesstrafen einem Klima gewalthafter Konfliktlösungen Vorschub leistet,
- Fehlurteile der Gerichte nicht mehr korrigierbar sind (In der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland wären bei Bestehen der Todesstrafe für Mord in wenigstens drei Fällen Menschen fälschlicherweise hingerichtet worden – Fälle, in denen aufgrund von Wiederaufnahmeverfahren die Verurteilungen widerrufen werden mussten.),
- sich die Annahme abschreckender Wirkungen durch die Todesstrafe in der Geschichte der Strafverfolgung nicht bewahrheitet hat. So hatte beispielsweise die unterschiedliche Todesstrafenpraxis in den einzelnen Staaten der USA keine messbaren Auswirkungen auf die Verbrechensrate.

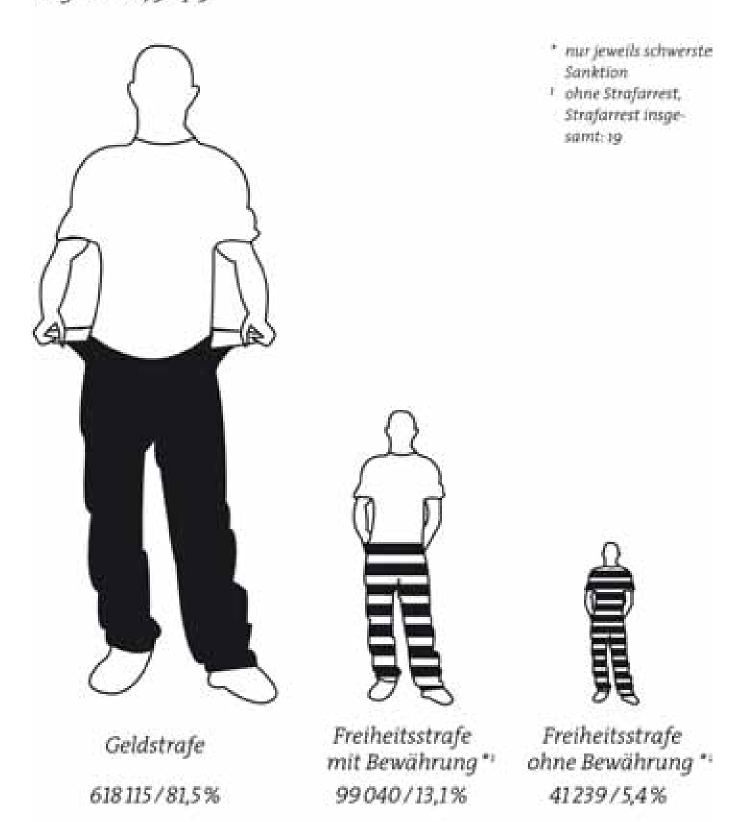
Mitte der 1990er Jahre stieg die Zahl der Befürworter einer Todesstrafe in Deutschland. Dies kann mit der damals geführten kriminalpolitischen Debatte erklärt werden, in der ein „explosionsartiger Anstieg" der Kriminalität, insbesondere des sexuellen Missbrauchs von Kindern, behauptet wurde – entgegen dem tatsächlichen Verlauf der Kriminalität.

Lebenslange Freiheitsstrafe

Die härteste Strafe im geltenden Strafsystem ist die Freiheitsstrafe, und hier insbesondere die lebenslange Freiheitsstrafe, die für Mord und Völkermord angedroht wird. Bis zum Jahre

Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht*

verurteilte Erwachsene nach allgemeinem Strafrecht insgesamt: 758 413



Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hg.), Strafverfolgungsstatistik 2008



picture-alliance / ZB

Die Freiheitsstrafe ist die härteste Strafe im geltenden Strafsystem, aber auch zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte müssen eine Chance auf Freiheit und Wiedereingliederung in die Gesellschaft haben. Die Justizvollzugsanstalt in Torgau

1969 wurde die Freiheitsstrafe untergliedert in Zuchthaus, Gefängnis und Haft, wobei Zuchthaus die härteste und Haft die mildeste Form bedeutete.

Das Bundesverfassungsgericht hat 1977 die Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe begrenzt: Der Gesetzgeber wurde verfassungsgerichtlich gezwungen, auch dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten eine Chance auf Freiheit und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen. Er müsse die Möglichkeit haben, „je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden“ (BVerfGE 45,187). Die Möglichkeit einer Begnadigung allein sei nicht ausreichend.

Der Gesetzgeber ist mit der Einführung des § 57a StGB diesem Urteilsspruch nachgekommen: Ein Gericht kann die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe nun unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewährung aussetzen, wenn 15 Jahre der Strafe verbüßt sind.

Zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe

Das Höchstmaß der zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe beträgt 15 Jahre, ihr Mindestmaß einen Monat. Die Freiheitsstrafe kann mit oder ohne Bewährung ausgesprochen werden. Mit Bewährung bedeutet, dass der Verurteilte nur dann die Freiheitsstrafe verbüßen muss, wenn er sich nicht bewährt, wenn er insbesondere in der Bewährungszeit neue Straftaten begeht. Die Bewährung ist ausgeschlossen bei Freiheitsstrafen von über zwei Jahren.

Geldstrafen

Unterhalb der Freiheitsstrafe steht die Geldstrafe. Sie wird nach einem so genannten Tagessatzsystem verhängt. Zunächst wird die Anzahl der Tagessätze bestimmt, die zwischen fünf und in der Regel maximal 360 Tagessätze umfassen kann. Mit dieser Anzahl sollen Unrecht und Schuld des Täters zum Ausdruck gebracht werden, unabhängig von dessen wirtschaftlichen Verhältnissen. Diese werden erst bei der Höhe des einzelnen Tagessatzes (ein bis 30 000 Euro) berücksichtigt. Damit soll eine größere Gerechtigkeit erreicht werden.

Wird beispielsweise der Angeklagte zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen verurteilt und der Tagessatz auf 30 Euro festgesetzt, so muss der Angeklagte 600 Euro Strafe zahlen, wobei Ratenzahlungen eingeräumt werden können.

Maßregeln

Mit dem so genannten Gewohnheitsverbrechergesetz wurden im Jahre 1933 neben den eigentlichen Strafen Maßregeln eingeführt. Damit sollte zum Schutze der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten auch im Falle von Schuldlosigkeit auf Straftäter eingewirkt werden. Obwohl das Gesetz zu Beginn der NS-Diktatur erlassen wurde, ist es kein typisch nationalsozialistisches Gesetz. Mit ihm wurde lediglich eine lange geführte Diskussion über die Einführung solcher ergänzender Sanktionen abgeschlossen und das so genannte zweispurige System errichtet. Danach ist zwischen Strafen und Maßregeln zu unterscheiden, wobei nur letztere auch gegen Schuldunfähige in Betracht kommen. Maßregeln der Besserung und Sicherung sind heute: die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung, wenn mit weiteren erheblichen Verstößen gegen Strafgesetze zu rechnen

ist. Hinzu kommen die Führungsaufsicht, die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Berufsverbot. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren die Sicherungsverwahrung zum Schutz vor gefährlichen Wiederholungstätern erheblich ausgeweitet. Im Dezember 2009 stuften die Straßburger Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Sicherungsverwahrung jedoch als Strafe, nicht als Maßregel ein. Sie darf nicht nachträglich angefordert werden. Über die Auswirkungen dieses Urteils wird noch diskutiert.

Strafverzicht und Verfahrenseinstellung

Das Gericht sieht von Strafe ab, wenn die Folgen einer Tat den Täter so schwer getroffen haben, dass die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre (Strafverzicht), vorausgesetzt, der Täter hat für die Tat keine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten. Ein Beispiel: Eine Person verursacht durch eine leichte Unaufmerksamkeit beim Überholen auf der Autobahn einen Verkehrsunfall, bei dem zwei weitere Personen zu Schaden kommen. Sie selbst wird dabei so schwer verletzt, dass ihr beide Beine amputiert werden müssen. Wegen der fahrlässigen Körperverletzung der beiden Unfallopfer wird das Gericht in diesem Fall keine – zusätzliche – „Strafe“ aussprechen.

Daneben können Staatsanwaltschaft und Gericht in der Hauptverhandlung, aber auch schon vor Anklageerhebung auf Strafe verzichten, indem das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wird. Das setzt voraus, dass das Verfahren nur ein Vergehen (mit im Höchstmaß weniger als einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht) zum Gegenstand hat, die Schuld des Täters als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Eine solche Einstellung des Verfahrens kann auch mit Auflagen wie beispielsweise Geldbußen oder Schadenswiedergutmachung erfolgen.

Angst vor Verbrechen und Sicherheitsbedürfnisse …

Ein als gefährlich geltender Vergewaltiger bleibt nach seiner Haftentlassung auf freiem Fuß. Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied […], dass es keine rechtliche Grundlage für die nachträgliche Sicherungsverwahrung des Rückfalltäters gebe.

Gegen den 58-jährigen D. […] gibt es regelmäßig Demonstrationen einer örtlichen Bürgerinitiative, die seinen Wegzug fordert. Der Verurteilte steht unter polizeilicher Überwachung.

Mehrere Organisatoren der Proteste […] kritisierten nach der Urteilsverkündung die Gesetze als unzureichend und kündigten weitere massive Aktionen an. […]

Der Mann war erstmals 1985 wegen Vergewaltigung einer 15-jährigen Schülerin in Bayern zu fünfeinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Da er Ersttäter war, gab es keine Sicherungsverwahrung.

Zehn Jahre nach der ersten Sexualstraftat wurde der Mann rückfällig und vergewaltigte zwei Anhalterinnen von 14 und 15 Jahren brutal in seinem VW-Bus. […]

Hierfür wurde D. 1995 zu 14 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, anschließende Sicherungsverwahrung wurde aber nicht angeordnet. […]

D. verbüßte die Strafe vollständig. Als die Haftentlassung bevorstand, beantragte die Staatsanwaltschaft München seine nachträgliche Sicherungsverwahrung. Zwei Gutachter beurteilten ihn als gefährlich. […] Der Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung wurde jedoch im Februar 2009 vom Landgericht München und […] auch vom BGH abgelehnt.

[…] Sicherungsverwahrung könne nur bei mehreren Straftaten verhängt werden. Die Vergewaltigung der beiden Mädchen von 1995 galt juristisch jedoch als eine Tat, auch wenn es zwei Opfer gab. Das erste Urteil von 1985 lag wiederum so weit zurück, dass es nicht mehr als Vortat einbezogen werden konnte.

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung des D. wäre deshalb nur möglich gewesen, wenn während seiner Haft seit 1995 neue Tatsachen über seine Gefährlichkeit bekannt geworden wären. […]

Auch der Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) in Straßburg hatte […] die nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung in Deutschland als Verletzung der europäischen Menschenrechtskonvention beanstandet. Im Fall D. spielte die EGMR-Entscheidung aber keine Rolle, da schon nach geltendem deutschen Recht die nachträgliche Verwahrung ausschied.

Ursula Knapp, „Sexualtäter bleibt in Freiheit“, in: Frankfurter Rundschau vom 14. Januar 2010

… im Konflikt mit Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten

[…] Strafe ist Mittel der Sühne, ist das oft untaugliche Mittel, Menschen zu bessern, ist Abschreckung.

Bösewichte zu eliminieren, ist kein Strafzweck: Wie viel Empörung Juristen ernten, die den Mut haben, das offen auszusprechen, zeigt die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, […] D. nach Verbüßung seiner Strafe als Sexualverbrecher nicht erneut in Sicherungsverwahrung zu schicken. Sicherungsverwahrung, konstatierte kritisch der Ex-Bundesverfassungsrichter Winfried Hassemer, „ist zum Liebling der öffentlichen Meinung herangewachsen“. […] Statt diesen Sündenfall des Rechtsstaats eng zu begrenzen, hat die Berliner Rechtspolitik die Vorschrift in den letzten Jahren mehrfach verschärft.

[…] Das populistische Versprechen lückenloser Sicherheit ist nicht nur trügerisch, es ist gefährlich. Die Idee des lückenlosen Schutzes vor dem Bösen, ob Sexualverbrecher oder Terroristen, hat etwas Totalitäres. […]

Es ist dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg zu verdanken, kurz vor Weihnachten [2009, Anm. d. Red.] in einem 40-Seiten-Urteil zum Thema Sicherungsverwahrung den Deutschen auseinandergesetzt zu haben, was im Staat des Grundgesetzes […] selbstverständlich sein sollte: An alleroberster Stelle steht nicht die innere Sicherheit, an alleroberster Stelle stehen die Menschenrechte. […]

Die Richter verweisen auf die Europäische Menschenrechtskonvention, die – außer im Falle einer konkret bevorstehenden Straftat – das präventive Einsperren von Menschen generell verbietet. Eine Ausnahme machen die Richter nur für den Fall, dass die Verurteilung zu Sicherungsverwahrung den Täter zugleich mit dem Strafurteil trifft. Doch die in Deutschland geübte und vom Strafgesetz erlaubte Praxis, die Präventivhaft nachträglich zu verhängen, wenn neue Gesichtspunkte der Gefährlichkeit auftauchen, ist menschenrechtlich […] inakzeptabel […].

[…] Die Mahnung aus Straßburg: Wer versucht, lückenlose Sicherheit herzustellen, versündigt sich am Prinzip der Menschenrechte. Es gibt Werte jenseits staatlicher Machtvollkommenheit, die uns dazu bringen, Risiken im Umgang der Menschen miteinander als unvermeidbar in Kauf zu nehmen.

Thomas Darnstädt, „Das Böse und die Sühne“, in: Spiegel-Online vom 19. Januar 2010

Heribert Ostendorf

Ziele und Aufgaben des Jugendstrafrechts

Jugendlichen begegnet der Staat mit größerer Nachsicht. Mit Rücksicht auf dieses Entwicklungsstadium wurde ein spezielles Jugendstrafrecht geschaffen.



picture-alliance / dpa / Norbert Försterling

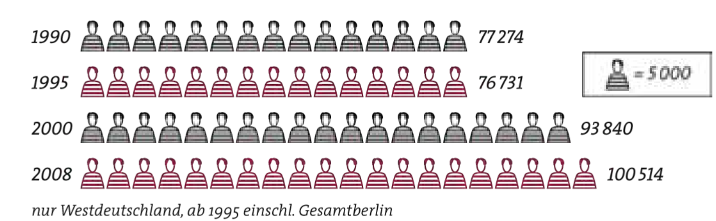
Im Jugendstrafvollzug steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Auf dem Jugendhof in Leonberg hat die berufliche Ausbildung der Jugendlichen große Bedeutung.

Für Jugendliche (14- bis 17-Jährige einschließlich) und Heranwachsende (18- bis 20-Jährige einschließlich) gilt ein spezielles Jugendstrafrecht. Dies ist im Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt. Das erste Jugendgerichtsgesetz, dessen Entwurf von dem damaligen Reichsjustizminister Gustav Radbruch eingebracht wurde, datiert aus dem Jahre 1923. Mit dem JGG von 1923 wurde die Strafbarkeitsgrenze auf 14 Jahre – vorher zwölf Jahre – festgelegt, das heißt, jugendliche Tatverdächtige mussten mindestens 14 Jahre alt sein, um mit Strafgewalt gegen sie vorzugehen, wobei die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Einzelfall geprüft werden musste. Diese Grenze gilt in Deutschland auch heute noch und ebenso in den meisten europäischen Staaten. Es gibt allerdings Länder mit abweichenden Regelungen. So beginnt zum Beispiel das Strafbarkeitsalter in England mit zehn Jahren, in den skandinavischen Ländern Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden mit 15 Jahren. Strafbarkeitsgrenzen sind abhängig von dem jeweiligen Jugendhilferecht, das heute in Deutschland in dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26. Juni 1990 geregelt ist. Vormals galt das Jugendwohlfahrtsgesetz, das ebenfalls aus dem Jahre 1923 stammt.

Mit der Änderung des Jugendgerichtsgesetzes im Jahre 1943 wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit vorübergehend wiederum auf zwölf Jahre herabgesenkt, „wenn der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung fordert". Auch war das allgemeine Strafrecht, damit in vielen Fällen ebenfalls die Todesstrafe, auf Jugendliche anzuwenden, wenn diese in ihrer Entwicklung über 18 Jahre alten

Jung und straffällig

Nach dem Jugendstrafrecht Verurteilte



nur Westdeutschland, ab 1995 einschl. Gesamtberlin

2008 verurteilt wegen folgender Delikte

Freiheitsberaubung, Sexualstraftaten, Mord, Totschlag 2,4 % 2,5 %

Drogenvergehen 3,9 % 12,2 %

Betrug, Untreue, Urkundenfälschung 6,9 % 14,6 %

schwerer Diebstahl, Raub, Erpressung 14,0 % 11,7 %

einfacher Diebstahl, sonstige Straftaten gegen Vermögen 14,6 % 18,3 %

Körperverletzung 29,5 % 25,7 %

Sonstiges 28,7 % 15,0 %

55 897 14- bis unter 18-Jährige*
47 122 18- bis unter 21-Jährige*
*ohne Verkehrsdelikte

Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2008

Strafrechtliche Verantwortlichkeit – sachliche Zuständigkeit und Rechtsfolgen bei Straftaten

Altersgruppe	*Kinder (unter 14 Jahre)*	*Jugendliche (über 14 – noch nicht 18 Jahre)*	*Heranwachsende (über 18 – noch nicht 21 Jahre)*	*Erwachsene (über 21 Jahre)*
Strafrechtliche Verantwortlichkeit	*strafunmündig (§ 19 StGB)*	*bedingt strafrechtlich verantwortlich (gem. § 3 JGG)*	*generell strafrechtlich verantwortlich (Ausnahme: § 20 StGB)*	*generell strafrechtlich verantwortlich (Ausnahme: § 20 StGB)*
sachliche Zuständigkeit	*- Jugendamt - Familiengericht - daneben die Polizei als Gefahrenabwehrbehörde*	*- Jugendstaatsanwaltschaft* - Jugendgericht (Ausnahmen: §§ 102, 103 Abs. 2 Satz 2 JGG)*	*- Jugendstaatsanwaltschaft* - Jugendgericht (Ausnahmen: §§ 102, 103 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 112 Satz 1 JGG)*	*- Erwachsenenstaatsanwaltschaft* - Erwachsenengericht (Ausnahme: § 103 Abs. 2 Satz 1 JGG)*
Rechtsfolgen	*- Hilfe bzw. Maßnahmen nach dem KJHG - Schutzmaßnahmen nach dem BGB (§§ 1631 Abs. 3, 1631 b, 1666) - keine strafrechtlichen und strafprozessualen Maßnahmen*	*Sanktionen nach dem JGG und bestimmte Maßregeln der Besserung und Sicherung (gem. § 7 JGG)*	*Entscheidung über die Anwendung der Sanktionen aus dem Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht (gem. § 105 JGG); bei Anwendung des Erwachsenenstrafrechts Milderung (gem. § 106 JGG)*	*Sanktionen und Maßregeln nach dem StGB*

** daneben die Polizei als Ermittlungsbehörde*
Heribert Ostendorf

Tätern gleichgestellt wurden und „wenn das gesunde Volksempfinden es wegen der besonders verwerflichen Gesinnung des Täters und wegen der Schwere der Tat fordert“ (§ 20 Abs. 1). Die nationalsozialistische Strafideologie zeigt sich auch in Absatz 2 dieser Bestimmung, wonach das allgemeine Strafrecht anzuwenden war, „wenn der Jugendliche“ – so die damalige für die gesamte Lebenszeit abstempelnde Formulierung – „ein charakterlich abartiger Schwerverbrecher ist und der Schutz des Volkes diese Behandlung fordert.“

Diese Bestimmungen wurden mit dem Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahre 1953 wieder rückgängig gemacht. Gleichzeitig wurden die so genannten Heranwachsenden mit in das Jugendstrafverfahren hineingenommen. Trotz der (zivilrechtlichen) Volljährigkeit ab 18 Jahren kommen alle Angeklagten, die zum Tatzeitpunkt noch keine 21 Jahre alt waren, vor ein Jugendgericht. Dieses muss dann entscheiden, ob bei den Heranwachsenden jugendstrafrechtliche Sanktionen erfolgen sollen oder das Erwachsenenstrafrecht angewendet werden soll. Während bei Jugendlichen die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Einzelfall geprüft werden muss, sind Heranwachsende wie Erwachsene – von ausnahmsweiser Schuldunfähigkeit abgesehen – immer strafrechtlich verantwortlich.

Das Jugendstrafrecht wird bei Heranwachsenden angewandt, wenn der Täter nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung zur Tatzeit einem Jugendlichen entsprach oder die Tat als eine „Jugendverfehlung“ eingeordnet werden kann. Unter Letzterem versteht man Straftaten, die Ausdruck einer typischen jugendlichen Lebenssituation sind, beispielsweise aus Imponiergehabe, jugendlichem Leichtsinn, Neugier oder Gruppendruck begangen worden sind.

Zielsetzung

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“, heißt es in § 2 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes.

Dementsprechend gilt das Jugendstrafrecht traditionell als Erziehungsstrafrecht. Dem oder der Jugendlichen soll – in Abweichung vom Erwachsenenstrafrecht – im Hinblick auf die Entwicklung zum Erwachsenen jugendadäquat begegnet werden. Dies erfordert sowohl ein pädagogisch befähigtes Personal, ein besonderes Verfahren als auch entsprechende Reaktionen. Abschreckende Wirkungen dürfen mit dem Jugendstrafrecht nicht verfolgt werden.

Kritiker des Erziehungsstrafrechts sprechen demgegenüber von einer im Gesetz angelegten und von der Praxis verfolgten Erziehungsideologie, mit der der strafende Charakter des jugendgerichtlichen Verfahrens sowie der jugendrichterlichen Sanktionen geleugnet werde. Dies habe unter dem „Deckmantel“ der Erziehung teilweise zu einer Benachteiligung Jugendlicher beziehungsweise Heranwachsender gegenüber erwachsenen Straftätern geführt. So sind beispielsweise die Rechtsmittelmöglichkeiten für Jugendliche aus „erzieherischen Gründen“ eingeschränkt. Ein jugendlicher Verurteilter kann etwa eine ihm auferlegte Arbeitsmaßnahme – 40 Stunden Arbeit in einem Pflegeheim – nicht anfechten, wenn er dieses Urteil als zu hart empfindet.

Übereinstimmung besteht darin, dass das Ziel staatlicher Strafmaßnahmen nicht der „gute Mensch“ als Idealtypus sein darf, sondern dass alle Maßnahmen, und somit auch die erzieherischen, darauf gerichtet sein müssen, zukünftige Straftaten zu verhindern. Schädigende Wirkungen für die Entwicklung des Jugendlichen beziehungsweise Heranwachsenden sollen vermieden werden. Aus diesem Grunde sind die Dauer des Freiheitsentzuges im Jugendstrafrecht eingeschränkt und die Anordnung einer Untersuchungshaft an engere Voraussetzungen geknüpft, insbesondere müssen zuvor alternative Maßnahmen ausgeschöpft sein.

Einigkeit besteht auch, dass jugendlichen Straftätern möglichst mit pädagogischen Sanktionen begegnet werden sollte, um sie so von weiteren Straftaten abzuhalten.

Verfahrensgestaltung

Das Jugendstrafverfahren ist wesentlich anders gestaltet als das allgemeine Strafverfahren:

- So sollen nur erzieherisch befähigte und in der Jugenderziehung erfahrene Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte eingesetzt werden. Da es sich bei dieser Regelung jedoch – wie der Wortlaut schon verrät – nicht um eine zwingende Vorschrift handelt, entspricht die Wirklichkeit nicht immer dem Willen des Gesetzgebers.
- Im gesamten Verfahren, insbesondere in der Hauptverhandlung, ist die Jugendgerichtshilfe (in Sozialarbeit und Sozialpädagogik geschultes Fachpersonal des Jugendamtes sowie Vereinigungen der Jugendhilfe) heranzuziehen. Sie soll möglichst frühzeitig beteiligt werden, um die Persönlichkeit des Jugendlichen zu ergründen, und sie soll zu den Maßnahmen Stellung beziehen, die das Gericht ergreifen will. Bei Heranwachsenden gibt die Jugendgerichtshilfe ihre Empfehlung darüber ab, ob das Jugendstrafrecht angewandt werden soll.
- Die Eltern und gesetzlichen Vertreter haben ein weitgehendes Mitwirkungsrecht.
- Die Hauptverhandlung ist grundsätzlich nicht öffentlich, um jugendliche Angeklagte zu schützen.
- Die Untersuchungshaft ist nur beschränkt zulässig und soll möglichst durch andere Maßnahmen ersetzt werden.



picture-alliance / dpa / Frank Leonhardt

In Jugendstrafverfahren ist die Hauptverhandlung grundsätzlich nicht öffentlich. Prozess gegen einen jugendlichen Intensivtäter 2005 in München



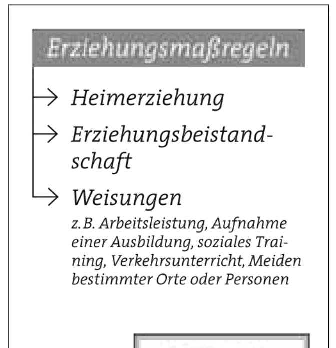
Andreas Meichsner / VISUM

Jugendarrest ist eine Form jugendstrafrechtlicher Sanktionen. Abschied von Besuchern in der Jugendarrestanstalt Berlin-Lichtenrade 2007

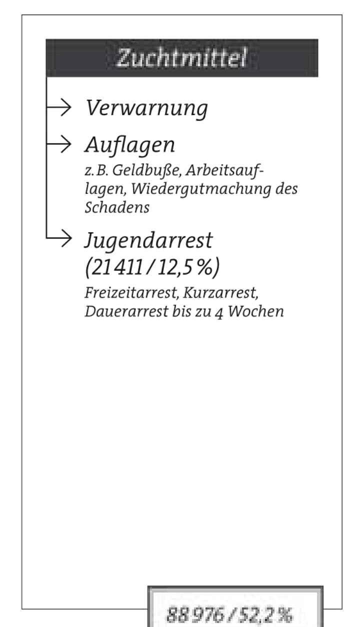
Jugendstrafrechtliche Sanktionen* 2008

Sanktionierte insgesamt (nach Art der schwersten Sanktion): 170 615

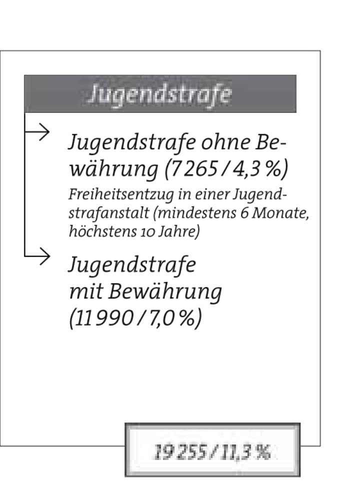
Anwendung des Jugendstrafrechts:
- *auf Jugendliche (14–17 Jahre),*
- *auf Heranwachsende (18–20 Jahre) mit noch nicht voll ausgereifter Persönlichkeit und bei typischen Jugendverfehlungen*



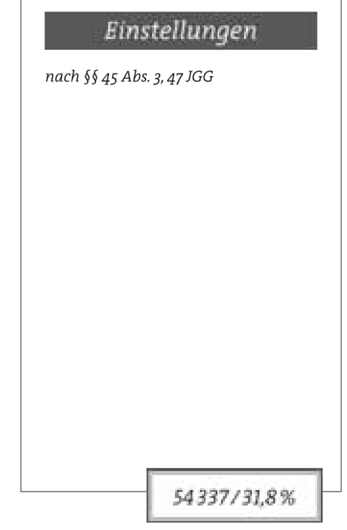
8 047 / 4,7 %



88 976 / 52,2 %



19 255 / 11,3 %



54 337 / 31,8 %

** Nach allgemeinem Strafrecht erfolgte Einstellungen durch das Gericht in JGG-Verfahren sind hier nicht berücksichtigt.*

Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hg.), Strafverfolgungsstatistik 2008 / © Bergmoser + Höller Verlag AG, Zahlenbilder 131 311

- Die Pflichtverteidigung ist ausgeweitet; insbesondere muss für Jugendliche – hier bis zum vollendeten 18. Lebensjahr – bei Untersuchungshaft ein Verteidiger oder eine Verteidigerin bestellt werden.
- Die Rechtsmittelmöglichkeiten sind im Jugendstrafverfahren reduziert, um das Verfahren zu einem schnellen Abschluss zu bringen.
- Sanktionen in Form von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln werden nicht in das Zentralregister und dementsprechend nicht in das Führungszeugnis aufgenommen; sie werden in ein so genanntes Erziehungsregister eingetragen.
- Der Vollzug der Jugendstrafe erfolgt in gesonderten Anstalten und soll jugendspezifisch gestaltet sein. Die Entlassung auf Bewährung ist frühzeitig möglich.

Jugendstrafrechtliche Sanktionen

Das Jugendstrafrecht sieht im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht spezielle Sanktionen vor, mit denen erzieherisch auf jugendliche Straffällige eingewirkt werden soll. Um Jugendliche durch das Hauptverfahren möglichst wenig zu belasten, bestehen erweiterte Einstellungsmöglichkeiten vor der Hauptverhandlung. Dies gilt insbesondere, wenn die Taten Bagatellcharakter haben und erzieherische Maßnahmen von anderer Seite, zum Beispiel durch Eltern oder Schule, bereits eingeleitet wurden. Zusätzlich kann das Verfahren in der Hauptverhandlung ohne eine Verurteilung eingestellt werden (siehe auch „Diversion“, S. 38). In erster Linie soll auf eine „Jugendstraftat“ mit Erziehungsmaßnahmen reagiert werden. Zu diesen gehören zum Beispiel die Erbringung von Arbeitsleistungen, die Betreuung und Aufsicht durch einen Betreuungshelfer, die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder Verkehrsunterricht sowie Bemühungen um einen Täter-Opfer-Ausgleich. Auch kann die Weisung erteilt werden, bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen.

„Die meisten wollen nicht wiederkommen“

Wenn die Zellentür im Keller des Amtsgerichtes in Borken aufschwingt, fällt der Blick sofort auf das graue Metallbett rechts an der Wand, über dessen Ende eine Wolldecke hängt. Darüber ist ein Regal befestigt, in dem schlichte blaue Bettwäsche sowie Decke und Kopfkissen liegen. Am Ende des kleinen schmalen Raumes, den man mit fünf großen Schritten durchqueren kann, ist ein in Holz gerahmtes vergittertes Fenster eingebaut. […]

Hierhin wird der Justizwachtmeister Maciej Sierczak morgen wieder vier jugendliche Straftäter begleiten, damit sie ihren Freizeitarrest absitzen können. […] Dieser ist eine freiheitsentziehende Maßnahme als Reaktion auf jugendliches Fehlverhalten. Es ist die nächsthöhere Stufe, wenn Verwarnungen oder Auflagen wie Schadensersatz leisten, Teilnahme an speziellen Kursen oder Sozialstunden keine Wirkung erzielen. […]

„Samstags bis 8 Uhr haben sich die Jugendlichen hier zu stellen“, erklärt der 33-jährige Wachtmeister, der die Ärmel seines dunkelblau karierten Hemdes hochgekrempelt hat. […] „Wenn sie sich bis 9 Uhr nicht gemeldet haben, habe ich hier Vorführbefehle liegen, die faxe ich dann zur Polizei, und die bringen die Jugendlichen dann.“ Normalerweise beträgt die Dauer des Freizeitarrestes 48 Stunden, und die Jugendlichen werden montagmorgens um 7 Uhr entlassen. […]

Für die Jugendlichen wird der morgige Samstag mit der Arrestaufnahme beginnen. „Die Personalien werden aufgenommen, die Sachen durchsucht, da sie keine MP3-Player, Zigaretten, Alkohol, Lebensmittel, Handys, Schlüssel und Bargeld dabeihaben dürfen“, berichtet Maciej Sierczak, […]. Anschließend werden die zum Arrest Angetretenen in vier Einzelzellen gebracht und über die Benimmregeln aufgeklärt. „Dass man nicht aus den Fenstern spuckt, keinen Müll hinauswirft und die Wände nicht beschmiert, gehört auch dazu“, bemerkt der Justizwachtmeister, der einmal im Monat Jugendarrest vollstreckt. […]

Bis zum Mittagessen zwischen 12 Uhr und 12.30 Uhr sind die „Jungs“ eingesperrt. Meistens werden im Aufsichtsraum Dosenravioli oder Tütensuppen serviert. […]

Bis auf das gemeinsame Abendbrot im Aufsichtsraum müssen die Jugendlichen den Rest des Tages in ihren Zellen verbringen. […] Nach dem Wecken und dem Frühstück am Sonntagmorgen wiederholt sich der Tagesablauf: Zelle, Mittagessen, Zelle, Aufschluss, Zelle, Abendbrot, Zelle. „Die einen sind beeindruckt, die anderen weniger, wenn sie am Montag ihre Entlassungspapiere erhalten“, fasst der Justizwachtmeister die Wirkung von Jugendarrest zusammen, „dennoch kommen viele wieder.“

„So unterschiedlich, wie die Angeklagten sind, so unterschiedlich reagieren sie auf den Jugendarrest“, ist auch die Meinung von Georg Hollstegge, Jugendrichter am Amtsgericht. Deshalb kann ein Richter nicht immer im Voraus wissen, was der Jugendarrest bei den Jugendlichen auslöst. „Der Arrest soll in erster Linie ein erzieherisches Mittel, eine abschreckende Maßnahme sein […].“

Als Vollzugsleiter betreut Georg Hollstegge einen Fall bis zum Ende der Vollstreckung im Hintergrund weiter. Es ist ihm vorgeschrieben, die Jugendlichen einmal am Wochenende zu besuchen und mit ihnen eine Aussprache zu führen. […] „Die meisten zeigen sich einsichtig, wollen nicht nochmals wiederkommen und sich dementsprechend verhalten.“ Insbesondere wenn zwischen dem Urteil und der Verbüßung eine längere Zeit vergangen ist, manchmal einige Monate, kann sich bei den Jugendlichen schon etwas bewegt haben. Sie haben vielleicht inzwischen eine Freundin, eine Lehrstelle oder eine Arbeit, wodurch sie sehen können, „wie wichtig und wertvoll es ist, ihre Freiheit zukünftig zu behalten“, hofft Hollstegge.

Svea Steuer, „Freizeit hinter Gittern“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 1. Juli 2009

Erst wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen, können so genannte Zuchtmittel angewendet werden. Dazu gehören insbesondere die Auflage der Schadenswiedergutmachung und die Zahlung einer Geldbuße. Daneben kann ein Arrest angeordnet werden, das heißt Freiheitsentzug in einer besonderen Arrestanstalt von einem Wochenende bis maximal vier Wochen.

Die Effizienz des Arrestes ist angesichts einer Rückfallquote bis 70 Prozent umstritten. Dementsprechend wird heute den pädagogischen Sanktionen Vorrang vor repressiven Maßnahmen eingeräumt. In der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes aus dem Jahre 1989 heißt es: „Es hat sich weiterhin gezeigt, dass die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht." In empirischen Untersuchungen wurde sogar eine geringere Rückfallgefahr festgestellt.

Die Jugendstrafe ist die eigentliche Kriminalstrafe im Sinne des Jugendstrafrechts und bedeutet Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt. Bei Verbrechen, für die das Erwachsenenstrafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe androht, beträgt hier das Höchstmaß zehn Jahre. Eine Jugendstrafe von bis zu zwei Jahren soll grundsätzlich bei guter Prognose zur Bewährung ausgesetzt werden.

Im Jugendvollzug oder Jugendstrafvollzug werden die von den Jugendgerichten angeordneten Jugendstrafen vollzogen, auch dann, wenn die Verurteilten mittlerweile das Erwachsenenalter erreicht haben. Allerdings sind hiervon Ausnahmen möglich. Eigenständige Regeln für den Jugendvollzug finden sich in den Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder. Neben den speziellen jugendstrafrechtlichen Sanktionen können auch bestimmte Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet werden (siehe oben). Der Gesetzgeber hat unter engen Voraussetzungen auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung ermöglicht, die in der Fachwelt äußerst umstritten ist. Nachträgliche Sicherungsverwahrung bedeutet, dass nach Verbüßung der Freiheitsstrafe, im Jugendstrafrecht Jugendstrafe genannt, ein weiterer Freiheitsentzug in Form der Sicherungsverwahrung angeordnet wird. Dagegen wird das Verbot der Doppelbestrafung gem. Art. 103 Abs. 3 Grundgesetz angeführt. Bei jungen Straftätern wird zusätzlich eingewandt, dass die erforderliche Gefährlichkeitsprognose im Sinne von „Unverbesserlichkeit" auch mit Hilfe von Gutachtern nur sehr schwer gestellt werden kann.

Härtere Strafen?

Angesichts einer vermehrten Wahrnehmung von Gewaltkriminalität wird zunehmend nach härteren Strafen gerufen. Auf den ersten Blick scheint dies die unverzichtbare Antwort auf diese gesellschaftliche Entwicklung zu sein: Mit Härte vor weiteren Straftaten abschrecken. Unabhängig von einer Relativierung der polizeilichen Zahlen (siehe S. 4 ff.) wird in den Fachwissenschaften eine solche Abschreckungswirkung verneint. Stattdessen werden negative Folgen durch häufigeren und längeren Freiheitsentzug prognostiziert. In einer Resolution aus dem Jahre 1998, die von 55 Jugendstrafrechtsprofessorinnen und -professoren sowie Kriminologinnen und Kriminologen unterschrieben wurde und auch heute noch Gültigkeit hat, heißt es: „Härte als Antwort nutzt im Zweifel nichts". Auch die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage „Jugendstrafrecht und Präventionsstrategien" im Jahre 1997 unter anderem ausgeführt: „Der Bundesregierung liegen keine empirischen Erkenntnisse vor, dass durch eine härtere Bestrafung von Gewalttätern eine erhöhte generelle Abschreckungswirkung des Jugendstrafrechts gegenüber jungen Menschen erzielt werden kann. [...] Der aktuelle Anstieg (der Kriminalität, Anm. des Verf.) kann nicht auf ein vermeintlich zu mildes strafrechtliches Vorgehen zurückgeführt werden". Jugendliche handeln gerade in Konfliktsituationen weniger vernunftbestimmt als gefühlsorientiert; sie denken nicht an die drohende Strafe, sie glauben vielmehr, dass sie nicht ertappt werden. Nur die Erhöhung des Entdeckungsrisikos kann offensichtlich abschrecken. Zuvorderst müssen präventive Maßnahmen ergriffen werden.

Prävention hat Vorrang

Wir unterscheiden drei Arten von Prävention: Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention. Die Primärprävention ist die Verinnerlichung von Werten und Normen, wie sie durch die Erziehung im Elternhaus, im Kindergarten oder in der Schule erfolgt, aber auch durch Jugendhilfemaßnahmen wie soziale Trainingskurse und sozialpädagogische Einzelbetreuung.

Die Sekundärprävention ist die Veränderung von Gelegenheitsstrukturen. Hierzu zählt gerade auch die technische Prävention, aber ebenso die bessere Ausleuchtung von Straßen

Jugendliche Gewalttäter sorgen für Schlagzeilen: Blumen und Kerzen erinnern im September 2009 am S-Bahnhof München-Solln an Dominik Brunner, der von zwei Jugendlichen erschlagen wurde.



picutre-alliance / dpa / Stephan Jansen

und Plätzen, die Einrichtung von Diskothekenbussen sowie von kostengünstigen Nachttaxis zur Verhinderung von Überfällen.

Die Tertiärprävention ist die Gegensteuerung durch strafjustizielle Maßnahmen, das Einwirken auf den ertappten Täter, um eine Straftatwiederholung zu verhindern. Während in der Vergangenheit ganz überwiegend auf diese tertiäre Prävention gesetzt wurde, wird heute zunehmend Wert auf die Primär- und Sekundärprävention gelegt, weil die Effizienz der tertiären Prävention durch Strafrecht begrenzt ist:

- Strafjustiz muss immer dem einzelnen Straftäter gerecht werden, darf nicht stellvertretend den Einzelnen für die anderen, für die Nichtertappten bestrafen. Dies ist im so genannten Schuldprinzip begründet.
- Strafjustiz kommt immer zu spät. Die eingetretenen Verletzungen, Beschädigungen können nur zum Teil wieder beseitigt werden; Tote können nicht wieder lebendig gemacht werden.
- Strafjustiz kann nicht die sozialen Probleme lösen, die hinter den Straftaten stehen; sie wird erst mit den Ergebnissen dieser sozialen Probleme konfrontiert.

Vorrang müssen somit Primär- und Sekundärprävention haben. Zur Primärprävention gehört auch die Medienerziehung. Wenn der zunehmende Medienkonsum von Gewalt möglicherweise eine Ursache für die steigende Gewaltbereitschaft ist, muss gelernt werden, mit diesem Gewaltangebot in den Medien umzugehen. Ein wichtiger Ansatz für Primärprävention liegt in den Schulen – nicht zuletzt weil auf dem Weg zur Schule bzw. von der Schule nach Hause sowie auf dem Schulhof häufig Gewalt ausgeübt wird. Gewalt sollte im Schulunterricht thematisiert werden. Die Schulen müssen sich aber auch organisatorisch auf Gewalt und deren Verhinderung einstellen – von Bedeutung ist dafür die Pausenaufsicht, aber auch Vertrauenslehrkräfte sind gefordert. Wenn Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur Schule belästigt oder erpresst werden, müssen im Zusammenwirken mit der Polizei und den Verkehrsbetrieben Schulbusbegleitungen organisiert werden.

Sichtbare Erfolge vermittelt vor allem die Sekundärprävention, weil es leichter ist, die Umstände zu verändern als die Menschen. Hier bieten sich viele Möglichkeiten der technischen Prävention: Die elektronische Warensicherung in den Kaufhäusern bewährt sich zunehmend. Die elektronische Wegfahrsperre bei PKWs hat zu einem erheblichen Rückgang von Autodiebstählen geführt; von 1993 bis 2008 sank deren Zahl um 77,54 Prozent. Diese Bemühungen um Prävention müssen vor Ort, in dem jeweiligen Stadtteil, in der jeweiligen Gemeinde anfangen. Obwohl die reisenden Täter zunehmen, kommen zirka zwei Drittel aus der jeweiligen Kommune. Fast alle jugendlichen Straftäter sind bereits im Kindergarten oder in der Schule aufgefallen. Hier müssen die Problemfälle erkannt und durch eine Aktivierung von Familien- und Jugendhilfe aufgefangen werden. Dabei können die Bürgerinnen und Bürger zum Beispiel durch eine Wiederbelebung der Nachbarschaftshilfe mit eingebunden werden.

Medienerziehung ist ein Mittel der Primärprävention. Computerspiele faszinieren, ihre Gewalt darstellenden Varianten stehen allerdings in Verdacht, die Gewaltbereitschaft zu erhöhen.



picutre-alliance / dpa / Gero Breloer

Schulen kommt in der Prävention eine wichtige Aufgabe zu. Schulbusbegleitungen sollen Gewalt unter den Schülern verhindern. Konzertierte Aktion von Behörden, Schulen, Eltern, Polizei und Busunternehmen in Eichstätt 2005



picutre-alliance / dpa / Armin Weigel

Alltag in der Jugendstrafanstalt Berlin-Plötzensee

Wie die Zelle eingerichtet wird, ist festgeschrieben und überall im Gefängnis gleich. Aus Sicherheitsgründen. Zelle Nummer 221, erster Stock, Haus 2, „Mord- und Totschlagsstation" in der Jugendstrafanstalt Berlin-Plötzensee ist neun Quadratmeter groß: grauer Bodenbelag, an der Wand ein Bett, darauf eine Decke mit der Aufschrift „Land Berlin", gegenüber ein Tisch, daneben ein Schrank aus Kunstholz. [...]

Über Daniel Koch sagen die anderen Häftlinge, er habe aus der Zelle eine „Kuschelhöhle" gemacht. Koch ist 21 und seit drei Jahren in Plötzensee. [...]*

Jeden Tag um sechs wird Daniel Koch geweckt, um sieben geht er zur Arbeit, er macht in der Anstalt eine Tischlerlehre. Gegen 15 Uhr kehrt er zurück, meist bleiben die Zellentüren nur noch ein, zwei Stunden geöffnet. Ab 16 oder 17 Uhr ist er dann allein in Zelle 221, Stunden des Nichtstuns, in der die Konjunktive in seinem Kopf lärmen, Gedanken daran, wie das Leben ohne sein Verbrechen hätte aussehen können. [...]

Nicht weit entfernt von Zelle 221 im Verwaltungsgebäude der Haftanstalt sitzt Marius Fiedler hinter einem überdimensionierten Schreibtisch. Seit 19 Jahren leitet er das Gefängnis Plötzensee, regiert eine kleine Stadt mit Werkstätten, Zellen, Sportplatz und momentan 485 Gefangenen, die in drei Schichten von 300 Vollzugsbeamten bewacht werden. [...]

Marius Fiedler ist jetzt 61, er kann sich noch erinnern, dass, als er in Tegel anfing, der Erziehungsgedanke im Jugendstrafvollzug im Vordergrund stand. Wenn er jetzt bei Treffen mit anderen Gefängnisdirektoren über „Erziehung" redet, verdrehen die meist nur die Augen. „Das Sicherheitsbedürfnis ist größer geworden, und das Verhältnis der Öffentlichkeit zu den Straftätern hat sich verändert. Früher wurden sie noch als Bestandteil der Gesellschaft angesehen, die resozialisiert und integriert werden sollten. Heute ist der Straftäter der Feind, der bekämpft werden muss." [...]

Die Statistiken zeigen, dass die Jugendkriminalität nicht gestiegen ist, aber die Körperverletzungsdelikte jugendlicher Täter zugenommen haben. Die meisten Kriminologen sind der Meinung, das liege daran, dass diese Taten öfter angezeigt würden. Kaum etwas hat in den vergangenen Jahren die deutsche Öffentlichkeit mehr erregt als der Umgang mit jungen Gewalttätern. In einer Zeit, in der große Banken ihr Geld verspielen und angesehene Firmen untergehen, in der nichts mehr gewiss zu sein scheint, bildet die scharfe Verurteilung von Kriminellen eine Art kleinsten gemeinsamen Nenner, auf den man sich noch einigen kann. Je verunsicherter der Einzelne, desto größer das allgemeine Verlangen nach Sicherheit. [...]

Marius Fiedler sitzt in seinem Büro und sammelt Argumente, damit „die Wirklichkeit wahrgenommen wird". [...] Aber die Auseinandersetzungen sind heftiger geworden. Da ist zum Beispiel Fiedlers Gegner Hans-Jörg Albrecht, der Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg. Albrecht meint, dass die meisten Häftlinge im Jugendstrafvollzug über 18 seien und nicht mehr erzogen werden wollten. Albrecht fordert, das Erziehungsziel im Jugendstrafrecht aufzugeben. Fiedler antwortet ihm mit Kant: „Der Mensch kann nur Mensch werden durch Erziehung. Er ist nichts, als was die Erziehung aus ihm macht." [...]

Koch ist im Süden von Berlin aufgewachsen, in einer Neubausiedlung. Seine Welt bekam einen Riss, als sich seine Eltern trennten. Daniel Koch war damals in der neunten Klasse. Zur Schule ging er nur noch selten, er schlief jeden Tag bis zehn, rauchte Haschisch, nahm auf der Straße anderen Jugendlichen ihre Schuhe oder Handys ab. [...] Er selbst wurde auch überfallen, einmal musste er auf Socken nach Hause laufen. Danach kaufte er sich ein Messer. [...] Nie mehr Opfer sein. „Opfer" ist eines von Kochs liebsten Worten, er benutzt es oft, immer klingt es nach Schwäche. [...]

An die Tat, die ihn in Zelle 221 führte, kann sich Koch nur schemenhaft erinnern: Ein Dezemberabend 2005, er stieg zusammen mit Freunden in einen Bus. Er war damals 18. Einer seiner Freunde begann einen Streit mit einem Mädchen. Koch hatte getrunken und Ecstasy genommen. Der Freund des Mädchens mischte sich ein. Daniel Koch fühlte sich „unter Druck", seinem Freund zu helfen. Er zog sein Messer und stach zu. Dann flüchtete er aus dem Bus. [...]

Die Akte des Insassen Daniel Koch liegt bei Jörg Abram, dem Psychologen und Leiter der Wohngruppe von Haus 2, im Schrank. [...] Abrams Büro ist nur zwei Türen von Zelle 221 entfernt. Abram nennt sie einen der „privilegierten Hafträume". Dort sitzen meist ältere Häftlinge, die keine Drogen nehmen, nicht illegal telefonieren, eine Ausbildung machen oder zur Schule gehen. [....] „Für viele Gefangene ist die Zelle das erste eigene Zimmer ihres Lebens. Sie ist ein ganz intimer Raum", sagt Abram. [...] Abram hat beobachtet, dass viele, auch wenn die Türen offen stehen, ihre Zelle nicht verlassen, weil sie nicht wissen, was sie draußen mit sich anfangen sollen.

Jörg Abram ist 57, seit 27 Jahren arbeitet er als Psychologe in der Jugendstrafanstalt. Er ist ein wichtiger Mann in Plötzensee, das Tor zur Freiheit. Abram schreibt Einschätzungen, entscheidet mit darüber, ob ein Gefangener Hafterleichterung bekommt oder nicht. [...]

Er blättert in einem Hefter auf seinem Schreibtisch und zählt auf: Russlanddeutsche, Kosovo-Albaner, Libanesen, Palästinenser, Türken, Polen, Angolaner und Deutsche leben in seiner Wohngruppe. In Plötzensee sind 70 Prozent der Gefangenen nichtdeutscher Herkunft – im westdeutschen Durchschnitt sind es rund 50 Prozent. Abram sieht dafür vor allem soziale Gründe. [...]

Es klingt wie ein Klischee, aber die meisten Studien zu diesem Thema kommen zum selben Schluss: „Kriminalität steht fast immer im Zusammenhang mit Armut, und davon sind Migranten mehr betroffen." Viele Häftlinge haben die Schule nur selten besucht. „Wir haben hier keine Abiturienten, sondern viele, die als Analphabeten aus der Hauptschule kommen", sagt Abram und fügt hinzu, „das Problem sind auch die schwachen Väter." Entweder seien sie gar nicht da oder kümmerten sich nicht um die Erziehung. Und Väter, die autoritäre Familienstrukturen gewohnt seien, fühlten sich oft durch die Emanzipation der Frauen verunsichert, sähen ihre Rolle in der Familie in Gefahr. Sie reagierten mit Schlägen, um sich Autorität zu verschaffen. Sie werden von ihren Söhnen nicht als Vorbilder erlebt, sondern als Verlierer.

Manchmal sieht Jörg Abram auch die Erfolge der Haft, wenn die Gefangenen „drinnen" eine Lehre oder die Schule abschließen, was sie „draußen" nie durchgehalten hätten. „Ich verlange von den Häftlingen, dass sie einen Plan machen, wie sie ihr Leben ordnen wollen", sagt er. [...]

Wie die Häftlinge teilt auch Jörg Abram die Welt in „drinnen" und „draußen". Draußen, in seinem Privatleben, spricht er nicht über das Gefängnis. Wenn ihm auf der Straße ein ehemaliger Insasse begegnet, wartet er, bis der ihn zuerst grüßt. Manche rufen ihn Jahre später an, aber nur, wenn sie etwas Schönes zu erzählen, wenn sie etwas erreicht haben. [...]

**Name des Häftlings geändert*

Jana Simon, „Die Jungs aus Zelle 221" in Die Zeit Nr. 17 vom 16. April 2009

Heribert Ostendorf

Beispiele schwerer Formen der Kriminalität

Wirtschaftskriminalität, Organisierte Kriminalität und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind schwere Formen der Kriminalität. Prävention und Bekämpfung dieser Kriminalität sind auch eine gesellschaftliche Aufgabe.

Bereiche der Organisierten Kriminalität

Hauptaktivitätsfelder der Tätergruppierungen (Anzahl der Verfahren)

Bereich	Anzahl
Rauschgifthandel/-schmuggel	222
Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben	97
Eigentumskriminalität	79
Steuer- und Zolldelikte	46
Schleuserkriminalität	32
Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben	28
Fälschungskriminalität	25
Gewaltkriminalität	22
Waffenhandel/-schmuggel	4
Umweltkriminalität	2
sonstige Kriminalitäts-Bereiche	18

Bundeskriminalamt, Bundeslagebild 2008

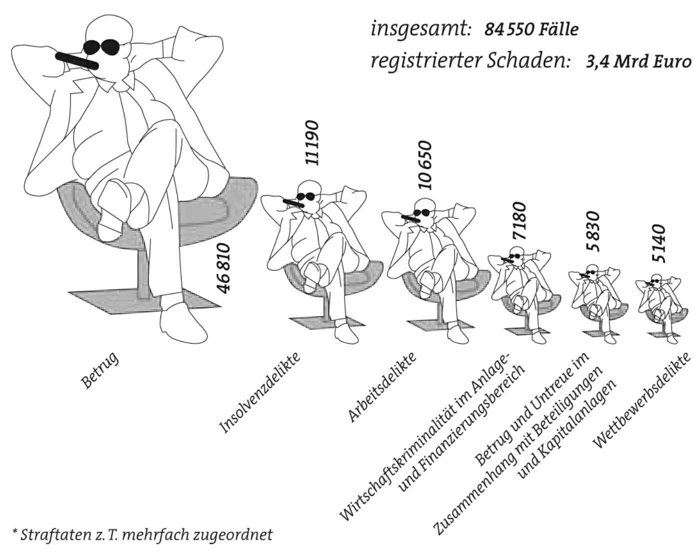
Wirtschaftskriminalität

Wirtschaftskriminalität umfasst die Palette der Delikte, mit denen das geltende Wirtschaftssystem für kriminelle Zwecke ausgenutzt wird. Hierzu gehören Wettbewerbskriminalität, wie beispielsweise Preisabsprachen, Straftaten im Bereich der Kreditwirtschaft und des Bankenwesens, Konkurs- und Bilanzstraftaten, Versicherungsmissbrauch sowie Steuer- und Subventionsdelikte, vor allem Betrug und Untreue im Wirtschaftsleben. Die vielfältigen Erscheinungsformen reichen von Computerkriminalität über Scheckbetrug und Kreditkartenmissbrauch bis hin zu Kartelldelikten. Im Weiteren gehört hierzu auch die Korruption.

Kennzeichnend für Wirtschaftskriminalität ist ihre hohe Sozialschädlichkeit, insbesondere die durch sie verursachten materiellen und immateriellen Schäden. Die von den Staatsanwaltschaften ermittelte Schadenssumme lag im Zeitraum von 1974 bis 1985 im jährlichen Durchschnitt bei 4,5 Milliarden DM. Hierbei bleibt – wie allerdings auch bei anderen Straftaten – das große Dunkelfeld der nicht entdeckten Wirtschaftskriminalität noch ausgeblendet. Unter Berücksichtigung dieser nicht entdeckten Wirtschaftsdelikte wurde der jährliche Schaden auf über 50 Milliarden DM geschätzt, so das damals für die statistische Erfassung von der Bundesregierung beauftragte Freiburger Max-Planck-Institut. Andere gehen von weit größeren Schadenssummen aus, insbesondere auch infolge der steigenden Computerkriminalität. Allein im Steuerbereich werden Gesamtschäden bis 50 Milliarden Euro genannt. Augenfällig ist, dass zwar weitaus mehr Eigentumsdelikte begangen werden, die Wirtschaftskriminalität insgesamt aber weit höhere Schäden verursacht, wie der folgende Vergleich zeigt: Im Jahre 2008 wurden bundesweit 2 443 280 Diebstahlshandlungen (40,0 Prozent der Gesamtkriminalität) gezählt.

Wirtschaftskriminalität

2008: 1,4 % aller Delikte, aber mehr als ein Drittel des registrierten Schadens (Polizeilich erfasste Delikte 2008)*



** Straftaten z. T. mehrfach zugeordnet*

Polizeiliche Kriminalstatistik, © Bergmoser + Höller Verlag, Zahlenbild 131 160

Als Gesamtschadenssumme dieser Eigentumsdelikte wurde seitens der Polizei ein Betrag von 2,18 Milliarden Euro angegeben. Diese Schadenssumme (aller Diebstahlshandlungen) verblasst gegenüber den Schäden, die durch Wirtschaftskriminalität verursacht werden. Nicht zu vernachlässigen sind

Online-Kriminalität

Der Angriff kommt aus dem Netz und über größere Entfernung: Argentinien, Brasilien, China und Russland sind die Staaten, von denen aus die globale Internet-Mafia am häufigsten operiert. Zum Beispiel hat eine von Sankt Petersburg aus agierende Bande vor gut einem Jahr nahezu 25 Millionen Euro online erbeutet. Dazu „scannten" die russischen Datendiebe zirka 430 Internet-Knotenrechner in Deutschland, sie verfolgten zum Zweck der Ausspähung die über diese Relaisstationen des Internets laufenden Datenströme. Von Knotenrechner zu Knotenrechner werden nicht nur E-Mails weitergereicht, sondern über diese Rechner laufen auch sämtliche Verbindungen von Kontoinhabern zu den Rechnern ihres Geldinstituts.

Wenn ein Bankkunde auf sein Online-Konto zugreifen will, schickt der Webbrowser vom heimischen PC aus Daten an das Rechenzentrum des Geldinstituts. Dabei wird allerdings keine durchgehende Direktleitung zwischen dem Kunden-PC und dem Bank-Rechenzentrum aufgebaut. Vielmehr werden einzelne Datenpäckchen vom Kunden-PC an den Bank-Rechner geschickt. Und die landen zunächst auf dem für den Absender nächstgelegenen Internet-Knotenrechner. Der berechnet den schnellsten Weg durchs Internet zum Bankenrechner und schickt die Datenpäckchen weiter. Das geht blitzschnell und dauert zwischen wenigen Millisekunden und einigen Sekunden [...].

Der Bankenrechner führt dann die in den Datenpäckchen beschriebenen Anweisungen aus, veranlasst also beispielsweise die Umbuchung von 100 Euro als Überweisung auf ein anderes Konto. Und er schickt eine Antwort, etwa eine Zahlungsbestätigung, an den Kunden-PC zurück. Auf solche Datenpäckchen war die Diebesbande aus Sankt Petersburg aus. Da die Inhalte der Datenpäckchen beim Online-Banking verschlüsselt sind, konnten die Online-Gauner sie nicht direkt auslesen. Aber sie konnten ermitteln, von welchen PC aus Datenpäckchen an einen bestimmten Bankrechner geschickt wurden.

Mit diesem Wissen ausgestattet, bauten sie anschließend auf einem eigenen Rechner die Internetseiten des betreffenden Geldinstituts nach. Dann leiteten sie die Datenpäckchen der Bankkunden auf den von ihnen gefälschten Bankrechner um und ließen diese vertrauenserweckend aussehenden Seiten von den Bankkunden Zugangsberechtigungen, Passwörter und Transaktionsnummern (TANs) anfordern. Mit den so erbeuteten Daten meldeten sich die St. Petersburger dann unter der Identität der getäuschten Kunden bei dem echten Bankrechner an und überwiesen von den Kundenkonten Geld auf ein eigenes Konto in Südamerika.

„Man in the Middle" oder „Der dritte Mann" wird diese Methode des Datendiebstahls genannt. Inzwischen ist sie so verfeinert worden, dass sie auch bei indizierten TANs funktioniert und sogar dann, wenn ein eigener Zugangsrechner den Austausch von in Echtzeit ermittelten Zahlenkolonnen zur Authentifizierung verlangt. [...]

Etwa 30 000 sogenannte Schwachstellenanalytiker, auch Exploit-Forscher (von to exploit wie ausnutzen, nämlich die Schwachstelle eines Computersystems) genannt, untersuchen in aller Welt Betriebssysteme, Kommunikationsprotokolle oder Anwendungsprogramme nach Sicherheitslücken. Ihre Erkenntnisse verkaufen sie an Computerhersteller, Softwarehäuser, Geheimdienste und Regierungen. Und nicht alle Exploit-Forscher stehen auf der richtigen Seite des Gesetzes. Oftmals zahlt ein Softwarehaus für eine gefundene Schwachstelle 10 000 Dollar, ein Geheimdienst aber 15 000 und legt noch einmal 20 000 Dollar drauf, wenn gleich ein Angriffsprogramm mitgeliefert wird, das diese Schwachstelle ausnutzt. Die organisierte Kriminalität greift für gute Angriffsprogramme gern noch tiefer in die Tasche. Das lässt Programmierer schon mal schwach werden.

Betriebssysteme und Anwendungsprogramme weisen immer größere oder kleinere Fehler in der Programmierung auf. „Das ist bei komplexer Software unvermeidlich," meint der Bonner Informatik-Professor Hartmut Pohl, der sich seit Jahren intensiv mit der Exploit-Szene beschäftigt. Nur ein Teil dieser Fehler führt zu Sicherheitslücken. Die nutzt das (oder der) Exploit aus – eine Schadsoftware jeweils für eine ganz bestimmte Lücke. „Inzwischen gibt es regelrechte Auktions-Websites, auf denen Schwachstellenbeschreibungen samt Angriffsprogrammen an den Meistbietenden versteigert werden," hat Pohl recherchiert. [...]

Sicherheitslücken, die dokumentiert und veröffentlicht werden, können meist binnen weniger Stunden mit entsprechender Reparatursoftware geschlossen werden. [...] Deshalb tauschen sogar die ansonsten sehr geheimnistuerischen Hersteller von Schutzsoftware derartige Informationen aus und publizieren sie.

Aber es bedarf auch der Wachsamkeit des Computernutzers. Hätten die Empfänger der Ghost-Mails ihre Schutzprogramme so konfiguriert, dass Daten mit vertrauenswürdig klingender Absenderangabe nicht ungeprüft (und damit schneller) verarbeitet werden, hätten sie stets auch die Nutzdaten untersuchen lassen – Schaden wäre vermieden worden.

Umfassender Schutz aber kostet sehr viel Rechenzeit und bremst Personal Computer. Deshalb sind die Programme – die wie der Bewegungsmelder obendrein oft genug Fehlalarm geben – so unbeliebt. Zudem versprechen Hersteller von ziemlich simpel aufgebauter Schutzsoftware häufig einen viel höheren Absicherungsgrad, als ihn die eingesetzte Software erreichen kann. Beides lässt Computernutzer nachlässiger agieren, als ihnen gut tut. Genau damit wird den Angreifern aus dem Internet die Sache allzu leicht gemacht.

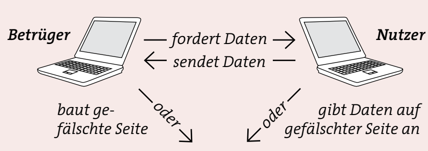
Peter Welchering, „Zwischen Bank und Kunde lauert der dritte Mann", in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25. August 2009

Trickbetrug im Internet

Ausspioniert werden: *Kontonummern, Passwörter, PINs, TANs*
Mögliche Schäden: *Geldabbuchungen, Einkäufe oder Versteigerungen unter falschem Namen, Missbrauch persönlicher Daten*
Die Betrüger: *geben sich unter anderem als Bank, Reiseveranstalter, Versandhaus, Kontakt-/Beratungsportal oder Finanzdienstleister aus*

Phishing

Benutzt werden offiziell wirkende Mails und Internetseiten, die bekannten Domainnamen täuschend ähnlich sehen (z.B. www.roemerbank.de und www.römerbank.de).



Typische Merkmale:
- *Vorgabe der Dringlichkeit (z.B. „wichtige Sicherheitsprüfung")*
- *Eingabe von Passwort, PIN, TAN etc. wird gefordert*
- *Drohungen (z.B. Sperrung des Kontos bei Nichtbeachtung der Mail)*
- *allgemeine Anrede („Sehr geehrter Kunde")*

Schutz: *Mails löschen. Bei Zweifeln direkt beim Anbieter nachfragen. Banken, Versicherer und andere Anbieter bitten nie per Mail um die Zusendung von Zugangsdaten.*

Opfer einer Phishing-Attacke sollten sofort das Unternehmen (z.B. Bank) und die Polizei informieren.

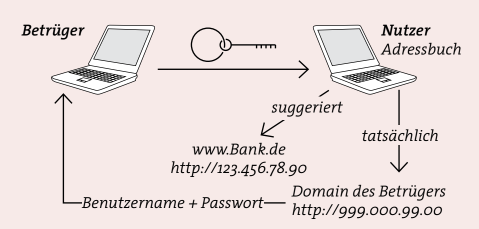
Pharming

Webdomains (z.B. www.musterbank.de) sind einer IP-Adresse (z.B. 123.456.78.90) zugeordnet. Domain-Name-Services-Server (DNS-Server) liefern zu jeder Webdomain die passende IP-Adresse und verbinden den Nutzer mit dieser.

Hacker „brechen" in die DNS-Server ein und ändern die Zuordnung der Domains zu IP-Adressen. Gibt der Nutzer eine Webadresse ein, wird er nicht mehr auf die gewünschte, sondern eine gefälschte Webseite geleitet.

Auch private Webadressbücher im PC werden manipuliert. Der Browser sucht dort stets zuerst nach der IP-Adresse für eine Domain.

Die gefälschten Seiten sehen meist aus wie die Original-Domain (z.B. der eigenen Bank). Daten wie Benutzername und Passwort werden aber an den Hacker geleitet. Der Nutzer merkt davon nichts.



Schutz: *Vor der Übermittlung von Daten Sicherheitszertifikat der Webseite prüfen (Vorhängeschloss unten im Browserfenster). Wird das Zertifikat nicht verifiziert, ist Vorsicht geboten. Firewalls und Antivirenprogramme auf neuestem Stand halten.*

daneben die immateriellen Schäden, die in Nachahmungseffekten, Sog- und Fernwirkungen bestehen können sowie in einem Vertrauensverlust in die Funktionsfähigkeit der geltenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

Strafverfolgung und gesellschaftliche Prävention

Die Praxis der Strafverfolgung zeigt, dass für Wirtschaftsstraftäter nur ein relativ geringes Risiko besteht, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Wenige werden gefasst, von denen noch weniger – ein Viertel der ermittelten Täter – verurteilt werden. Die Verfahrenseinstellungen überwiegen. Die Strafandrohung geht deshalb bei vielen ins Leere. Zudem entsteht ein Gerechtigkeitsgefälle zu der so genannten klassischen Kriminalität.

Die Gründe für die unzulängliche Strafverfolgung liegen in den Beweisschwierigkeiten: Komplizierte Normen bieten Schlupflöcher für „gewiefte" Straftäter; und viele Delikte laufen nach außen im Rahmen eines erlaubten Geschäftsverkehrs ab. Die Auswertung der Geschäftsunterlagen erfordert außerordentlich viel Zeit und Sachverstand. Hinzu kommen die Zuhilfenahme versierter Strafverteidiger – was das gute Recht jedes Beschuldigten ist – sowie eine Überlastung der Strafjustiz.

Allein oder auch nur primär kann die Strafjustiz Wirtschaftskriminalität nicht vereiteln – die Abwehr muss vorher ansetzen. Anstatt nur zu reagieren, müssen Aufklärung und Vorsorge betrieben werden. Hier sind alle gesellschaftlichen Kräfte gefordert einschließlich Verwaltung, Legislative, Wissenschaft und Medien. Bessere verwaltungsrechtliche Kontrollen, wie zum Beispiel bei der Ausfuhr von Industriematerial, das zum Kriegswaffeneinsatz nutzbar ist, könnten vorgreifend Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Außenwirtschaftsgesetz vermindern. Nicht nur immer kompliziertere Steuer- und Subventionsgesetze, die Schlupflöcher für Wirtschaftsstraftäter schaffen, sondern auch ein Subventionsabbau könnte zu einer Reduzierung von Subventionsbetrügereien führen.

Aufgabe der Wissenschaft ist es, kriminologische Ursachenanalysen zu erstellen und ein realistisches Bild von der Wirtschaftskriminalität sowie den Reaktionen der Justiz zu zeichnen. Wenn die Medien über diese wissenschaftlichen Erkenntnisse berichten und über Wirtschaftskriminalität und die durch sie verursachten Schäden sowie über Strafverfolgungsmaßnahmen informieren, können dadurch Straftäter in ihrer Selbstrechtfertigung verunsichert und kriminelle Gruppenauffassungen aufgebrochen werden. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, allgemeines Unrechtsbewusstsein für diese Art von Kriminalität zu stärken.



picture-alliance / dpa

Waffenschmuggel in Krisengebiete ist ein ebenso skrupelloses wie lukratives Geschäft. Im Hafen von Beirut untersuchen libanesische Militärs im November 2009 ein Schiff auf illegale Waffentransporte.

Schließlich ist die Gesamtgesellschaft gefordert. Wirtschaftsstraftäter sind sehr häufig in so genannten geordneten Verhältnissen aufgewachsen. Sie haben herkömmliche Erziehungsmethoden erlebt und entsprechen den gesellschaftlichen Leitbildern. Es gilt deshalb, nicht nur eine Wirtschaftsethik von anderen einzufordern, sondern diese im eigenen Lebensbereich zu praktizieren. Wer als Eltern und Erzieher pharisäerhaft Gemeinsinn predigt, im Alltag aber ohne Scheu das Gemeinwesen schädigt, zum Beispiel durch Steuerhinterziehung, darf sich nicht wundern, wenn Kinder und Jugendliche kein gefestigtes Rechtsbewusstsein entwickeln.

Organisierte Kriminalität

„Die Organisierte Kriminalität ist zu einer Herausforderung für Staat und Gesellschaft geworden. Organisierte Kriminalität konzentriert sich auf Deliktsbereiche, die hohe kriminelle Gewinne garantieren und bei denen zugleich das Risiko der Entdeckung dadurch vermindert wird, dass es entweder keine unmittelbaren Opfer gibt oder die Opfer nicht bereit sind, Anzeige zu erstatten und vor den Strafverfolgungsbehörden auszusagen." – so heißt es einleitend im Gesetzentwurf des Bundesrates für das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG), verkündetet am 22. Juli 1992 im Bundesgesetzblatt I, 1302ff. Diese Gesetzesüberschrift macht zugleich deutlich, dass zur Organisierten Kriminalität organisierter Rauschgifthandel gehört. Des Weiteren werden hierzu gerechnet: organisierter Waffenhandel, organisierte illegale Einreise bis hin zur Verschleppung von Mädchen und Frauen zum Zwecke der Prostitution, Schutzgelderpressung und organisierter Wohnungseinbruch. Obwohl in den Medien häufig die Abkürzung „OK" verwendet wird, gibt es keine genaue Definition des Begriffs. Fachkreise verstehen unter Organisierter Kriminalität „die von Gewinn- und Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken."

Entsprechend der Weite dieses Begriffs kann auch der Umfang der Organisierten Kriminalität in Deutschland nur schwer taxiert werden. Die ermittelte Kriminalität ist hierbei nicht nur definitionsabhängig, sie ist auch abhängig vom Ermittlungs-



picture-alliance / Süddeutsche Zeitung Photo

Im Münchner Polizeipräsidium wird 2009 das Ergebnis einer Drogenrazzia präsentiert. Der weltweite Drogenhandel ist unter anderem ein Kerngeschäft der kalabresischen Mafia.

einsatz und Ermittlungserfolg. Festzustehen scheint, dass die Organisierte Kriminalität zunimmt.

Ein besonderes Gewicht hat hierbei die zunehmende internationale Organisierte Kriminalität. Im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung aus 2006, S. 440, heißt es hierzu: „Empirische Untersuchungen zur Organisierten Kriminalität in Deutschland werden seit den späten 1960er Jahren durchgeführt. Nach deren Ergebnissen bestehen hierzulande als höchst entwickelte Form dieser Kriminalität bis in die jüngste Zeit vorwiegend so genannte Netzwerke professionell-organisierter Täter, die geschäftsmäßig agieren, alle Aspekte der Straftaten von der Vorbereitung bis zur Beuteverwertung rational vorausplanen und durchweg überregional bzw. international orientiert sind.

Es gibt Anzeichen für die Etablierung von vor allem ausländischen streng hierarchisch strukturierten kriminellen Gruppierungen in Deutschland. Als Beispiel können Gruppierungen der italienischen Organisierten Kriminalität (Cosa Nostra und 'Ndrangheta) sowie türkische oder kosovo-albanische Strukturen herangezogen werden. Sie verfügen aufgrund der seit längerem ansässigen Einwanderergemeinden über entsprechende Anlaufstellen in Deutschland. Auch solche Gruppierungen sollten regelmäßig nicht als bürokratisch oder gar quasi-militärisch voll durchorganisierte Syndikate missverstanden werden."

Nicht nur in Italien aktiv

[...] Mafia in Deutschland – nur ein schlechter Traum?

[...] Auch die Bundesrepublik ist, neben vielen anderen Staaten, von Mafia-Niederlassungen übersät. Vor allem von der 'Ndrangheta, der kalabresischen Mafia, die eher zu den Stillen im kriminellen Lager gehört und nur gelegentlich durch blutige Fehden von sich reden macht. Während die sizilianische Cosa Nostra Mitte der neunziger Jahre mit spektakulären Bombenattentaten noch die direkte Konfrontation mit dem Staat gesucht hatte und die neapolitanische Camorra zuletzt 2005 in einen monatelangen Bandenkrieg verstrickt war, konzentriert sich die 'Ndrangheta seit Jahrzehnten ganz auf ihr Kerngeschäft – den weltweiten Drogenhandel, zuerst mit Heroin und jetzt mit Kokain.

Außerdem investiert man in Immobilien, kauft Pizzerien und Restaurants und verdient am Handel mit Waffen oder Giftmüll. Wirtschaftseinrichtungen wie das römische Institut Eurispes schätzen das Geschäftsvolumen der drei größten italienischen Mafiaorganisationen auf über 140 Milliarden Euro jährlich (mit einem Gewinn zwischen 60 und 70 Milliarden). Das entspricht einem Bruttoinlandsprodukt von Staaten wie Dänemark oder Portugal. [...]

Die 'Ndrangheta hat ihre Fühler auch weit in legale Wirtschaftsbereiche ausgestreckt, sie investiert im Baugeschäft, kontrolliert Import-Export-Firmen oder wäscht die ungeheuren Gewinne aus dem Drogengeschäft über seriöse Bankverbindungen sauber. Dabei kann sie sich – wie die anderen Mafiaorganisationen in Italien auch – in ihrer Heimatregion einerseits auf ein Heer von Zuträgern aus den sozial schwachen Schichten und anderseits auf die Mithilfe von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Bankangestellten und Politikern stützen. [...]

Vor langem schon haben die Organisationen die Grenzen ihrer Kernregionen übersprungen. [...] Die Clans haben auch in Australien, Kanada, den USA, Südamerika Fuß gefasst. [...] So ging es in Duisburg beim Blutbad vor der Pizzeria „Da Bruno" nur vordergründig um eine Familienfehde. Es ging auch um die Kontrolle der Drogenwege von Übersee via Niederlande und Deutschland nach Italien.

Obgleich die Pizza, ein typisch neapolitanisches Gericht , eigentlich der kalabresischen Küche fremd ist, haben die Familien aus San Luca, Africo oder Gioiosa Jonica ein Netz von Pizzerien als Stützpunkte im Ausland geknüpft. Allein in Nordrhein-Westfalen sollen 30 Restaurants von der 'Ndrangheta, aber auch von der Cosa Nostra und der Camorra (oft mittels Strohmännern) kontrolliert werden. Wie in „Da Bruno" finden hier ausschließlich Personen Arbeit, die durch verwandtschaftliche Beziehungen an den jeweiligen Clan gebunden sind. Die Lokale werden vielfach genutzt – als Schlupfwinkel für untergetauchte Mitglieder, als Zwischenlager für Drogen und Waffen, zur Geldwäsche und schließlich als Basis für andere „geschäftliche" Handlungen der Familie. [...]

Eine kulturelle Nabelschnur bindet die Familien im Ausland an ihre Heimat. Einerseits versuchen die „Ausgewanderten" sich im neuen Land zu integrieren, möglichst nicht aufzufallen und als normale Geschäftspartner aufzutreten. Andererseits dienen traditionelle Riten (etwa bei der Aufnahme neuer Mitglieder) dazu, Identität herzustellen. Francesco Forgione (Autor des Buches „Mafia Export" – Anm. d. Red.) erzählt, wie Frauen von San Luca aus Kalabrien aufbrechen und auf einem Zickzack-Weg durch Europa nach Amsterdam reisen, wo ihre Verwandten untergetaucht sind. Im Gepäck haben sie eine schwere Tasche. Als diese Tasche von der niederländischen Polizei, in der Annahme, sie sei vollgestopft mit Drogen, konfisziert wird, tauchen Pasta-Packungen, kalabresischer Käse, Würste auf – und ein Laptop mit einer abhörsicheren Skype-Verbindung. Das Zusammengehörigkeitsgefühl und diese Symbiose von Archaischem und Modernem machen im Ausland vielleicht den „kulturellen Vorsprung" der 'Ndrangheta gegenüber der Cosa Nostra und der Camorra aus. [...]

Henning Klüver, „Die ‚saubere Mafia' tötet nicht mehr, sie kauft", in: Süddeutsche Zeitung vom 16./17. Januar 2010



picture-alliance / dpa

Kontroverse um die Sicherheit: Gegen Online-Durchsuchungen im Zuge der staatlichen Verbrechensbekämpfung durch so genannte Trojaner protestieren besorgte Bürgerrechtler 2007 vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

Strafverfolgung bei Korruption im Öffentlichen Dienst
(§§ 331, 332, 333, 334, 335 StGB)

Jahr	Fälle	Tätverdächtige*	Verurteilte**
1994	3242	1467	232
1996	4293	2127	431
1998	3511	2612	427
2000	5099	4461	322
2002	2906	2133	338
2004	1948	1848	359
2006	1792	1608	226
2008	1762	1636	289

Strafverfolgung bei Korruption in der Wirtschaft
(§§ 298, 299, 300 StGB)

Jahr	Fälle*	Tätverdächtige*	Verurteilte**
1998	66	98	6
2000	245	369	34
2002	572	515	44
2004	477	646	64
2006	627	685	98
2008	654	713	100

** nach der Polizeilichen Kriminalstatistik, ** nach der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes, nur für die „alten" Länder mit Einschluss von Berlin*

Diese Gefahrenbeschreibung verneint zum jetzigen Zeitpunkt eine Unterwanderung von Staat einschließlich Polizei und Justiz und von Gesellschaft in Deutschland durch verbrecherische Banden. Die Prognose, ob es in der Zukunft zu Mafia-ähnlichen Verhältnissen in Deutschland kommen könnte, wird von den Experten unterschiedlich beurteilt.

Gegenmaßnahmen

Mit dem eingangs erwähnten Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität aus dem Jahr 1992 wurde das Instrumentarium, diesen Kriminalitätsbereich zu verfolgen, erweitert. Den einen, insbesondere aus der Sparte der Kriminalistik und Strafverfolgung, reicht diese Ausweitung noch nicht aus, den anderen, insbesondere aus der Strafrechtswissenschaft sowie der Strafverteidigung und dem Datenschutz, geht sie bereits zu weit. Von letzteren wird darauf verwiesen, dass es unverrückbare Prinzipien in der Strafverfolgung gebe, zum Beispiel die Trennung von Polizei und Verfassungsschutz. Vor allem dürfe die Kriminalitätsbekämpfung nicht dazu führen, dass elementare Bürgerrechte ausgehöhlt würden – diese rote Linie sehen Kritiker bereits überschritten. Die Diskussion über Notwendigkeit bzw. rechtsstaatliche Zulässigkeit neuer Methoden der Verbrechensbekämpfung kristallisierte sich im so genannten Lauschangriff, das heißt dem Abhören von Gesprächen in der Wohnung, der Video-Überwachung und der Online-Durchsuchung von Computern, heraus.

Einigkeit besteht darin, dass auch mit erweiterten Eingriffsbefugnissen letztlich die Organisierte Kriminalität nicht erfolgreich unterbunden werden kann, sondern dass eine rationale Kriminalpolitik an den Wurzeln des Übels ansetzen muss. Hierzu werden unter anderem gerechnet: der Rauschgifthandel und die Korruptionsanfälligkeit.

Für das Fehlschlagen von allein verbietenden und strafenden Gegenmaßnahmen in der Drogenpolitik wird immer wieder auf die Prohibitionspolitik von 1919 bis 1939 in den USA hingewiesen, als Herstellung, Transport und Verkauf alkoholischer Getränke per Gesetz verboten waren. Dies hatte zu einem Schwarzmarkt in enormem Umfang und zu einer neuen Ära organisierten Gangstertums geführt. Als erfolgversprechender Ansatz gilt demgegenüber, durch verstärkte Aufklärung sowie durch Hilfsmaßnahmen für Drogenabhängige, unter Einschluss von Drogenersatztherapien, den Drogenmarkt „trocken" zu legen, um so keine Nachfrage aufkommen zu lassen und die Beschaffungskriminalität zu mindern. Die offensichtlich zunehmende Korruptionsanfälligkeit soll durch innerbehördliche Kontrollprogramme und durch den Ausschluss derjenigen von staatlichen Aufträgen, die einer Bestechung überführt wurden, zurückgedrängt werden. Durch Aufklärung wird eine größere Sensibilisierung auch gegenüber der „kleinen Korruption" angestrebt. Allerdings nimmt die Korruption nach den Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen im Öffentlichen Dienst eher ab und auch in der Wirtschaft zeigen sich keine dramatischen Entwicklungen.

Allerdings erfassen diese Zahlen nicht das Dunkelfeld in der Korruption. Im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung von 2006, S. 246, heißt es hierzu: „Das Dunkelfeld wird aber auf ein Vielfaches der bekannt gewordenen Fälle geschätzt. Am Korruptionsdelikt sind auf beiden Seiten nur Täter beteiligt, der Vorteilgeber und der Vorteilnehmer. Bei derartigen Delikten ohne unmittelbare Opferbeteiligung fehlt in der Regel der Geschädigte, der die Tat wahrnehmen und zur Anzeige bringen könnte. Empirische Untersuchungen zum Dunkelfeld der Korruption, die diese Vermutungen zum (wahren) Ausmaß von Korruption erhärten, liegen nicht vor. Angesichts der Deliktstruktur sind mit herkömmlichen Dunkelfeldforschungen in diesem Bereich kaum verlässliche Ergebnisse zu erzielen.

Bis zum Jahr 2000 nahm die Zahl der polizeilich registrierten Fälle zu, seitdem erfolgte ein stetiger Rückgang. Da Korruptionsdelikte typischerweise Kontrolldelikte sind, es also weitgehend von den zur Überwachung eingesetzten personellen und sächlichen Ressourcen abhängt, ob überhaupt etwas und wie viel entdeckt, wird, kann aus dieser Entwicklung im Hellfeld nicht zwingend der Schluss gezogen werden, Korruption habe abgenommen."


Sean Gallup / Getty Images

Ware Mensch. Prostitution öffnet ein großes Dunkelfeld für Gewalt, Verbrechen und Geschäfte, von denen die Betroffenen meist am wenigsten profitieren.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Sexuelle Gewalt wird vor allem gegen Kinder und Frauen ausgeübt. Täter sind überwiegend Männer, die in der Regel physisch stärker sind. Ein besonderes Problem stellt hierbei die international organisierte Zwangsprostitution dar. Sexuelle Gewalt wird als sexuelle Nötigung und Vergewaltigung bestraft. Daneben gibt es weitere Strafandrohungen. Zum Schutze der sexuellen Selbstbestimmung bei Kindern unter 14 Jahren ist ein absolutes Verbot aufgestellt: An ihnen dürfen auch ohne Gewalt keine sexuellen Handlungen vorgenommen werden. Diese sind als sexueller Missbrauch von Kindern strafbar.

Diese Verletzungen werden zusätzlich dadurch gesteigert, dass die Täter häufig zur Familie gehören, im Fall des sexuellen Missbrauchs oftmals gerade die Väter, Stiefväter oder Onkel. Hinzu kommt, dass diese Missbräuche sich häufig über Monate oder gar Jahre hinziehen.

Der Umfang der Sexualkriminalität ist schwer einzugrenzen. Die Ermittlungsverfahren und Verurteilungen zeigen nur einen Bruchteil dieser Kriminalität, das meiste wird nicht aufgedeckt. Die Ursache für das große Dunkelfeld sind Abhängigkeiten und Gefühle wie Scham und Angst der Betroffenen. Auch wissen gerade Kinder sich im frühen Alter noch nicht zu wehren und müssen das Geschehen/das Verbrechen über sich ergehen lassen. Deshalb hat der Gesetzgeber 1994 festgelegt, dass die Verjährung für bestimmte Sexualstraftaten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Betroffenen ruht.

Straftaten	*Fälle*	*Verurteilte*
Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)	*12 052*	*1 708*
Vergewaltigung und schwere sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 2, 3 und 4, § 178 StGB)	*7 292*	*1 294*
Sonstige sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 1 und 5 StGB)	*6 281*	*845*

Polizeiliche Kriminalstatistik und gerichtliche Verurteiltenstatistik 2008

Die polizeilich registrierten Fälle und die Verurteiltenzahlen klaffen weit auseinander. Das hat mehrere Gründe:

- der Verdacht bestätigt sich nicht im Strafverfahren,
- die Beweise reichen für eine Verurteilung nicht aus,
- das Delikt gilt als verjährt,
- bei leichteren Fällen ist das Verfahren mit oder ohne Auflagen eingestellt worden.

Zwischen Wahrheitssuche und Opferschutz

Die Strafjustiz steht gerade bei der Verfolgung von sexueller Gewalt in einem Spannungsfeld zwischen Wahrheitssuche und Opferschutz. Strafjustiz muss auf der einen Seite die Wahrheit des Tatvorwurfs herausfinden. Wenn der Beschuldigte den Tatvorwurf bestreitet, müssen andere Beweise in den Prozess eingeführt werden. Hierzu gehört gerade auch die Zeugenvernehmung des Opfers. Strafjustiz muss aber auch dem Opferschutz genügen. Die Opfer einer Straftat möchten die schlimmen und verletzenden Erfahrungen der Vergangenheit hinter sich lassen, die strafprozessuale Aufarbeitung zwingt sie aber zur Konfrontation mit den zurückliegenden Ereignissen. Diese Belastungssituation verschärft sich noch, wenn der Beschuldigte aus der eigenen Familie stammt, diese den Tatbestand leugnet und eventuell dem Verletzten sogar Mitschuld zuspricht.

Dieser Konflikt ist nicht generell zu lösen. Das Gesetz bietet lediglich eine Milderung des Problems an:

- In Ermittlungsverfahren ist möglichst nur eine Vernehmung des/der Verletzten durchzuführen.
- Dem/der Verletzten soll durch Ausschöpfung anderer Beweismittel die Vernehmung in der Hauptverhandlung möglichst erspart werden.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann die erneute Vernehmung in der Hauptverhandlung durch die Videoaufzeichnung der polizeilichen Vernehmung ersetzt werden.
- Vor und während der Hauptverhandlung sind die Opfer der Straftat getrennt vom Angeklagten im Gerichtsgebäude unterzubringen.
- In der Hauptverhandlung sollte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- Der Angeklagte kann bei Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren aus dem Sitzungssaal entfernt werden; die Vernehmung dieser Zeugen ist allein vom Vorsitzenden des Gerichts durchzuführen.

Darüber hinaus hat die Strafjustiz eine Hilfestellung und Betreuung des Opfers während des gesamten Strafprozesses sicherzustellen. So müssen Kinder, die Opfer einer Sexualstraftat geworden sind und als Zeugen in der Hauptverhandlung gehört werden sollen, auf diese Vernehmungssituation vorbereitet werden.

Heribert Ostendorf

Aufgaben und Ausgestaltung des Strafvollzugs

Im Strafvollzug sollen die Gefangenen befähigt werden, zukünftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die Resozialisierung soll im Vordergrund stehen, nicht Vergeltung oder Sühne.



picture-alliance / dpa / Hanna Meid

„Vollzugliches Arbeitswesen" für Privatkunden, Behörden, Hotels und Kliniken in der Wäscherei des Frauengefängnisses „Gotteszell" in Schwäbisch Gmünd 2007

Seit 1977 gibt es für den Strafvollzug Erwachsener eine spezielle Rechtsgrundlage, das Strafvollzugsgesetz. Dort ist in § 2 das Vollzugsziel so definiert: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen." Im Satz 2 heißt es weiter: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten." Die (re-)sozialisierende Behandlung soll also zur sozialen Integration des Gefangenen und dadurch zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten beitragen.

Das Strafvollzugsgesetz bestimmt, wie der Strafvollzug durchgeführt wird. Es regelt im Einzelnen die (Rechts-)Stellung und Behandlung des Gefangenen, die Aufgabenbereiche der Vollzugsbediensteten und -behörden sowie die Organisation des Vollzugs und den Aufbau der Vollzugsanstalten. Seit der „Föderalismusreform" des Jahres 2006 sind die Länder für die Gesetzgebung im Strafvollzug zuständig. Dementsprechend haben sie auf Weisung des Bundesverfassungsgerichts im selben Jahr spezielle Jugendstrafvollzugsgesetze verabschiedet.

Resozialisierung

Im Jahr 1973 forderte das Bundesverfassungsgericht: „Dem Gefangenen sollen Fähigkeiten und Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden, er soll es lernen, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen".

Zur Begründung führt das Gericht aus: „Vom Täter aus gesehen erwächst dieses Interesse an der Resozialisierung aus seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 GG. Von der Gemeinschaft aus betrachtet verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen und Entlassenen. Nicht zuletzt dient die Resozialisierung dem Schutz der Gemeinschaft selbst: Diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, dass der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigt."

Hieraus hat das Gericht später sogar einen „Anspruch auf Resozialisierung" abgeleitet. Aus dem oben zitierten § 2 Satz 2 Strafvollzugsgesetz kann kein eigenständiges, abweichendes Schutzziel (Sühne oder Vergeltung) abgeleitet werden. Die Bedeutung dieser Vorschrift erschöpft sich in der Forderung nach einer Sicherung der Gefangenen während des auf Resozialisierung angelegten Vollzuges zum Schutze der Gesellschaft. Dass dies keine absolute Sicherung sein kann, ergibt sich aus der Natur der Sache, folgt aber auch aus dem Gesetz selbst, wenn dort Regelungen für den offenen Vollzug, für Freigang und Urlaub getroffen werden. Damit ist sowohl einem Vergeltungsvollzug als auch einem bloßen Verwahrvollzug eine Absage erteilt.

Innere Ausgestaltung

Der Vollzug soll so gestaltet sein, dass das Leben der Inhaftierten den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen ist. Damit soll den – zwangsläufigen – negativen Folgen des Vollzugs, die durch den Abbruch von persönlichen Bindungen (Deprivation) und der Anpassung an die Abläufe des Anstaltsalltags (Prisonierung) gekennzeichnet sind, entgegengewirkt werden.

Zur inneren Ausgestaltung des Vollzugs gehört vor allem, dass die Häftlinge vom ersten Tag der Inhaftierung an auf den Tag der Entlassung vorbereitet werden, um dann ein Leben in Freiheit ohne Straftaten führen zu können. Hierzu hat der Bundesgesetzgeber dem so genannten offenen Vollzug Priorität eingeräumt. „Offener Vollzug" bedeutet, dass keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Flucht getroffen werden. Im Gesetz sind Lockerungen des Vollzugs wie Außenbeschäftigung unter und ohne Aufsicht – Freigang –, Ausführung unter Aufsicht und Ausgang ohne Aufsicht vorgesehen und der Urlaub aus der Haft geregelt. Diese Regelungen können in der Praxis mangels Außenbeschäftigungen und mangels offener

Hackordnung

[...] Mit dem Haftantritt erfolgt für die Verurteilten eine Ausgliederung aus ihrer gewohnten sozialen Umwelt. Sie verlieren ihren bisherigen gesellschaftlichen Status und werden in ein neues, geschlossenes soziales System eingegliedert.

Das Leben in einer Einrichtung des Justizvollzugs setzt die Insassen einer Vielzahl unerwünschter Situationen und Kontakte aus, ohne dass sie stets in der Lage wären, diesen auszuweichen. Die Inhaftierten erleben so einen Verlust an persönlicher Sicherheit. Über ein hohes Angstniveau unter Insassen berichten nicht nur nordamerikanische Strafvollzugsstudien. Ein angstbesetztes Klima in den Vollzugseinrichtungen ermittelten auch jüngere Untersuchungen im deutschen Strafvollzug.

Die Inhaftierten finden in der JVA hierarchische Statusdifferenzen unter den Mitgefangenen vor. Neuankömmlinge [...] sind gezwungen, in ihrem eigenen Interesse einen Platz in der Rangordnung zu finden. Neuinsassen sind zunächst besonders gefährdet, Opfer von Unterdrückung und Misshandlung zu werden.

Sie stehen vor der Aufgabe, sich beweisen zu müssen. Sie erfahren, dass ein ganz wesentlicher Aspekt zur Statuserlangung physische Stärke darstellt. Wer Durchsetzungsvermögen besitzt, wer in der Lage ist, sich Respekt zu verschaffen, wer sich nichts gefallen lässt, der läuft weniger als andere Gefahr, Opfer zu werden oder zu bleiben. [...]

Statusfunktion kommt neben der physischen Stärke noch anderen Gesichtspunkten zu. Macht und Ansehen in der Gefangenengemeinschaft bedingen etwa die Deliktsebene (wie Mord), die Haftdauer sowie Hafterfahrung. Statusfunktion kommt sozialer und intellektueller Kompetenz zu. Von Bedeutung sind ferner Zugangsmöglichkeiten zu illegalen Gütern (vor allem zu Betäubungsmitteln), Kontakte zu einflussreichen Mitinhaftierten oder gute Rechtskenntnisse.

In der vollzuglichen „Hackordnung" besitzen jedoch nicht nur Neuankömmlinge zunächst ein höheres Opferrisiko. Dies betrifft auch diejenigen, die durch körperliche Schwäche auffallen, denen es an Durchsetzungsvermögen fehlt oder die aus anderen Gründen nicht bereit sind, Gewalt anzudrohen oder auszuüben.

Eine Ausgrenzung erfahren solche Tätergruppen, die aufgrund der Art ihrer Straftat von vornherein von einem Aufstieg ausgeschlossen bleiben. Das gilt für Sexualstraftäter im Männerstrafvollzug – vor allem solche des sexuellen Kindesmissbrauchs – sowie für wegen Kindestötung inhaftierte Mütter in den Fraueneinrichtungen; Gleiches betrifft auch transsexuelle Gefangene. Sie alle rangieren in der Gefangenenhierarchie auf niedrigster Stufe. Gewalt gegen sie dient nicht der Bestimmung eines Platzes in der „Hackordnung", sondern ist Ausgrenzungsgewalt. Zudem kommt es zu erniedrigenden Vorgehensweisen u.a. aus sadistischer Veranlagung heraus.

Gewaltandrohung und -ausübung stellen unter den Insassen von Vollzugseinrichtungen anerkannte Mittel dar, die Position der einzelnen Inhaftierten in der Gefangenenhierarchie zu bestimmen. [...]

Insbesondere inhaftierten Jugendlichen dient das so genannte Bullying, das systematische Schikanieren einer Person, als Durchsetzungsmittel zur Statuserlangung. Über einen längeren Zeitraum hinweg kommt es zu einem andauernden aggressiven und herabsetzenden Verhalten gegenüber einem Gefangenen durch einen oder mehrere Mitinhaftierte. Dabei existiert zwischen Opfer und Täter(n) ein Ungleichgewicht der Kräfte. Oftmals ist aber keine eindeutige Zuordnung zu Opfer- und Täterschaft möglich. Es gibt Inhaftierte, die sowohl Täter als auch Opfer des Bullying sind. [...]

Klaus Laubenthal, Gefangenensubkulturen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 7/2010 vom 15. Februar 2010 (Strafvollzug), S. 34-39

Überbelegung

Trotz der in den vergangenen Jahren spürbaren Entlastung und eines deutlichen Belegungsrückgangs gibt es in Deutschland im geschlossenen Vollzug nach wie vor Probleme der Überbelegung, wenn man – nach den Erfahrungen der Vollzugspraxis – eine Vollbelegung bei einer 85-prozentigen Auslastung annimmt. Nach diesem Kriterium wäre nur in Brandenburg, Bremen und Hamburg keine Überbelegung gegeben.

Abgesehen von den erwähnten Zahlen zur Überbelegung anhand der Auslastung der Haftplatzkapazitäten gibt es zusätzlich noch eine Art „verdeckter" Überbelegung, wenn man die Anteile gemeinschaftlicher Unterbringung von Gefangenen in die Analyse einbezieht. So waren am 31. März 2009 in Gesamtdeutschland 35 Prozent der Gefangenen im geschlossenen Vollzug entgegen § 18 Abs. 1 StVollzG gemeinschaftlich untergebracht (ohne Bremen, das hierzu keine Zahlen angibt). Diesbezüglich sind die neuen Bundesländer, vor allem Sachsen-Anhalt und Thüringen mit 58 bzw. 57 Prozent von gemeinschaftlicher Unterbringung besonders betroffen. In den alten Bundesländern sind die Bedingungen insoweit in Baden-Württemberg (52 Prozent) und Bayern (42 Prozent) am ungünstigsten. Demgegenüber werden in Hamburg während der Ruhezeit mehr als 90 Prozent, in Berlin und im Saarland 85 Prozent der Gefangenen im geschlossenen Vollzug einzeln untergebracht.

Zu den Hauptrisikofaktoren für Gefangene, durch Mitgefangene drangsaliert, erpresst, sexuell missbraucht oder körperlich verletzt zu werden, was (wie einige gravierende Fälle der Tötung von Gefangenen durch Mitgefangene, beispielsweise in Ichtershausen/Thüringen 2001 und Siegburg/NRW 2006, exemplarisch zeigen) immer noch weit verbreitet ist, gehören die gemeinschaftliche Unterbringung während der Ruhezeit und lange Einschlusszeiten ohne sinnvolle Freizeitangebote, insbesondere an Wochenenden. Diese Zahlen sind trotz eines in den vergangenen Jahren zu beobachtenden Rückgangs der Gemeinschaftsbelegung immer noch besorgniserregend.

Frieder Dünkel, Strafvollzug in Deutschland – rechtstatsächliche Befunde, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 7/2010 vom 15. Februar 2010 (Strafvollzug), S. 7-14

Belegungsfähigkeit und Belegung in den Justizvollzugsanstalten (jeweils zum Stichtag 30.11.)

	1995	2000	2005	2009
Haftplätze	70 978	76 725	79 687	78 921
Einsitzende	71 303	80 717	80 201	70 817
darunter				
Untersuchungshäftlinge	20 959	18 322	15 635	11 138
Strafgefangene und Sicherheitsverwahrte	46 992	58 884	62 050	57 520
Je 100 000 Einwohner (Gefangenenrate)	87	98	97	90*

*Stichtag: 31.3.2009

Statistisches Bundesamt

Vollzugseinrichtungen aber vielfach nicht umgesetzt werden. Erst recht entsprechen die Arbeits- und Ausbildungsangebote im Vollzug häufig nicht den Beschäftigungsbedingungen in Freiheit. Insbesondere die geringe Entlohnung (neun Prozent des durchschnittlichen Arbeitsentgelts) vermittelt weder eine positive Einstellung zur Arbeit als zentralem Faktor für den sozialen Integrationsprozess, noch wird damit eine Grundlage für eine oftmals anstehende Schuldentilgung geschaffen. Für die meisten Gefangenen bedeutet die Schuldenlast das größte Hindernis für ein späteres straffreies Leben.

Gefangenenzahlen und Rückfallquoten

In Deutschland waren am 31. März 2009 90 Gefangene pro 100 000 Einwohner inhaftiert. Im europäischen Vergleich kommen die skandinavischen Länder mit den niedrigsten Gefangenenraten aus (Island: 56, Dänemark: 66, Finnland: 67, Norwegen: 70, Schweden: 74), während die ehemaligen Ostblockstaaten mit Einschluss der baltischen Staaten die höchsten Gefangenenraten aufweisen (Lettland: 319, Polen: 220, Tschechien: 204, Ungarn: 153).

In der ehemaligen DDR waren die Gefangenenzahlen erheblich höher: Im Jahre 1972 kamen auf 100 000 Einwohner 221,8 Gefangene; im Jahr 1989 waren es noch 148 Häftlinge. Erst mit der staatlichen Auflösung wurde die Anzahl der Gefangenen entsprechend verringert; zuletzt, im November 1990, auf insgesamt 3 200 Personen.

Außergewöhnlich hoch sind die Gefangenenzahlen in den USA. Mit 753 Gefangenen pro 100 000 der US-Bevölkerung im Jahr 2009 liegen die USA an der Spitze aller erfassten Länder, vor Russland und Südafrika. Dies ist auch ein Ergebnis der „Null-Toleranz-Doktrin". Sie besagt, dass die Bekämpfung harmloser/kleinerer Delikte schwerwiegende Verbrechen verhindern kann. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die tatsächlichen Gefangenenzahlen in manchen Ländern geheim gehalten werden. Die Deliktsgruppen, nach denen die Gefangenen in Deutschland verurteilt wurden, gibt die nachfolgende Tabelle auf Seite 64 wieder.

Auffällig ist die im Hinblick auf die gesetzliche Vorrangstellung des offenen Vollzuges geringe Quote der Gefangenen, die tatsächlich im offenen Vollzug einsitzen: Im Jahr 2008 waren es nur 15 Prozent der Gefangenen. Dabei wurden mit Vollzugslockerungen in der Bundesrepublik durchaus positive Ergebnisse erzielt. Pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung kehrten im Jahre 1995 statistisch gesehen in Nordrhein-Westfalen 0,93 Gefangene, im Jahre 1996 in Bayern 0,48 Gefangene nicht rechtzeitig aus dem Urlaub zurück. Die Zahl der nicht zurückgekehrten Freigänger betrug im Jahr 1996 in Bayern 0,83 von 100 Gefangenen. Entgegen mancher spektakulärer Darstellung in den Medien bleiben Straftaten während der Vollzugslockerungen nach verschiedenen Untersuchungen auf wenige Fälle beschränkt, so dass die Lockerungen insgesamt gesehen der Wiedereingliederung förderlich sind. Auch sind

Lernen im Gefängnis

[...] Pädagogisches Zentrum der JVA Münster, eines der ältesten Bildungszentren in deutschen Gefängnissen.

Die Gefangenen bewerben sich aus ganz Nordrhein-Westfalen hierher. In einer Konferenz wird entschieden, wer am Unterricht teilnehmen darf. Geprüft werden Wissen und Vorbildung – und ob der Gefangene gewalt- und drogenfrei lebt. Der Bedarf an Bildung im Gefängnis ist riesig, mehr als die Hälfte der Insassen kommt ohne Schulabschluss, nicht selten als Analphabet. Früher galt für sie nur die Arbeitspflicht, bestenfalls wurden Ausbildungen in der Küche oder der Schreinerei angeboten. Aber seit Ende der siebziger Jahre steht in der Dienst- und Vollzugsordnung des Strafvollzugsgesetzes das Wort „Bildung" gleichrangig neben „Arbeit". Heute sind vom Alphabetisierungskurs bis zum Studium alle Weiterbildungswege offen: Nicht wenige verlassen das Gefängnis mit Gesellenbrief, einem Schul- oder sogar Studienabschluss, Münster hatte in den vergangenen 38 Jahren 1 500 erfolgreiche Abgänger.

[...] [D]er Lehrer am Pult heißt Joachim Gahlmann. Er unterrichtet Deutsch und Biologie. Im Februar, als er das erste Mal mit seiner Klasse allein hier unten war, im Keller der Haftanstalt, fragte ihn ein verurteilter Mörder: „Haben Sie Angst?" Das war ein Scherz. Joachim Gahlmann antwortete: „Nein." Das war sein Ernst. Gahlmann ist einer von sieben Lehrern, die hauptberuflich im Gefängnis unterrichten. Er füllt Wahrnehmungsbögen aus, schreibt Hausverfügungen, korrigiert Arbeiten, besucht Fortbildungen. Eigentlich aber arbeitet er sich täglich an der einen Frage ab: Kann Bildung den Menschen bessern? [...]

Wer im Klassenraum sitzt, wird von der sonst geltenden Arbeitspflicht befreit. Mit ihrem Hausgeld dürfen die Gefangenen im Gefängnisladen einkaufen. Einmal im Monat verwandelt sich so die Anstrengung in Apfelsaftschorle, Mühe in Pulverkaffee, Leistung in Rasierschaum. [...]

Weiterbildung dient normalerweise der Karriere. Was sie aber darüber hinaus bedeuten kann, erfährt man wohl am leichtesten an einem Ort, an dem das Wort Karriere selten fällt, aber dafür umso öfter von Vorstrafen die Rede ist, und wo das eine das andere nun einmal ausschließt. Gahlmann sagt: Selbstvertrauen durch Erfolg, Sicherheit durch geregelte Tagesstrukturen, das gute Gefühl, etwas zu Ende zu bringen, Abwechslung. Vier Jahre lang hat er am Gymnasium unterrichtet, 27 an Berufsbildungsschulen, seit Februar lehrt er im Gefängnis und ist mit 56 Jahren bei dem angelangt, was er das „Kerngeschäft der Pädagogik" nennt. [...]

Maren Nelly Keller, „Drinnen für draußen lernen", in: Die Zeit Nr. 49 vom 26. November 2009

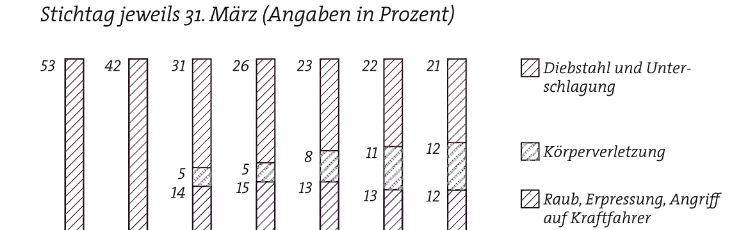
Unterricht in der Haftanstalt von Iserlohn 2008



Christof Köpsel / Getty Images

Entwicklung der Deliktstruktur im allgemeinen Strafvollzug für Männer*

Stichtag jeweils 31. März (Angaben in Prozent)

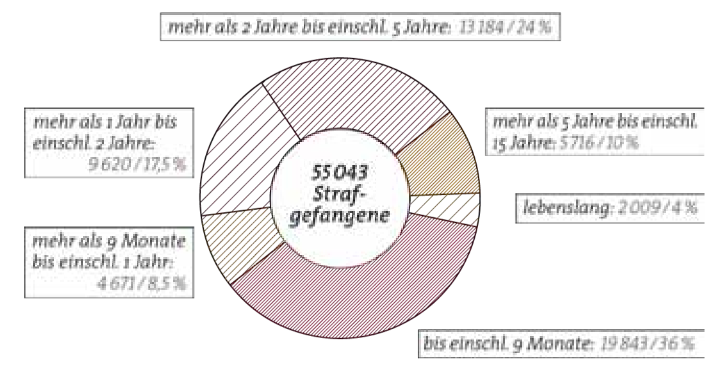


* einschließlich der männlichen Sicherungsverwahrten

Statistisches Bundesamt

In Justizvollzugsanstalten einsitzende erwachsene Strafgefangene 2009*

Nach der Dauer der Freiheitsstrafe



*Stichtag: 31. März; Einsitzende nach allgemeinem Strafrecht, ohne Jugendstrafe.

Statistisches Bundesamt

Rückfälligkeit nach strafrechtlichen Sanktionen (in Prozent)

nicht rückfällig		rückfällig
30,0	Jugendarrest	70,0
22,2	Jugendstrafe ohne Bewährung	77,8
43,6	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	56,4
44,8	Jugendrichterliche Maßnahme (ohne Jugendarrest)	55,2
40,4	Jugendstrafe mit Bewährung	59,6
55,3	Freiheitsstrafe mit Bewährung	44,7
69,8	Geldstrafe	30,2
64,3	alle Verurteilungen	35,7

Jehle/Heinz/Sutterer, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2003; Heinz, Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe 2004, S. 42

die Rückfallquoten im „offenen Vollzug" geringer als im „geschlossenen Vollzug", wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass die Gefangenen unterschiedlich sozial belastet und dementsprechend unterschiedlich rückfallgefährdet sind. Nach einer umfassenden Rückfalluntersuchung wurde die nachfolgende Rückfallquote für unterschiedliche strafrechtliche Sanktionen ermittelt:

Anzumerken ist, dass die Effizienzmessung des Strafvollzugs anhand von Rückfallquoten eine sehr schematische Vorgehensweise bedeutet. Ausgeklammert bleibt,

- ob ohne Strafvollzug nicht schneller Straftaten und schwerere Straftaten verübt worden wären,
- dass zumindest in der Zeit der Inhaftierung ein weitgehender Schutz der Gesellschaft erreicht wurde,
- dass umgekehrt auch in den Strafvollzugsanstalten Straftaten, zum Teil schwerer Art (Mord, Raub, sexuelle Nötigung), begangen werden,
- dass infolge der Strafzeit Folgewirkungen eintreten können, die eine weitere Entsozialisierung mit sich bringen können wie Obdachlosigkeit, der Verlust von Familie und Arbeit, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit.

Gefangenenrate 2009 (Ausgewählte Länder)

Staat	Inhaftierungsrate pro 100 000 der nationalen Wohnbevölkerung
USA	753
Russland	610
Südafrika	325
Lettland	319
Estland	273
Litauen	234
Polen	220
Tschechien	204
Spanien	165
Luxemburg	155
Ungarn	153
England und Wales	152
Slowakei	151
Schottland	146
Rumänien	125
Bulgarien	124
Malta	120
Griechenland	109
Italien	107
Portugal	106
Niederlande	100
Österreich	99
Frankreich	96
Belgien	94
Deutschland	88
Republik Irland	85
Zypern	83
Nordirland	77
Schweiz	76
Schweden	74
Norwegen	70
Finnland	67
Dänemark	66
Slowenien	65
Liechtenstein	20

www.kcl.ac.uk/depsta/law/research/icps/worldbrief/wpb_stats.php?area=all&category=wb_poprate

Auch bei Berücksichtigung derartiger Relativierungen haben die Vollzugsanstalten die Aufgabe, den Auftrag des Strafvollzugsgesetzes mit neuen Anstrengungen zu verwirklichen – im Interesse der Gefangenen, aber auch und gerade im Interesse der zu schützenden Gesellschaft. Hierzu gibt es sowohl in der wissenschaftlichen Diskussion als auch in der Praxis erfolgversprechende Ansätze: Zu nennen ist etwa die Einrichtung von dezentralen Kleinanstalten, in denen wenige Gefangene heimatnah untergebracht werden, in der Nähe des sozialen Umfeldes, in dem sie nach der Haftentlassung Versuchungen und kriminellen Gefahren widerstehen müssen. Diese Anstalten müssten keine eigene kostenintensive soziale Infrastruktur entwickeln, sondern könnten – so die Überlegungen – einen Teil der bereits vorhandenen kommunalen Einrichtungen (zum Beispiel Sportstätten) mitbenutzen. Immer ist der Strafvollzug eine Aufgabe, die – entgegen einigen Tendenzen, die, aus den USA kommend, auch in Europa und zum Teil auch in Deutschland verfolgt werden – in staatlicher Hand bleiben muss. Der Staat, der durch die Strafjustiz Straftäter in den Freiheitsentzug nimmt, muss auch für die Umsetzung dieses Freiheitsentzuges die Verantwortung tragen.



picture-alliance / ZB / Jens Wolf

Moderner Strafvollzug als staatliches Monopol? Sachsen-Anhalt hat in den Bau und laufenden Betrieb der seit Mai 2009 eröffneten JVA Madel bei Burg ein privates Partnerunternehmen einbezogen.

Gefängnisarchitektur

Freitag: *Frau Seelich, Gefängnisse sind hässliche Klötze. Ist die Architektur Teil der Strafe?*
Andrea Seelich: *Alle Probleme, die es in der modernen Architektur gibt, finden sich im Strafvollzug in verschärfter Form. John Howard, ein englischer Gefängnisreformer, hat schon 1777 darüber nachgedacht, wie Gefängnisbauten menschlicher werden könnten. Die Strafe besteht ja im Freiheitsentzug, nicht im Tageslichtentzug oder Frischluftentzug. Elemente wie vergitterte Fenster, die sich kaum öffnen lassen, verschärfen die Situation für die Gefangenen unnötig. Schließlich hat sich die Technik weiterentwickelt, mittlerweile gibt es Bewegungsmelder, Überwachungskameras – das sollte man bei der Planung mit einbeziehen.*
Freitag: *Weshalb macht man das nicht?*
Seelich: *Zum einen wird Gefängnisarchitektur seit 1850 nicht mehr unterrichtet. Und dann schrecken viele Architekten vor diesem Thema zurück, weil es schwer ist, eine klare Meinung dazu zu haben. Sie finden Gefängnisse vor allem scheußlich, nehmen sie nicht als Architektur wahr. […]*
Freitag: *Worin liegt denn die Schwierigkeit?*
Seelich: *Man muss wissen, was Freiheitsentzug ist, muss wissen, was Justizwachen wirklich machen, muss wissen, für welche Funktionen welche Räume nötig sind. Architekten haben aber oft keine Ahnung vom Gefängnisalltag […]*
Freitag: *Wie lernt man es dann?*
Seelich: *Jedenfalls nicht aus Büchern. Um zu wissen, worauf es in der Praxis ankommt, habe ich in Justizvollzugsanstalten gearbeitet. Etwa mit einer Gruppe Lebenslänglicher, das sind meist Mörder, sie haben mir erzählt, wie es ist, 20 Jahre lang auf acht Quadratmetern zu leben, haben mir beschrieben, wie die ideale Zelle aussehen müsste.*
Freitag: *Und wie sollte sie sein?*
Seelich: *Das wichtigste für sie war ihr Bett. Es ist der privateste Ort, den man im Gefängnis hat. Die Gefangenen wünschten sich, dass das Bett nicht direkt gegenüber der Tür steht, den WC-Bereich am liebsten abgetrennt, und somit nicht direkt von den Wärtern einsehbar.*
Man muss sich vor Augen führen, dass die Zelle gleichzeitig der Arbeitsplatz der Justizwache ist.
Freitag: *Lässt sich Gefängnisatmosphäre mit Architektur überhaupt beeinflussen?*
Seelich: *[…] Mit Materialien, Proportionen und Farben kann man da viel bewirken. Stahl, Glas und Beton sind sicher sehr fotogen, aber kontraproduktiv. Denken Sie nur an die Stahltreppen, wie es sie in vielen Anstalten gibt: Die machen einen Heidenkrach. Während meiner Gefängnisbesuche stelle ich oft fest: Wenn die positiv wirkenden Reize fehlen, suchen die Insassen sich selbst welche. So etwa in einem 30 Quadratmeter großen Gefängnishof: Er ist fast komplett mit Betonplatten gepflastert, aber am Rand gibt es etwas Gras. Die Insassen drehen ihre Runden auf dem Gras, man sieht ihre Fußspuren. Kein Wunder: Sie sind ja sonst fast nur von harten Oberflächen umgeben.*
Freitag: *Und Gras hat wenigstens Farbe.*
Seelich: *Ja, aber damit muss man vorsichtig sein. Malt man alles bunt an, freuen sich alle in der ersten Woche noch, weil es anders ist als vorher. Aber die grellen Farben wirken schnell aggressiv, sie verstärken den ohnehin hohen Stresslevel. Gegen Monotonie helfen andere Dinge, etwa das Tageslicht, das sich mit den Jahreszeiten ändert. Und diese Farbwechsel sieht man auf weißen Oberflächen einfach am besten. Gemüsebeete nützen übrigens auch.*
Freitag: *Gemüsebeete?*
Seelich: *Ja, das schlage ich oft vor. Im Gefängnishof können die Insassen Tomaten züchten, in der Erde wühlen, Natur spüren, sehen, wie etwas wächst. Sie brauchen Freiräume zur Selbstgestaltung. […]*
Freitag: *Es gibt ja auch noch die andere Seite: Wärter verbringen ihren Tag ebenso hinter Mauern. Wie wichtig sind deren Bedürfnisse für Architekten?*
Seelich: *Das Wachpersonal ist bis zu zehn Kilometer am Tag unterwegs, die Territorien des Personals und der Insassen überlagern sich immer mehr. Das Problem: Die Wachen haben oft keinen Raum, in dem sie von den Insassen unbeobachtet ihre Stulle essen können. Aber ein Gefängnis ist ein sozialer Organismus – das zu begreifen, wäre ein erster Schritt. […]*

„Die ideale Zelle", ein Gespräch mit Andrea Seelich, in: der Freitag Nr. 49 vom 3. Dezember 2009

Literaturhinweise

Angermund, Ralph: Deutsche Richterschaft 1919–1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, 3. Aufl., Frankfurt/Main, 1999, 279 S.
Die aus einer Dissertation hervorgegangene Publikation untersucht die Schritte zur Gleichschaltung und zur politischen Indienstnahme des Justizwesens im Dritten Reich. Ein besonderer Schwerpunkt aber ist die Analyse von Motiven, Laufbahnen und Vorstellungen der Richterschaft sowie ihrer Urteile in Weimarer Republik und Drittem Reich.

Bundesministerium der Justiz (Hg.): Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus, Köln 1993, 463 S.
Ein mit vielen Originaldokumenten und Fotos angereicherter Katalog zur entsprechenden Wanderausstellung des Bundesministeriums der Justiz.

Dass. (Hg.): Strafrechtspflege in Deutschland. Fakten und Zahlen von Jörg-Martin Jehle, 5. Aufl., Bonn, 2009, 68 S.
(www.bmj.bund.de/files/-/945/Strafrechtspflege in Deutschland_Auflage 5_deutsch.pdf)

Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Aus Politik und Zeitgeschichte: Korruption (B 3-4/2009 vom 12. Januar 2009), Bonn 2009 (http://www.bpb.de/files/GIS2H3.pdf), Strafvollzug (B 7/2010 vom 15. Februar 2010), Bonn 2010 (http://www.bpb.de/files/8SQP4F.pdf)

Dies. (Hg.): pocket recht. Juristische Grundbegriffe. Autorin: Claudia Baumann, Bonn 2009, 160 S.

Dies. (Hg.): Themenblätter im Unterricht: Nr. 13: Terror und Rechtsstaat, Bonn 2001 (http://www.bpb.de/files/GRZ0X1.pdf); Nr. 74: Terrorabwehr und Datenschutz, Bonn 2008 (http://www.bpb.de/files/KJFE79.pdf);

Dies. (Hg.): Recht und Justiz im SED-Staat. Autor: Falco Werkentin (Reihe ZeitBilder), Bonn 2000, 108 S.

Deutscher Bundestag (Hg.): Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“. Band IV: Recht, Justiz, Polizei, Baden-Baden 1995, 879 S.

Elster, Jon: Die Akten schließen. Nach dem Ende der Diktaturen (Schriftenreihe der bpb, Bd. 1520), Bonn 2006, 328 S.

Elz, Jutta (Hg.): Täterinnen. Befunde, Analysen, Perspektiven (Kriminologie und Praxis, Bd. 58), Wiesbaden 2009, 292 S.
Die Tagungsdokumentation befasst sich mit Grundlagen, Tathandlungen, -hintergründen und -motiven von Frauen sowie mit dem Strafvollzug von Frauen, geschlechtsbezogener Gewaltberatung und Sozialtherapie.

Hassemer, Winfried: Warum Strafe sein muss. Ein Plädoyer, Berlin 2009, 356 S.
Der Autor erklärt, warum Strafe einerseits wesentlich für den Zusammenhang der Gesellschaft ist und warum andererseits die Forderungen nach schärferen Strafen die Grundlagen unseres Gemeinwesens gefährden. Zudem setzt er sich intensiv mit der Frage auseinander, was die „eigentliche Aufgabe der Strafe im Rechtsstaat“ ist.

Heydemann, Günther / Oberreuter, Heinrich (Hg.): Diktaturen in Deutschland – Vergleichsaspekte (Schriftenreihe der bpb, Bd. 1398), Bonn 2003, 591 S.

Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Drei Bände, Leipzig 1994.
Das dreibändige Werk zu einer Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz umfasst einen Katalog (300 S.) mit Tafelbeschreibungen und Abbildungen, einen Dokumentenband (180 S.) mit vielen erstmals veröffentlichten Justizdokumenten sowie einen wissenschaftlichen Begleitband (320 S.) mit zahlreichen Beiträgen zu den Themen der Ausstellung. Das Werk macht die Instrumentalisierung und Politisierung der Justiz in der DDR an vielen Beispielen deutlich, will aber auch darstellen, wie das Rechtssystem bei der Regulierung alltäglicher Konflikte funktionierte.

Jäger, Herbert: Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt, Frankfurt/Main 1989, 216 S.
Abweichend von der Analyse individueller Kriminalität werden Verbrechen im Zusammenhang von Kriegen, Völker- und Massenmorden, nuklearer Vernichtung und totalitärer Herrschaft diskutiert.

Kaiser/Kerner/Sack/Schellhaus: Kleines kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl., Heidelberg 1993, 633 S.
An Hand von in alphabetischer Reihenfolge geordneten Stichworten – beginnend mit „Abweichendes Verhalten“ und endend mit „Wohlstandskriminalität“ – wird ein problemorientierter Überblick über die wichtigsten Aspekte der Kriminalität gegeben.

Kerner, Hans-Jürgen (Hg.), Kriminologie Lexikon, Kriminalistik Verlag, 4. völlig neubearb. Aufl., Heidelberg 1999, 389 S.
Das Lexikon wendet sich in erster Linie an die in der Praxis der Strafverfolgung tätigen Fachleute, insbesondere auch an die Polizei, ohne Verzicht auf Genauigkeit und wissenschaftliche Absicherung. Es ist darüber hinaus aber auch für allgemein an der Thematik Interessierte geeignet.

Kirchenamt im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hg.): Strafe: Tor zur Versöhnung? Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug, Gütersloh 1994, 133 S.
In der Denkschrift werden Vorschläge zur Verbesserung des Strafvollzuges sowie für die Weiterentwicklung des staatlichen Strafrechts generell unterbreitet.

Kunz, Karl-Ludwig: Kriminologie. Eine Grundlegung, 5. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 2008, 393 S.
Ein Kriminologielehrbuch, das sich als „Denk-Schrift“ versteht und das gleichzeitig aufgrund der Art seiner Darstellung ein Lesevergnügen bereiten will.

Laubenthal, Klaus: Strafvollzug. 5. Aufl., Berlin / Heidelberg / New York 2008, 703 S.
Ein systematisch aufgebautes Lehrbuch, in dem der Autor den Bogen spannt von der historischen Entwicklung über die Grundlagen des Strafvollzugs bis zum Vollzugssystem, dem Behandlungskonzept und den Sicherheitsaspekten.

Naucke, Wolfgang: Strafrecht. Eine Einführung, 10. Aufl., Neuwied/Kriftel/Berlin 2002, 353 S.
Eine Einführung in das Strafrecht, die nicht nur für Studierende der juristischen Anfangssemester geeignet ist, die Grundlagen des Strafrechts zu verstehen.

Ostendorf, Heribert: Jugendstrafrecht, 5. Aufl., Baden-Baden 2009, 282 S.
Mit diesem Lehrbuch sollen nicht nur angehenden und „fertigen“ Juristinnen und Juristen, sondern auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern (zum Beispiel Lehrern, Journalisten) die Grundlagen des Jugendstrafrechts vermittelt werden.

Ders. (Hg.): Jugendstrafvollzugsrecht. Eine kommentierende Darstellung der einzelnen Jugendstrafvollzugsgesetze, Baden-Baden 2009, 764 S.
Die neuen Ländergesetze zum Jugendstrafvollzug werden in synoptischer Form dargestellt und im Hinblick auf kriminologische Erkenntnisse und die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts bewertet.

Remschmidt, Helmut / Walter, Reinhard: „Kinderdelinquenz“. Gesetzesverstöße Strafunmündiger und ihre Folgen, Heidelberg 2009, 281 S.
In diesem Buch sind die Ergebnisse der Marburger Langzeitstudie zu Kinderdelinquenz veröffentlicht. Sie legen dar, welche Ursachen zu Straftaten im Kindesalter führen können und welche Auswirkungen dies auf eine kriminelle Karriere bzw. welchen Erfolg Interventionsmaßnahmen haben könnten.

Roxin, Claus: Strafverfahrensrecht, 26. Aufl., München 2009, 519 S.
Das „klassische" Lehrbuch zum Strafverfahrensrecht, das trotz seines anspruchsvollen Gehalts verständlich geschrieben ist.

Rückerl, Adalbert: NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, 2. Aufl., Heidelberg 1999, 343 S.
Der Verfasser schreibt aus seiner langjährigen Erfahrung als Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen.

Schüler-Springorum, Horst: Kriminalpolitik für Menschen, Frankfurt/Main 1991, 308 S.
Der Autor wirbt mit seinem Werk, das die reichhaltigen Lebenserfahrungen eines Wissenschaftlers widerspiegelt, für einen rationalen Umgang mit Kriminalität.

Schwind, Hans–Dieter: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 20. Aufl., Heidelberg 2010, 750 S.
Eine praxisorientierte anschauliche Einführung in die Kriminologie mit vielen aktuellen Bezügen aus den Printmedien.

Statistisches Bundesamt (Hg.): Justiz auf einen Blick. Autoren: Alexander Lorenz, Stefan Brings, Wiesbaden 2008, 68 S.
www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Broschueren/JustizBlick,property=file.pdf

Walter, Michael: Strafvollzug, 2. Aufl., Stuttgart/München/Hannover 1999, 472 S.
Ein Lehrbuch zum Strafvollzug, das dieses System der „totalen Kontrolle" einordnet in das System der strafrechtlichen Sozialkontrolle insgesamt und außerdem anschaulich gestaltete Tabellen enthält.

Ders.: Gewaltkriminalität, 2. Aufl., Stuttgart/München/Hannover 2008, 177 S.
Die schwerwiegendste Kriminalität wird in kriminologisch vertiefender, zugleich aber auch allgemein verständlicher Form dargestellt – ein Aufklärungsbuch.

Wette, Wolfram / Vogel, Detlef (Hg.): Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und „Kriegsverrat" (Schriftenreihe der bpb, Bd. 1685), Bonn 2008, 507 S.

Todesstrafe nach Staaten; Fakten
http://www.bpb.de/themen/JFPWIE,0,0,Todesstrafe.html
http://www.amnesty.de
http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege.psml

Autor

Prof. Dr. Heribert Ostendorf, geb. 1945, war nach dem Studium viereinhalb Jahre als Richter, vornehmlich als Jugendrichter, tätig. Anschließend lehrte er acht Jahre als Professor für Strafrecht an der Universität Hamburg. Von 1989 bis 1997 war er Generalstaatsanwalt in Schleswig-Holstein. Seit Oktober 1997 leitet er die Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Kontakt: ostendorf@email.uni-kiel.de

Impressum

Herausgeberin:
Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Adenauerallee 86, 53113 Bonn, Fax-Nr.: 02 28/99 515-309, Internetadresse: http://www.bpb.de, E-Mail: info@bpb.de

Redaktion:
Jürgen Faulenbach, Christine Hesse (verantwortlich/bpb), Jutta Klaeren, Patrick Pilarek (Volontär)

Manuskript und Mitarbeit:
Katharina Doster, Augsburg; Christine Hesse, Bonn; Jutta Klaeren, Bonn; Theresa Maas, Bonn; Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Kiel; Patrick Pilarek, Bonn; Mira Wallis, Berlin

Titelbild:
KonzeptQuartier® GmbH, Art Direktion: Linda Spokojny, Melli-Beese-Straße 19, 90768 Fürth, unter Verwendung eines Fotos von Thomas Riehle / arturimages

Umschlag-Rückseite:
Leitwerk, Köln

Gesamtgestaltung:
KonzeptQuartier® GmbH, Art Direktion: Linda Spokojny, Melli-Beese-Straße 19, 90768 Fürth

Druck:
SKN Druck und Verlag GmbH & Co. KG, 26506 Norden

Vertrieb:
IBRo, Verbindungsstraße 1, 18184 Roggentin

Erscheinungsweise:
vierteljährlich.
ISSN 0046-9408, Auflage dieser Ausgabe: 800 000.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:
März 2010

Der Umwelt zuliebe werden die Informationen zur politischen Bildung auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

Anforderungen

bitte schriftlich an
Bundeszentrale für politische Bildung c/o IBRo,
Kastanienweg 1, 18184 Roggentin
Fax: 03 82 04/66-273 oder E-Mail: bpb@ibro.de

Absenderanschrift bitte in Druckschrift.

Für telefonische Auskünfte (bitte keine Bestellungen) steht das Infotelefon der bpb unter Tel.: 02 28/99 515-115 von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 15.30 Uhr zur Verfügung.

Informationen über das weitere Angebot der Bundeszentrale für politische Bildung / bpb erhalten Sie unter der links oben genannten bpb-Adresse.

Änderungen der Abonnementmodalitäten bitte melden an
bpb@gebhard-mueller.de